

Mitteilungen des Oberbürgermeisters

21. Sitzung der Stadtvertretung am
6. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis

1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung	4
Informationen zu den Hintergründen des Cyberangriffs vom 15.10.2021	4
Verwendung verschiedener Impfstoffe in der laufenden Impfkampagne	
Brief von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn	4
Beschlüsse der 439. Sitzung des Präsidiums und der 231. Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages	4
Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2020 (2021)	4
2. Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung	5
2.1 Übersicht	5
2.2 Textfassungen	7
Unterstützung Sanierung und Durchlässigkeit der Püsselbeke	7
Attraktive Öffnungszeiten für die Außengastronomie	7
Verkehrsversuch zur Errichtung eines Radfahrstreifens in der Lübecker Straße.....	8
Überregionale Bewerbung des Zoologischen Gartens Schwerin verstärken	8
Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern.....	9
Vorbereitung der Wahl von Beigeordneten	10
Stadtstrand für Schwerin	11
Grundsatzentscheidung zur Standortwahl für ein neues Stadtgeschichtsmuseum.....	12
Konzept für ein neues Museum zur Geschichte der Landeshauptstadt Schwerin	12
Auswirkungen der B-Planungen und Entwicklungsbedarfe für Wickendorf und Friedrichsthal aufzeigen.....	13
3. Beschlüsse des Hauptausschusses	15
4. Bearbeitungsstand von in den Hauptausschuss verwiesenen Anträgen	25
5. Sonstige Informationen	29
Änderung im Filialnetz, Filiale Schwerin 106.....	29

1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung

Informationen zu den Hintergründen des Cyberangriffs vom 15.10.2021

In der **Anlage 1** erhalten Sie ein Schreiben mit den aktuellen Informationen zu den Hintergründen des Cyberangriffs vom 15.10.2021.

Verwendung verschiedener Impfstoffe in der laufenden Impfkampagne Brief von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn

Bundesminister Spahn hat sich mit einem Brief an die Stadt- und Landkreis-Spitzen in Deutschland gewandt. Er bedankt sich für das Engagement und erläutert zur Auslieferungssituation der Biontech- und Modernaimpfstoffe sowie den bei beiden Impfstoffen bestehenden Vorzügen. In der **Anlage 2** erhalten Sie das Anschreiben des Deutschen Städtetages sowie den Brief des Bundesministers.

Beschlüsse der 439. Sitzung des Präsidiums und der 231. Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages

In der **Anlage 3** erhalten Sie die Beschlüsse der 439. Sitzung des Präsidiums und der 231. Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages zur Kenntnisnahme.

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2020 (2021)

Der Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2020 (2021) wird in **Anlage 4** zur Verfügung gestellt.

2. Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung

2.1 Übersicht

Zu den folgenden Beschlüssen der Stadtvertretung liegen neue Informationen zum Stand der Abarbeitung bzw. Umsetzung vor und wurden in das Informationssystem eingestellt:

Unterstützung Sanierung und Durchlässigkeit der Püsselbeke

16. Stadtvertretung vom 15.03.2021; TOP 47; DS: 00053/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Sanierung und Durchlässigkeit der Püsselbeke \(schwerin.de\)](#)

Attraktive Öffnungszeiten für die Außengastronomie

18. Stadtvertretung vom 14.06.2021; TOP 11; DS: 00055/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Attraktive Öffnungszeiten für die Außengastronomie \(schwerin.de\)](#)

Verkehrsversuch zur Errichtung eines Radfahrstreifens in der Lübecker Straße

18. Stadtvertretung vom 14.06.2021; TOP 22; DS: 00113/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Verkehrsversuch zur Errichtung eines Radfahrstreifens in der Lübecker Straße \(schwerin.de\)](#)

Überregionale Bewerbung des Zoologischen Gartens Schwerin verstärken

18. Stadtvertretung vom 14.06.2021; TOP 42; DS: 00146/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Überregionale Bewerbung des Zoologischen Gartens Schwerin verstärken](#)

Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern

10. Stadtvertretung vom 15.06.2020; TOP 15; DS: 00185/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern \(schwerin.de\)](#)

Vorbereitung der Wahl von Beigeordneten

19. Stadtvertretung vom 30.08.2021; TOP 21; DS: 00190/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Vorbereitung der Wahl von Beigeordneten \(schwerin.de\)](#)

Stadtstrand für Schwerin

14. Stadtvertretung vom 07.12.2020; TOP 9; DS: 00381/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Stadtstrand für Schwerin](#)

Grundsatzentscheidung zur Standortwahl für ein neues Stadtgeschichtsmuseum

18. Stadtvertretung vom 14.06.2021; TOP 9; DS: 00414/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Grundsatzentscheidung zur Standortwahl für ein neues Stadtgeschichtsmuseum \(schwerin.de\)](#)

Konzept für ein neues Museum zur Geschichte der Landeshauptstadt Schwerin

27. Stadtvertretung vom 26.06.2017; TOP 13; DS 00975/2017

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Konzept für ein neues Museum zur Geschichte der Landeshauptstadt Schwerin](#)

Auswirkungen der B-Planungen und Entwicklungsbedarfe für Wickendorf und Friedrichsthal aufzeigen

42. Stadtvertretung vom 08.04.2019; TOP 17; DS: 01646/2018

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Auswirkungen der B-Planungen und Entwicklungsbedarfe für Wickendorf und Friedrichsthal aufzeigen \(schwerin.de\)](#)

2.2 Textfassungen

Antrag (SPD-Fraktion)

Unterstützung Sanierung und Durchlässigkeit der Püsselbeke

16. Stadtvertretung vom 15.03.2021; TOP 47; DS: 00053/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Sanierung und Durchlässigkeit der Püsselbeke \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, Maßnahmen zur Sanierung des Bachs Püsselbeke und Wiederherstellung seiner Durchlässigkeit für Fische gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ab Mündung Fauler See bis Austritt aus dem Ostorfer See mit dem Ziel der Verbesserung der Zugänglichkeit und gleichzeitiger Erlebbarkeit des Gewässers vorzubereiten bzw. zu ergreifen. Der Stadtvertretung ist bis zum 30.9.2021 ein Zwischenbericht vorzulegen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Püsselbeke steht im Zusammenhang mit der Durchgängigkeit der Wehre an der Schleifmühle und an der Lennestr. Die beiden Wehre stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gewässersystem des Schlossgartens, welches wiederum im Zusammenhang mit dem Schloss denkmalgeschützt ist. Auf Grund des geringen Wasserdargebotes kann durch die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage in diesem Gewässersystem ein Absinken des Wasserspiegels innerhalb des Schlossgartens nicht ausgeschlossen werden. Die Klärung, wie eine Durchgängigkeit für Fische durch den Schlossgarten bei Einhaltung des Denkmalschutzes gewährleistet werden kann, ist somit essenziell für die weitere Planung. Für die Erstellung der Machbarkeitsstudie zur Schaffung der Durchgängigkeit für die Wehre Lennestr. und Schleifmühle wurden ursprünglich für das Jahr 2021 zusammen 30.000 Euro im Investhaushalt eingestellt. Diese Mittel wurden bei der Haushaltsprüfung der Landeshauptstadt Schwerin durch das Innenministerium nicht genehmigt. Die Freigabe der Mittel wurde auf das Jahr 2023 verschoben. Die Durchführung der Planung zur Durchgängigkeit der Püsselbeke ist jedoch nur sinnvoll, wenn auch die Durchgängigkeit durch den Schlossgarten geklärt ist.

Es wird empfohlen, die Planung zur Durchgängigkeit der Püsselbeke mindestens bis zum Vorliegen einer Machbarkeitsstudie zur Durchgängigkeit der Wehres Lenestr. und Schleifmühle in Verbindung mit dem denkmalgeschützten Gewässersystem des Schlossgartens zurückzustellen.

Der Antrag ist damit umgesetzt.

Antrag (CDU/FDP-Fraktion)

Attraktive Öffnungszeiten für die Außengastronomie

18. Stadtvertretung vom 14.06.2021; TOP 11; DS: 00055/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Attraktive Öffnungszeiten für die Außengastronomie \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Erweiterung von Öffnungszeiten für die Außengastronomie in der Innenstadt ab der kommenden Saison so zu genehmigen, dass im Rahmen der

gesetzlichen Vorschriften die Abwägung zugunsten der Gastronomiebetriebe vorgenommen wird.

Hierzu wird mitgeteilt:

Die Genehmigung zu Öffnungszeiten einer Außengastronomie erfolgt im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. In die Entscheidung fließen u.a. schallschutz- und immissionsschutzrechtliche Forderungen sowie die Einhaltung des Rücksichtnahmegebots mit ein. Die untere Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt die Bedürfnisse der Gastronomen und entscheidet unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zugunsten der Gastronomiebetriebe. Der Antrag ist damit umgesetzt.

Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger)

Verkehrsversuch zur Errichtung eines Radfahrstreifens in der Lübecker Straße

18. Stadtvertretung vom 14.06.2021; TOP 22; DS: 00113/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Verkehrsversuch zur Errichtung eines Radfahrstreifens in der Lübecker Straße \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1.

Zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses der Stadtvertretung vom 24.08.2020 (DS: 00351/2019; Mehr Platz für's Rad – Radstreifen Lübecker Straße jetzt!) beauftragt die Stadtvertretung den Oberbürgermeister, in der Lübecker Straße (beide Fahrrichtungen) zwischen den Einmündungen J.-R-Becherstraße/Robert-Belz-Straße und Friesenstraße/Gosewinkler Weg einen Verkehrsversuch zur Einrichtung eines Radfahrstreifens zu prüfen und bei rechtlicher Zulässigkeit durchzuführen.

2.

Im Ergebnis soll der Stadtvertretung auf der Grundlage der Ergebnisse des Verkehrsversuches ein Vorschlag unterbreitet werden, ob der Radfahrstreifen dauerhaft eingerichtet werden kann.

Dabei ist sicherzustellen, dass

- a) die Verkehrssicherheit für Radfahrer gegeben ist
- b) die Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und
- c) die Fußgängerampel am Friesensportplatz erhalten werden kann.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 30.08.2021 mitgeteilt:

Zum bevorstehenden Verkehrsversuch wird mitgeteilt, dass die notwendigen Markierungen zur Einrichtung des Radschutzstreifens in Heißplastik, Typ II, ausgeführt werden. Die Markierung der Radpiktogramme innerhalb des Radschutzstreifens erfolgt in Kaltspritzplastik, welche aufgrund der Dünnschichtigkeit eine komfortablere Überfahrbarkeit mit dem Fahrrad gewährleistet. Die Arbeiten sind für die 43. KW vorgesehen.

Sollte der Verkehrsversuch scheitern, wird die Markierung wieder entfernt.

Antrag (CDU/FDP-Fraktion)

Überregionale Bewerbung des Zoologischen Gartens Schwerin verstärken

18. Stadtvertretung vom 14.06.2021; TOP 42; DS: 00146/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Überregionale Bewerbung des Zoologischen Gartens Schwerin verstärken](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin stellt erneut fest, dass der Schweriner Zoo eine Einrichtung mit „herausragender touristischer Bedeutung“ als auch mit besonderer Bedeutung für den Bildungsauftrag und den internationalen Artenschutz darstellt.

2. Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt direkt oder beispielsweise unter Einbeziehung der Stadtmarketing GmbH,

- a) die überregionale Ausschilderungssituation zum Zoologischen Garten Schwerin auf den Autobahnen BAB 14, BAB 20 und BAB 24 aber auch im bestehenden und weiterwachsenden Fernradwegenetz zu verbessern. Dazu ist ein Einvernehmen mit dem zuständigen Landesamt für Straßenbau und Verkehr herzustellen bzw. die Zusammenarbeit mit dem Betreiber von www.auf-nach-mv.de also dem „Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ zu intensivieren,
- b) das Gespräch mit der Deutschen Bahn AG zu suchen, um eine dauerhafte Platzierung des Schweriner Zoos auf den Homepages der Deutschen Bahn AG www.bahn.de und www.klasseunterwegs.de zu erreichen,
- c) und sich dafür einzusetzen, dass der Schweriner Zoo über die gemeinsamen Portale und Marketingmittel der Metropolregion Hamburg mitbeworben wird.

Hierzu wird mitgeteilt:

Die Vermarktung des Schweriner Zoos durch die Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH erfolgt unter schwerin.de und im Rahmen von Kampagnen für Kurzurlauber und Tagestouristen bereits überregional. Die neue Profilierung und Weiterentwicklung des Zoos spielt für die Erhöhung der Attraktivität als touristisches Angebot eine wesentliche Rolle. Entsprechend gestaltet sich auch die Zusammenarbeit im Marketing aktuell und in Zukunft. Das betrifft alle Medien und Kanäle des touristischen Marketings, auch die der Metropolregion Hamburg. Dieses wurde von der Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH bestätigt. Zur Werbung in Zügen und Medien der Deutschen Bahn wird geprüft, in welchem Kontext eine Zusammenarbeit sinnvoll und vom Budget her leistbar ist.

Die Bemühung des Zoologischen Garten Schwerin um eine Unterrichtungstafel an den Bundesautobahnen wurde bereits von der Landeshauptstadt Schwerin unterstützt und eine entsprechende Anfrage gestellt. Der Antrag wurde abgelehnt, da zum damaligen Zeitpunkt die überregionale Bedeutung des Zoos als nicht ausreichend angesehen wurde. Aufgrund der neuen Profilierung des Zoos, insbesondere durch die Etablierung des Rote Liste Zentrums, wurde erneut ein Antrag gestellt für einen Standort an der BAB 14 oder 24. Die BAB 20 kommt aufgrund der räumlichen Entfernung nicht in Frage. Das bestätigte eine aktuelle Auskunft der zuständigen Stelle der Autobahn GmbH.

Antrag (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, Jana Wolff)

Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern

10. Stadtvertretung vom 15.06.2020; TOP 15; DS: 00185/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern \(schwerin.de\)](http://schwerin.de)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Die Festsetzungen in den Bebauungsplänen konsequent durchzusetzen, wobei grünordnerische Festsetzungen und Verkehrssicherheitsbelange vorrangig zu bewerten sind.
2. Als erstes Prüfergebnis ist über den Stand der bauaufsichtlichen Maßnahmen im Bebauungsplangebiet „Alte Molkerei“ zur Sitzung der Stadtvertretung im November 2020 zu berichten.
3. Den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr einmal jährlich über die durchgeführten Prüfungen und die Ergebnisse zu unterrichten.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 26.10.2020 und 15.03.2021 mitgeteilt:

Sämtliche Haushalte in dem Bebauungsplangebiet „Hafen – Ehemaliges Molkereigelände“ haben im Januar 2020 ein Schreiben mit Hinweis auf die einzuhaltenden Festsetzungen des B-Plans, die angedachte örtliche Überprüfung und mögliche behördliche Maßnahmen erhalten. In den Monaten August und September 2020 sowie im Juni 2021 wurden örtliche Baukontrollen der Baugrundstücke durchgeführt. Die Kontrollen bezogen sich auf die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

1. Nach rechtlicher Würdigung der Überprüfungen der Festsetzungen des B-Plans „Hafen-ehemaliges Molkereigelände“ konnte kein Verstoß gegen grünordnerische Festsetzungen festgestellt werden. In Betracht kommt lediglich ein Verstoß gegen die gestalterische Festsetzung in Punkt 8.2.5. Danach sind entlang der Möwenburgstraße und innerhalb des Plangebietes im Vorgartenbereich Hecken nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Diese Festsetzung dient jedoch nicht der Artenvielfalt, sondern hat allein gestalterische Gründe. Die Übergänge zwischen Straßenraum und Privatflächen sollen möglichst ohne Unterbrechung der Blickbeziehungen offen gestaltet werden, damit ein harmonischer Eindruck entsteht. Die Artenvielfalt ist von Verstößen gegen diese Festsetzung nicht betroffen, so dass hier kein behördliches Einschreiten zur Sicherung der Artenvielfalt erforderlich ist.
2. Soweit es um die Einhaltung der Festsetzung aus gestalterischen Gründen geht, sind bereits zahlreiche Schreiben an die Anwohner versandt und Gespräche geführt worden. Sowohl bauaufsichtliches Einschreiten als auch das Verhängen von Bußgeldern sind jedoch Ermessensentscheidungen, bei denen die gestalterischen Ziele gegen naturschutzrechtliche Belange und die Interessen der betroffenen Anwohner abzuwägen sind. Ein Einschreiten kommt daher allenfalls bei erheblichen Verstößen in Betracht. In diesen Einzelfällen wird zunächst versucht, mit den Eigentümern zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, die auch den Artenschutz angemessen berücksichtigt.
3. Nach einer Überprüfung der auffälligen Nebenanlagen/ Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen wurden letztendlich sechs bauaufsichtliche Anhörungsschreiben versandt. In zwei Verfahren konnte der B-Plan-Verstoß im Anhörungsverfahren nicht bestätigt werden. In einem anderen Fall wurde die Genehmigung nachträglich erteilt. In den drei weiteren Fällen wird das ordnungsbehördliche Verfahren fortgesetzt.

Der Antrag ist damit umgesetzt.

**Antrag (CDU/FDP-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, Fraktion Unabhängige Bürger)
Vorbereitung der Wahl von Beigeordneten**

19. Stadtvertretung vom 30.08.2021; TOP 21; DS: 00190/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Vorbereitung der Wahl von Beigeordneten \(schwerin.de\)](https://www.schwerin.de/SessionNet/Buergerinformationssystem/der/LHS/Vorbereitung_der_Wahl_von_Beigeordneten)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Besetzung der gemäß § 8 Absatz 1 Hauptsatzung vorgesehenen dritten Beigeordnetenstelle für die Landeshauptstadt vorzubereiten. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, einen Vorschlag für die Neugliederung der Stadtverwaltung vorzulegen und die Stadtvertretung zu diesem Vorschlag um Zustimmung zu ersuchen.

2. Die Nachbesetzung des derzeitigen Beigeordneten für "Jugend und Soziales" und die erstmalige Besetzung der dritten Beigeordnetenstelle sollen zum 01.09.2022 erfolgen. Die Wahlen dazu sollen im Frühjahr 2022 stattfinden. Im Vorfeld ist eine öffentliche Ausschreibung für diese Stellen spätestens vier Monate vor der Wahl vorzunehmen.

Die Ausschreibung darf keine Hinweise auf bisherige Stelleninhaber enthalten. Dem Hauptausschuss ist der Entwurf der Stellenausschreibungen vorab zur Kenntnis zu geben.

Hierzu wird mitgeteilt:

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 8. November 2021 (vgl. DS-Nr. 00222/2021 - Neugliederung der Stadtverwaltung) wurde der Einrichtung eines weiteren Dezernats und den vom Oberbürgermeister vorgeschlagenen Aufgabenverlagerungen innerhalb der Verwaltung zugestimmt.

Die Stellenausschreibungen für die Stellen „Beigeordnete / Beigeordneter (m/w/d) Jugend, Soziales und Gesundheit“ sowie „Beigeordnete / Beigeordneter (m/w/d) Finanzen, Bürgerservice, Ordnung und Kultur“ wurden dem Hauptausschuss am 23. November 2021 zur Kenntnis gegeben und am 24. November 2021 veröffentlicht

Der Beschluss ist somit umgesetzt.

Antrag (Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN)

Stadtstrand für Schwerin

14. Stadtvertretung vom 07.12.2020; TOP 9; DS: 00381/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Stadtstrand für Schwerin](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. eine Badestelle „Am Werder“ und in den Waisengärten einzurichten,
2. beim Land darauf hinzuwirken, am Marstall einen Stadtstrand herzustellen.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 15.03.2021 mitgeteilt:

Aktueller Planungsstand:

Es liegt ein Ufersicherungskonzept (Machbarkeitsstudie) vor. Es beinhaltet die technischen Anforderungen zur Altlastenbeseitigung see- und landseitig, zur künftigen Ufersicherung (Erfordernis zum Schutz vor Landabtrag durch starken Wellenschlag) in Verbindung mit Seezugängen sowie zur Geländemodellierung der Freiflächen. Hierbei geht es ausdrücklich nicht um die gestalterischen Belange oder die Ausstattung sowie Nutzungszonierung der landseitigen Freiflächen.

Im Herbst 2021 ist der Abriss eines noch landseitig verbliebenen Bootsschuppens geplant.

Die Verwaltung beabsichtigt, einen Bürgerdialog zur Nutzung und Gestaltung der öffentlichen Freiflächen durchzuführen. Es wird bereits jetzt in Briefen an die Verwaltung deutlich, dass Anwohnende der ufernahen Bereiche um ihre Wohnruhe fürchten und geeignete Schutzmaßnahmen fordern.

Mit Bescheid vom 06. August 2021 liegt der Landeshauptstadt Schwerin nunmehr die rechtsaufsichtliche Entscheidung zu der am 07. Dezember 2020 durch die Stadtvertretung beschlossenen Haushaltssatzung 2021/2022 vor. Die Investitionsmaßnahme Stadtstrand und Quartiersplatz Am

Werder (Ifd. Nr. 105 des Investitionsprogrammes im Teilhaushalt 13) wurde nicht genehmigt und kann im Haushaltsjahr 2021 und 2022 nicht umgesetzt werden.

Beschlussvorlage

Grundsatzentscheidung zur Standortwahl für ein neues Stadtgeschichtsmuseum

18. Stadtvertretung vom 14.06.2021; TOP 9; DS: 00414/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Grundsatzentscheidung zur Standortwahl für ein neues Stadtgeschichtsmuseum \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister, den Standort "Bebauungsfläche Schlachtermarkt" als zukünftigen Standort für das Stadtgeschichtsmuseum zu konkretisieren und ein Konzept bis zum 30.09.2021 vorzulegen. Neben den inhaltlichen Schwerpunkten sollen darin auch die finanziellen Auswirkungen, unter Berücksichtigung einzuwerbender Fördermöglichkeiten, betrachtet werden.
2. Zur Umsetzung des Vorhabens soll ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden.

Und

Beschlussvorlage

Konzept für ein neues Museum zur Geschichte der Landeshauptstadt Schwerin

27. StV vom 26.06.2017; TOP 13; DS 00975/2017

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Konzept für ein neues Museum zur Geschichte der Landeshauptstadt Schwerin](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Am 26.06.2017 hat die Stadtvertretung das Konzept für ein neues Museum zur Geschichte der Landeshauptstadt Schwerin zur Kenntnis genommen und Folgendes gefordert:

- a) ein geeignetes Gebäude bzw. Grundstück für ein neues Museum zu suchen und
- b) eine Kostenermittlung zur baulichen Instandsetzung, zur Einrichtung und zum Betrieb des Museums unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Landeshauptstadt Schwerin anzustellen
- c) sowie einen Finanzierungsplan unter Ausschöpfung möglicher Zuwendungen durch Dritte vorzulegen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse hinsichtlich eines zukünftigen Stadtgeschichtsmuseums am Standort der Bebauungsfläche auf dem Schlachtermarkt wurde sich um Fördermittel des Programmes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ (unter Federführung des Fachdienst Stadtentwicklung, Wirtschaft) beworben. Im Rahmen des mehrteiligen Projektes „Erfahrungsräume SN“ könnte unter anderem mit dem beantragten Geldern der Architekturwettbewerb für das Stadtgeschichtsmuseum durchgeführt werden, außerdem könnte eine temporäre Ausstellung zu einem epochal übergreifenden stadtgeschichtlichen Aspekt (Arbeitstitel „Weltbild[n]ner aus Schwerin“) realisiert werden. Ein Votum des Fördergeldgebers steht noch aus.

Darüber hinaus wurde ein studentischer Ideenwettbewerb unter Leitung von Prof. Joachim Andreas Joedicke, FH Wismar - Fakultät Gestaltung, initiiert. Ziel ist die Bearbeitung einer Entwurfsaufgabe für ein Stadtgeschichtsmuseum am Schlachtermarkt unter den Aspekten „Bauen im historischen Kontext“. Die Präsentation der Entwurfsergebnisse ist für Januar 2022 geplant.

Die Ergebnisse eines zukünftigen Architekturwettbewerbes und des studentischen Ideenwettbewerbes sollen als Basis zur Umsetzung des ersten Beschlusspunktes dienen. Dementsprechend erfolgt eine inhaltliche und finanzielle Konkretisierung erst nach dem die baulichen Grundlagen vorliegen.

Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger)

Auswirkungen der B-Planungen und Entwicklungsbedarfe für Wickendorf und Friedrichsthal aufzeigen

42. Stadtvertretung vom 08.04.2019; TOP 17; DS: 01646/2018

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Auswirkungen der B-Planungen und Entwicklungsbedarfe für Wickendorf und Friedrichsthal aufzeigen \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtvertretung infrastrukturelle Entwicklungsbedarfe für die Stadtteile Wickendorf und Friedrichsthal vorzulegen, die sich aus der Umsetzung der aktuellen B-Planung ergeben (neue Wohngebiete mit jeweils 160 Bauplätzen). Hierbei soll u.a. dargelegt werden, welche Auswirkungen der zu erwartende Einwohnerzuwachs hinsichtlich Kinderbetreuung, Schulversorgung, Nahverkehr, ärztlichen Versorgung / Pflege, Einzelhandel, Grünflächen mit ggf. Spiel- und Bolzplätzen usw. in den beiden Ortsteilen am Stadtrand von Schwerin haben wird und welche Maßnahmen die Stadt daraufhin plant.

Für den Ortsteil Wickendorf wird der Oberbürgermeister beauftragt, Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen, vordringlich mit Blick auf die für 2019 in der Nachbargemeinde Seehof geplante Kindertagesstätte.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 09.09.2019 mitgeteilt:

Wickendorf-West:

Die Flächenvorsorge für Gemeinbedarfseinrichtungen sowie für öffentliche Grünflächen mit ggf. Spiel- und Bolzplätzen ist in den jeweiligen Bebauungsplänen bedarfsgerecht erfolgt: Im Bebauungsplan „Wickendorf-West“ ist der vorhandene Bolzplatz im Bestand gesichert worden und neben einem zu schaffenden System von Geh- und Radwegen rund um das Soll des ehemaligen Hennigshofs wird neben dem vorhandenen Spielplatz im Gebiet östlich der Seehofer Straße ein zweiter Kinderspielplatz westlich der Seehofer Straße errichtet.

Ferner hat die Landeshauptstadt Schwerin Grundstücksflächen nördlich des Bolzplatzes im Bestand behalten und im Bebauungsplan ist eine öffentliche Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

Um einen Einzelhandelsstandort östlich der Seehofer Straße und südlich des Paulsdammer Weges auf einer städtischen Fläche zu entwickeln, soll eine öffentliche Ausschreibung des Grundstücks erfolgen. Voraussetzung einer Ausschreibung ist ein Gutachten über den Verkehrswert des Grundstücks, das beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte beauftragt ist und voraussichtlich Anfang 2022 vorliegen wird.

Friedrichsthal:

Die Verwaltung hat den Erwerber eines städtischen Flurstücks am Lützower Ring, der dort ein Seniorenwohnheim errichtet, verpflichtet dem Ortsbeirat Friedrichsthal Räumlichkeiten im Umfang von 8 Stunden pro Woche für Zwecke der Ortsteilarbeit zur Verfügung zu stellen.

Der Hauptausschuss hat dem Verkauf einer städtischen Liegenschaft am Lützower Ring zugestimmt, um dem Beschluss des Ortsbeirates Friedrichsthal Folge zu leisten, für eine angemess-

sene Stärkung und Erweiterung des Einzelhandels durch die Ansiedlung eines Vollsortimenter-Lebensmittelmarktes Vorsorge zu tragen. Der Entwurf eines dreiseitigen notariellen Vertrages zwischen der EDEKA Nord, dem privaten Grundstückseigentümer und der Landeshauptstadt Schwerin, der u.a. auch eine Ablösevereinbarung über die anfallenden Erschließungsbeiträge enthalten muss, wird derzeit im Notariat von Campe vorbereitet.

Allgemein:

Entsprechend der Entwicklung der Einwohnerzahlen werden die Fahrpläne des Nahverkehrs in den Fahrplankonferenzen nachfragegerecht angepasst.

Der Beschluss ist damit umgesetzt.

3. Beschlüsse des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat zwischen der 19. Sitzung der Stadtvertretung am 30. August 2021 und der 21. Sitzung der Stadtvertretung am 6. Dezember 2021 nachstehende Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse zu Grundstücksangelegenheiten:

Verkauf eines unbebauten Grundstückes an der Ludwig-Bölkow-Straße

Vorlage: 00160/2021

Dem Verkauf einer etwa 30.000 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 40/13, Gemarkung Krebsförden, Flur 9, belegen an der Ludwig-Bölkow-Straße wird zugestimmt.
Die Nebenkosten des Vertrages trägt die Käuferin.

Grundstücksangelegenheiten Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

Vorlage: 00236/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung stimmt der Veräußerung folgender Grundstücke zu:

- Dem Grundstück (Gemarkung: Krebsförden / Flur 2 - Flurstück 86/3 / Fläche: 19.647 m²)
- dem Grundstück (Gemarkung: Krebsförden / Flur 2 - Flurstück 85/30 / Fläche: 8.284 m²)

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Verkauf der Grundstücke Amstraße 17, 19 und 21

Vorlage: 00076/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

1.

Dem Verkauf eines unbebauten Grundstückes bestehend aus

- einer etwa 462m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 35/4 und eine etwa 703m² große Teilfläche aus dem Flurstück 36, beide Gemarkung Schwerin, Flur 27 und belegen Amstraße 17/19
- eine etwa 4.166m² große Teilfläche des Flurstückes 37/6, Flur 27, Gemarkung Schwerin und belegen Amstraße 21

wird zugestimmt.

2.

Dem Verkauf eines bebauten Grundstückes, bestehend aus einer etwa 42 m² großen Teilfläche des Flurstückes 60/2, Flur 26 und einer etwa 1.456 m² großen Teilfläche des Flurstückes 37/6, Flur 27, Gemarkung Schwerin, belegen Amstraße 21 wird zugestimmt.

Die Nebenkosten des Vertrages trägt der Käufer.

3.

Zugestimmt wird auch der Vorwegbeleihung des unter 2. benannten Grundstückes mit einer Grundschuld bis zu einer Höhe von 3.500.000,- EUR nebst Jahreszinsen von höchstens 20% ab dem Tag der Grundschuldbestellung und einer einmaligen Nebenleistung von höchstens 10% zugunsten der finanzierenden Bank.

4.

Die geplanten Neubau-Wohnungen werden als geförderter Wohnraum nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen errichtet.

Ankauf Flächen Herrengabenweg, Gemarkung Krebsförden

Vorlage: 00097/2021

Der Ankauf der Flurstücke 18/91, 18/111, 18/112, 18/134, 18/141 und 18/156, Flur 2 der Gemarkung Krebsförden mit einer Größe von insgesamt 3278 m² wird beschlossen.

Weitere Beschlüsse:

Anhandgabe Mittelweg 7

Vorlage: 00116/2021

Der Hauptausschuss lehnt die Beschlussvorlage ab und empfiehlt der Stadtvertretung ebenfalls die Ablehnung der Vorlage.

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 124 "Nahversorger Möwenburgstraße"

Vorlage: 00124/2021

Der Hauptausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Nahversorger Möwenburgstraße“ einzuleiten.

Entsendung eines Mitgliedes der Landeshauptstadt Schwerin in den Beirat der Mecklenburgisches Staatstheater GmbH

Vorlage: 00197/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Landeshauptstadt Schwerin entsendet den Beigeordneten für Kultur, Herrn Andreas Ruhl, als Vertreter in den Beirat der Mecklenburgisches Staatstheater GmbH.

Besetzung von vakanten bzw. vakant werdenden Stellen in der Stadtverwaltung Schwerin

Vorlage: 00206/2021

Die nachfolgend genannten Stellen werden durch den Hauptausschuss zur Wiederbesetzung bzw. zur erstmaligen Besetzung freigegeben.

Fachdienst

Stellennummer	Bezeichnung	Bewertung
20 05705	Finanzwirtschaft, Stadtkasse SB Buchhaltung	E 6 TVöD
37 00473 00516	Feuerwehr und Rettungsdienst Schichtgruppenleiter*in Brandmeister*in	A 11 BBesO A 7 BBesO

07915
07918

Einsatzbearbeiter*in
Einsatzbearbeiter*in - HBM

E 9a TVöD
A 9mD BBesO

Beauftragung der Lambrechtsgrund Betriebsgesellschaft mbH mit der Ausschreibung von Planungsleistungen zur Errichtung eines multifunktionellen Radsportzentrums
Vorlage: 00216/2021

Der Hauptausschuss beschließt die Beauftragung zur Einleitung einer öffentlichen Ausschreibung durch die Lambrechtsgrund Betriebsgesellschaft mbH (LBG).
Bis zum Jahresende ist zudem eine Vertragsergänzung zum PPP-Vertrag zur Beschlussfassung vorzulegen, der die Errichtung und den Betrieb des Radsportzentrums zum Gegenstand hat.

Einleitung einer Vergabe für die Beschaffung von CO₂ - Messgeräten an städtischen Schulen der Landeshauptstadt Schwerin
Vorlage: 00212/2021

Der Hauptausschuss beschließt die Einleitung einer Vergabe zur Beschaffung von 671 CO₂ - Messgeräten entsprechend § 5 Absatz 4 Nr. 4.1 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin und ermächtigt den Oberbürgermeister, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Einleitung von Vergabeverfahren für die Beschaffung eines Ausleihe- und Rückgabesystems auf RFID-Technologie-Basis für die drei Einrichtungen der Stadtbibliothek
Vorlage: 00213/2021

1. Der Hauptausschuss erteilt die Genehmigung zur Beschaffung eines Ausleihe- und Rückgabesystems auf RFID-Technologie-Basis für die Stadtbibliothek mit einem geschätzten Auftragswert von 160.000 € im Rahmen einer freihändigen Vergabe.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

Einleitung einer Vergabe für die Beschaffung eines Ausleihe- und Rückgabesystems auf RFID-Technologie-Basis für die drei Einrichtungen der Stadtbibliothek
Vorlage: 00234/2021

- 1.) Der Beschluss des Hauptausschusses vom 14.09.2021 (Drucksache: 00213/2021) mit der Beschlussnummer 058/HA/0398/2021 wird aufgehoben.
- 2.) Der Hauptausschuss beschließt entsprechend § 5 Absatz 4 Nr. 4.1 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin die Einleitung einer Vergabe zur Beschaffung eines Ausleihe- und Rückgabesystems auf RFID-Technologie-Basis für die Stadtbibliothek im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach Unterschwellenvergabeordnung. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin

Vorlage: 00169/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht des Eigenbetriebs SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 werden festgestellt.
2. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.
3. Den Mitgliedern des Werkausschusses wird Entlastung erteilt.
4. Der Jahresverlust in Höhe von 213.465,77 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
5. Zur Deckung des dann bestehenden Verlustvortrages wird im Bereich Straßenunterhaltung ein Betrag in Höhe von 14.098,00 EUR der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Schweriner Abwasserentsorgung

Vorlage: 00173/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wird festgestellt.
2. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.
3. Den Mitgliedern des Werkausschusses wird Entlastung erteilt.
4. Von dem erzielten Jahresgewinn wird gemäß Empfehlung des Landesrechnungshofes vom 13. Juli 2006 ein Betrag in Höhe der Auflösung der Fördermittel aus 2020 in Höhe von 247.628,27 € der Kapitalrücklage zugeführt.
5. Ein Betrag von 1.624.000,00 € aus der 6,5%igen Verzinsung des aus Eigenmitteln finanzierten Anlagekapitals wird an den Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin abgeführt.
6. Der restliche Gewinn in Höhe von 145.807,41 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Zentrales Gebäudemanagement Schwerin

Vorlage: 00219/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis des Teilbereichs ZGM- LHS wird mit einem Betrag in Höhe von – 7.561,78 € mit dem Ergebnisvortrag verrechnet.
3. Das Jahresergebnis der Sparte KiGeb in Höhe von 417.351,88 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.
5. Den Mitgliedern des Werkausschusses wird Entlastung erteilt.

Bericht über die Finanzrechnung zum 31.08.2021

Vorlage: 00211/2021

Der vorliegende Bericht wird durch den Hauptausschuss zur Kenntnis genommen. Die Fachausschüsse nehmen insbesondere die Darstellung zu den wesentlichen Produkten zur Kenntnis.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021

Vorlage: 00218/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

1. Die Stadtvertretung beschließt überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. insgesamt bis zu 779.000 Euro für Verlustausgleiche der städtischen Unternehmen Nahverkehr Schwerin GmbH und Zoo gGmbH abzüglich der noch realisierbaren zweckgebundenen Konjunkturlösungen von Bund und Land.
2. Die Stadtvertretung beschließt überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. insgesamt 12.944.000 Euro und überplanmäßige Auszahlungen i. H. v. insgesamt 4.773.000 Euro für:
 - den Teilhaushalt 04 Jugend (6.500.000 Euro bzw. 4.129.000 Euro),
 - den Teilhaushalt 06 Soziales (6.300.000 Euro bzw. 500.000 Euro) und
 - für die Beschaffung von Masken, Tests, Desinfektionsmittel u. s. w. für die gesamte Verwaltung (144.000 Euro).

Hauptuntersuchung der Straßenbahnen der Nahverkehr Schwerin GmbH

Vorlage: 00168/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt, dass sich die Landeshauptstadt Schwerin ab dem Jahr 2023 bereit erklärt, mit 1,5 Mio. EUR aufgeteilt auf bis zu drei Jahre, soweit sich das Land Mecklenburg-Vorpommern in gleicher Höhe verpflichtet, sich an den erhöhten Kosten der Hauptuntersuchung der Straßenbahnen der Nahverkehr Schwerin GmbH zu beteiligen.

Abfallwirtschaftskonzept Schwerin – Fortschreibung 2020

Vorlage: 00132/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt die Fortschreibung 2020 zum Abfallwirtschaftskonzept (AWK) der Landeshauptstadt Schwerin.

Besetzung von vakanten bzw. vakant werdenden Stellen in der Stadtverwaltung Schwerin

Vorlage: 00221/2021

Die nachfolgend genannten Stellen werden durch den Hauptausschuss zur Wiederbesetzung bzw. zur erstmaligen Besetzung freigegeben.

Fachdienst		
Stellennummer	Bezeichnung	Bewertung
31	Bürgerservice	
06405	SB Aufenthaltsbeendende Maßnahmen	E 9b TVöD
37	Feuerwehr und Rettungsdienst	
08101	Pädagoge*in RDS	E 11 TVöD

50149663, 149664,
149665, 149666,
149667**FD Soziales**

Fallmanager*in

S 12 TVSuE

Neugliederung der Stadtverwaltung**Vorlage: 00222/2021**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung stimmt der Einrichtung eines weiteren Dezernats und den in der Anlage ausgewiesenen Aufgabenverlagerungen zu.

Leitbild Schwerin 2030**Vorlage: 00491/2020/1**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

1. Die Stadtvertretung beschließt das »Leitbild Schwerin 2030: offen – innovativ – lebenswert«
2. Die Stadtvertretung nimmt die in der Anlage beigefügten Leitprojekte zur Kenntnis
3. Die Verwaltung wird beauftragt, der Stadtvertretung nach 5 Jahren im Rahmen einer Evaluation über den Stand der Umsetzung der Leitziele und -projekte zu berichten.

Bebauungsplan Nr. 106 "Wohnpark Paulshöhe"**Empfehlungen des Dialogforums Paulshöhe****Vorlage: 00566/2020**

Der Hauptausschuss lehnt die Beschlussvorlage ab.

Entsendung von stimmberechtigten Delegierten zur 41. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages (neuer Termin)**Vorlage: 00177/2021**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Landeshauptstadt Schwerin entsendet zur 41. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 16. bis 18.11.2021 in Erfurt als stimmberechtigte Delegierte

1. Herrn Sebastian Ehlers, Mitglied der Stadtvertretung und
2. Frau Cordula Manow, Mitglied der Stadtvertretung.

Dienstaufsichtsbeschwerde Oberbürgermeister - 01/2021**Vorlage: 00232/2021**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung weist die Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Dipl. Kfm. (FH) Lars Schubert, gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Badenschier als unbegründet zurück.

Die Zurückweisung ist dem Beschwerdeführer durch das beiliegende Antwortschreiben des Herrn Stadtpräsidenten mitzuteilen.

Inkrafttreten des 2. Abschnitts des Wohlfahrtsfinanzierungs- und –transparenzgesetzes M-V zum 01. Januar 2022
Vorlage: 00209/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung nimmt die nachstehende Darstellung zur Umsetzung des WofG M-V und die sich hieraus abzeichnenden Folgen zur Kenntnis und ermächtigt den Oberbürgermeister zu nachstehenden Umsetzungen:

- a.) Für 2022 werden für die Finanzierung der Beratungsdienstleistungen nach § 8 Absätze 2 (soziale Beratung) und § 3 (Gesundheitsberatung) WofG M-V Mittel in Höhe von **660.000 Euro** an die Träger ausgezahlt.
- b.) Die Landeshauptstadt Schwerin stellt kommunale Mittel von **330.000 Euro** zur Verfügung. In gleicher Höhe werden die Zuweisungsmittel beim Land abgerufen.
- c.) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die hierfür erforderliche Zuweisungsvereinbarung mit dem Land zu unterzeichnen.
- d.) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die zur Umsetzung des WofG M-V notwendigen Förderrichtlinien zu erlassen.

Bebauungsplan Nr. 114 "Wüstmark - Wohnpark Hofackerwiesen"
- Aufstellungsbeschluss -
Vorlage: 00130/2021

Der Hauptausschuss beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Wüstmark – Wohnpark Hofackerwiesen“ einzuleiten.

Einleitung von Vergabeverfahren für die Beauftragung eines Übersetzungsbüros für die fachgerechte Übersetzung der Welterbe-Bewerbung
Vorlage: 00242/2021

1. Der Hauptausschuss erteilt die Genehmigung zur Einleitung der Vergabe für die Beauftragung eines Übersetzungsbüros für die fachgerechte Übersetzung der Welterbe-Bewerbung (bestehend aus Nominierungsdossier und Managementplan) von der deutschen in die englische Sprache im Rahmen einer Verhandlungsvergabe mit einem geschätzten Auftragswert von 90.000 Euro.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

Besetzung von vakanten bzw. vakant werdenden Stellen in der Stadtverwaltung Schwerin
Vorlage: 00231/2021

Die nachfolgend genannten Stellen werden durch den Hauptausschuss zur Wiederbesetzung bzw. zur erstmaligen Besetzung freigegeben.

Fachdienst Stellennummer	Bezeichnung	Bewertung
37 06474, 07921	Feuerwehr und Rettungsdienst Einsatzbearbeiter*in	E 9a TVöD
40 06492	Bildung und Sport Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	E 5 TVöD
06497	Bäder Kassierer/in	E 2 TVöD
49 06530, 08106	Jugend SB Unterhaltsvorschuss	E 9b TVöD
50 04087	Soziales Leiter*in Allgemeine Dienste	E 11 TVöD
61 04176 154473	Bauen und Denkmalpflege Leiter*in FD Bauen und Denkmalpflege Techn. SB Bauordnung	E 14 TVöD E 10 TVöD
69 04159	Verkehrsmanagement Fachgruppenleiter*in Straßenbau	E 14 TVöD

Kauf zweier Einsatzfahrzeuge für die Feuerwehr der Landeshauptstadt Schwerin

1. Der Hauptausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister den Abschluss einer verbindlichen Abnahmeerklärung gegenüber dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern über den Kauf eines Tanklöschfahrzeuges Typ TLF3000 zum Preis von voraussichtlich ca. 315.000 EUR aus dem Rahmenvertrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Voraussetzung der 80%igen Förderung durch die Landesregierung. Der Oberbürgermeister wird im Weiteren zum Abschluss eines Kaufvertrages über den im Ausschreibungsverfahren ermittelten Kaufpreis aus dem Rahmenvertrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern ermächtigt.

2. Der Hauptausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister den Abschluss einer verbindlichen Abnahmeerklärung gegenüber dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern über den Kauf eines Löschfahrzeuges Typ LF20 zum Preis von voraussichtlich ca. 390.000 EUR aus dem Rahmenvertrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Voraussetzung der 80%igen Förderung durch die Landesregierung. Der Oberbürgermeister wird im Weiteren zum Abschluss eines Kaufvertrages über den im Ausschreibungsverfahren ermittelten Kaufpreis aus dem Rahmenvertrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern ermächtigt.

Weiche Patronatserklärung zugunsten der Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG / Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)
Vorlage: 00229/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung stimmt der als Anlage beigefügten Erklärung der Landeshauptstadt Schwerin (LHSN) gegenüber der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zur Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 62 Mio. Euro mit einer Laufzeit bis Ende März 2033 durch die Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG zu.

Wirtschaftspläne 2022 der Gesellschaften und Kommunalunternehmen der Landeshauptstadt Schwerin
Vorlage: 00227/2021

Der Hauptausschuss nimmt die Wirtschaftspläne zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Wirtschaftspläne 2022 der Gesellschaften und Kommunalunternehmen der Landeshauptstadt Schwerin werden zur Kenntnis genommen.

Haushaltssicherungskonzept 2029
Vorlage: 00228/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2029.

Hauswirtschaftliche Sperre sowie überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 00273/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

1. Die Stadtvertretung erklärt das Einvernehmen zum Erlass der als Anlage beigefügten haushaltswirtschaftlichen Sperre im Sinne des § 51 Absatz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) für das Haushaltsjahr 2022.
2. Die Stadtvertretung beschließt für das Haushaltsjahr 2022 überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in gleicher Höhe
 - a) für den Teilhaushalt Soziales (06) in Höhe von 2.000.000 Euro und
 - b) für den Teilhaushalt Jugend (04) in Höhe von 4.000.000 Euro.

4. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin
Vorlage: 00121/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage).

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin Kalkulationsperiode 2022 - 2024
Vorlage: 00225/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt die 6. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung (Stand 12.12.2019) für die Kalkulationsperiode 2022 – 2024.

Besetzung von vakanten bzw. vakant werdenden Stellen in der Stadtverwaltung Schwerin

Die nachfolgend genannten Stellen werden durch den Hauptausschuss zur Wiederbesetzung bzw. zur erstmaligen Besetzung freigegeben.

Fachdienst Stellennummern	Bezeichnung	Bewertung
02 00380	Büro des Oberbürgermeisters SB Social Media	E 11 TVöD
10 00207 00053	Hauptverwaltung SB Geschäftsstelle Recht SB Zentrale Dienste	E 7 TVöD E 6 TVöD
36 05989	Umwelt SB Gewässerschutz	E 9a TVöD
37 07475 07763	Feuerwehr und Rettungsdienst stellv. Fachdienstleiter*in/Stabsfunktion stellv. Schulleitung / Pädagoge*in RD	A 14BBesO E 12 TVöD
49 04057 00404	Jugend Koordinator*in Kinderschutz Koordinator*in Frühe Hilfen/Fam.-bildung	S 14 TVöD S 12 TVöD
60 04144	Stadtentwicklung, Wirtschaft SB Städtebauliche Verträge	E 9b TVöD
61 04484	Bauen und Denkmalpflege SB Steuerliche Bescheinigungen	E 9b TVöD

Besetzung der Stelle Fachgruppenleitung der Ausländerbehörde im Fachdienst Bürgerservice zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 9 c) der Hauptsatzung beschließt der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Besetzung der Stelle der Fachgruppenleitung der Ausländerbehörde des Fachdienstes Bürgerservice, 31.1 – 0397, E 11 TVöD-VKA in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Dauer.

4. Bearbeitungsstand von in den Hauptausschuss verwiesenen Anträgen

Verbesserung der Parkplatzsituation in Neumühle

Antragsteller: Ortsbeirat Neumühle, Sacktannen

Vorlage: 00374/2020

Herr Nottebaum informierte am 30.08.2021 über ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des Ortsbeirates Neumühle, Sacktannen und bittet den Antrag nochmals zurückzustellen.

Die Wiedervorlage im Hauptausschuss erfolgt in der Sitzung am 26.10.2021.

Durchgängigkeit des Stadtraums für Menschen mit Behinderungen verbessern – Falschparken verstärkt verfolgen

Antragstellerin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorlage: 00104/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, den Kontrolldruck zur Feststellung und Ahndung von regelwidrig parkenden Fahrzeugen insbesondere an Geh- und Radwegen im Stadtgebiet wieder zu erhöhen und damit dem Falschparken verstärkt Einhalt zu gebieten.

Sportstättenbedarfsplanung aktualisieren

Antragsteller: CDU/FDP-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, Fraktion Unabhängige Bürger (mehrfraktionell)

Änderungsantrag AfD-Fraktion vom 26.08.2021

Ersetzungsantrag Mitglied der Stadtvertretung Lothar Gajek vom 27.08.2021

Vorlage: 00204/2021

Der Hauptausschuss verweist den Antrag; Änderungsantrag und Ersetzungsantrag in den Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales zur Vorberatung sowie in den Ortsbeirat Neumühle, Sacktannen mit der Bitte um Stellungnahme.

Wiederaufbau eines Sirenenwarnsystems in Schwerin

Antragstellerin: CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: 00193/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, auf Basis der Beschlussvorlage (Einrichtung eines Sirenenwarnsystems in der Landeshauptstadt Schwerin; Drucksache 00042/2019) mit dem Land und dem Bund Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, in Schwerin ein Sirenenwarnsystem aufzubauen und den finanziellen Anteil der Stadt möglichst gering zu halten.

Zeitzeugenberichte bewahren
Antragstellerin: SPD-Fraktion
Vorlage: 00187/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, das für die Stadtgeschichte relevante Wissen von Zeitzeugen aus der Periode des Nationalsozialismus, aus der Zeit der DDR sowie aus der Wendezeit durch Ton- und Videointerviews für eine spätere Verwendung im Stadtgeschichtsmuseum dauerhaft zu sichern.

Der Kulturausschuss ist regelmäßig über die geführten Interviews zu unterrichten.

Integration befördern – Beratungsangebot für Menschen mit Migrationshintergrund optimieren
Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE.
Vorlage: 00202/2021

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales sowie in den Ausschuss für Finanzen zur Vorberatung.

Der Klimawandel verlangt Handeln – Auf Straßenneubauvorhaben verzichten
Antragstellerin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: 00195/2021

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung; in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften sowie in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr zur Vorberatung.

Ja zur Gleichstellung, nein zum Gendersternchen
Antragstellerin: CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: 00192/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, bei der Überarbeitung der Handlungsempfehlungen für eine gendergerechte Sprache dafür Sorge zu tragen, dass bei offiziellen Dokumenten und Publikationen der Landeshauptstadt Schwerin im Interesse der Lesbarkeit auf das Gendersternchen, einen Doppelpunkt und das Binnen-I verzichtet wird.

Standortsicherung Gewerbezentrum Margaretenhof
Antragstellerin: Fraktion Unabhängige Bürger
Vorlage: 00112/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Bei künftigen Standortentscheidungen zu unmittelbaren oder mittelbaren städtischen Dienstleistungsangeboten mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadtentwicklung ist die Stadtvertretung vor Entscheidungen einzubinden und ein Votum der betroffenen Ortsbeiräte einzuholen, wie es in Paragraph 2 der Satzung der Ortsbeiräte auch festgelegt ist.

Ufersicherung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin
Antragstellerin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: 00107/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert:

1. auf Basis einer gutachterlichen Konzeption eine Prioritätenliste von vorrangigen Maßnahmen der Ufersicherung im Stadtgebiet zu erstellen und auf dieser Grundlage die bisher eingetretenen Schäden zu beheben.
2. bei Maßnahmen der Ufersicherung ingenieurbioologischen Methoden des naturnahen Wasserbaus nach Möglichkeit den Vorzug zu geben.
3. in Vorbereitung der Aufstellung des nächsten Haushaltes Mittel für eine Gesamtschau der Uferschäden und eine Konzeption der langfristigen Sicherung von Uferarealen im Stadtgebiet einzuplanen.

Paulshöhe erhalten

Antragsteller: AfD-Fraktion

Änderungsantrag Mitglied der Stadtvertretung Heiko Steinmüller vom 11.06.2021

Vorlage: 00149/2021

Der Hauptausschuss lehnt den Antrag ab und empfiehlt der Stadtvertretung ebenfalls die Ablehnung des Antrages und des Änderungsantrages.

Paulshöhe erhalten

Antragsteller: Mitglieder der Stadtvertretung Manfred Strauß,

Heiko Schönsee

Vorlage: 00111/2021

Der Hauptausschuss lehnt den Antrag ab und empfiehlt der Stadtvertretung ebenfalls die Ablehnung des Antrages.

Fläche auf der Paulshöhe teilerhaltend entwickeln

Antragsteller: Mitglied der Stadtvertretung Anita Gröger (ASK)

Vorlage: 00094/2021

Der Hauptausschuss lehnt den Antrag ab und empfiehlt der Stadtvertretung ebenfalls die Ablehnung des Antrages.

Informationstafel an der Hegelstraße

Antragstellerin: Mitglied der Stadtvertretung Anita Gröger (ASK)

Vorlage: 00183/2021

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in der Fassung der Ersetzungsmittelteilung in den Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice zur Vorberatung.

Start einer neuen Anti-Graffiti-Kampagne
Antragstellerin: AfD-Fraktion
Ersetzungsantrag: Fraktion DIE LINKE.
Vorlage: 00199/2021

Der Hauptausschuss verweist den Antrag und den Ersetzungsantrag in den Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice sowie in den Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung zur Vorberatung.

Rauchfreie Haltestellen
Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE.
Ersetzungsantrag: Mitglied der Stadtvertretung Anita Gröger (ASK)
Vorlage: 00201/2021

Der Hauptausschuss verweist den Antrag und den Ersetzungsantrag in den Ausschuss für Bau- en, Stadtentwicklung und Verkehr sowie in den Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung zur Vorberatung.

5. Sonstige Informationen

Änderung im Filialnetz, Filiale Schwerin 106

In der **Anlage 5** erhalten Sie das Schreiben der Deutschen Post zu den Änderungen im Filialnetz zur Kenntnisnahme.

Anlage 1

Verteiler per Mail:

- Träger der KSM
- Mitarbeitende der KSM

Bearbeiter: Steffen Bürger
Tel.: 0385 633-5600

Mail: steffen.buerger@ks-mecklenburg.de

Datum: 23.11.2021

Informationen zu den Hintergründen des Cyberangriffs vom 15.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wie Sie alle wissen, ist es am Freitag, den 15.10.2021 zu einem Cyberangriff auf die IT-Systeme der SIS/KSM gekommen, bei dem es zu einer teilweisen Verschlüsselung der Systeme und Daten gekommen ist und in dessen Folge sämtliche IT-Systeme und Server zur Reduzierung möglicher Schäden vom Netz getrennt und kontrolliert heruntergefahren wurden.

Zur Schadensanalyse und Ursachenidentifikation haben wir IT- und Cyber-spezialisten der Firma HiSolutions AG hinzugezogen. Darüber hinaus wurden unverzüglich auch die Sicherheitsbehörden und die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Auch wenn die forensischen Untersuchungen und Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, möchten wir Sie - in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft - über den aktuellen Erkenntnisstand unterrichten.

- Es handelt sich um externe Angreifer.
- Der Zugriff auf unsere Systeme erfolgte über einen Dienstleister, welcher legitimen Zugang zum Netzwerk der SIS besaß.
- Durch die Aushebelung verschiedener bestehender Sicherheitsmechanismen sowie automatisierte Angriffe auf die Benutzerkontenverwaltung ist es den Angreifern gelungen weitere Privilegien innerhalb des Netzwerkes zu erlangen.
- Es kam die Ransomware Methodik „DeepBlueMagic“ zum Einsatz. Nach Einschätzung verschiedener Experten ist ein derartiger Angriff von Firewall- und Sicherheitssystemen nur schwer erkennbar und zu bekämpfen.
- In der Folge war es den Angreifern so möglich mit einer Verschlüsselungssoftware Teildatenbestände zu verschlüsseln.
- Betroffen waren insbesondere Windows-Server.
- Die Backup-Systeme können für das schrittweise Hochfahren innerhalb eines Quarantänenetzes genutzt werden.
- Wie in derartigen Fällen üblich, haben wir kurz nach dem Angriff eine

KSM
Kommunalservice
Mecklenburg AöR
19061 Schwerin
Eckdrift 93
Tel.: 0385 633-5100
Fax: 0385 633-5109
Mail: info@ks-mecklenburg.de

Bank:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE37 1405 2000 1713 8263 44
BIC: NOLADE21LWL

Sitz: Schwerin

Vorstand
Matthias Effenberger

Verwaltungsratsvorsitzende
Doreen Radelow

Mitteilung der Erpresser erhalten, in der wir zu einer Kontaktaufnahme aufgefordert wurden, auf welche unsererseits jedoch nicht eingegangen wurde.

- Ein Datenabfluss konnte bisher nicht festgestellt werden

Wir möchten klarstellend darauf hinweisen, dass unsererseits bisher keine dahingehenden Informationen an die Presse herausgegeben wurden und sich Recherchen auf andere Quellen beziehen müssen. Diese Vorgehensweise war aus ermittlungstaktischen Gründen ausdrücklich mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um Wirtschaftskriminalität. Über etwaige konkretere Absichten bzw. Ziele des Angriffs kann auch weiterhin nur gemutmaßt werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Angriff gezielt gegen die SIS/KSM als IT-Dienstleister oder einzelne Kunden/Träger gerichtet war.

Unser Fokus liegt weiterhin auf der sicheren Wiederherstellung des IT-Betriebes. Die Ermittlungen liegen in den Händen der Staatsanwaltschaft.

Wie bereits berichtet, gehen wir nunmehr für die nächsten Wochen in einen stabilen Notbetrieb über. Ein Normalbetrieb wird erst im Laufe des ersten Quartals 2022 erreicht werden.

Aktuell sind wir mit Anlauf des Notbetriebs dabei, erweiterte Sicherheitssysteme und -mechanismen einzuführen und umzusetzen, um gegen Angriffe zukünftig noch besser geschützt zu sein.

Trotz der weitreichenden Auswirkungen in den vergangenen Wochen sind wir überzeugt davon, dass wir als einer der führenden kommunalen IT-Dienstleister in Mecklenburg-Vorpommern in Sachen IT-Sicherheits-Management gut aufgestellt waren. Bereits jetzt im Wiederanlaufprozess haben wir begonnen, so genannte Security Information and Event Management-Lösungen (SIEM) weiter einzuführen und werden in Zukunft entsprechende SIEM-Technologien und -Systeme sukzessive ausbauen. Die Sensibilisierung unserer Nutzerinnen und Nutzer (Userinnen und User) für das Thema IT-Sicherheit durch praktische Handlungsempfehlungen und -vorgaben wird perspektivischen einen noch höheren Stellenwert einnehmen. Eine 100%-ige Sicherheit gegen derartige Angriffe wird es dennoch nicht geben können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR



Matthias Effenberger
Vorstand



i.A. Steffen Bürger
Kaufmännischer Leiter

Anlage 2

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

22.11.2021/koe

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitgliedsverbände
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses
- Mitglieder der Konferenz kommunaler Krankenhäuser
des Deutschen Städtetages

- Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses
- Mitglieder des Arbeitskreises der Gesundheitsamtsleiter
- Krisenstäbe der Mitgliedstädte
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Kontakt

Lutz Decker
lutz.decker@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-305
Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
53.06.14 D

Dokumenten-Nr.
T 4602

**Verwendung verschiedener Impfstoffe in der laufenden Impfkampagne
Brief von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn**

Kurzüberblick: Bundesminister Spahn hat sich mit einem Brief an die Stadt- und Landkreis-Spitzen in Deutschland gewandt (Anlage). Er bedankt sich für das Engagement und erläutert zur Auslieferungssituation der Biontech- und Modernimpfstoffe sowie den bei beiden Impfstoffen bestehenden Vorzügen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Hausspitze des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) erhielten wir einen u.a. an die (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister gerichteten Brief mit der Bitte um Verbreitung. Dieser Bitte kommen wir gerne nach und übersenden als **Anlage** das Anschreiben von Bundesminister Spahn.

Inhaltlich enthält das Anschreiben u.a. Folgendes:

- Dank an die kommunal in der Pandemie engagierten Akteure.
- Erläuterung, dass die Nachfrage nach Biontech Impfstoff stark angezogen hat und das vor allem deshalb derzeit vermehrt auch Moderna ausgeliefert wird. Es ginge nicht vornehmlich darum, dass Moderna-Impfstoff zu verfallen drohe.
- Betonung der Geeignetheit beider Impfstoffe. Zu Moderna wird ausgeführt: "Dieser Impfstoff ist sicher, sehr wirksam und in seiner Schutzwirkung in einigen Studien sogar dem Impfstoff von Biontech überlegen."
- Appell zur weiteren Unterstützung des Impfens.
- Anhang des BMG Schreibens ist eine Übersicht mit Liefermengen von Biontech und Moderna in den kommenden Wochen.

Einzelheiten ergeben sich aus dem anhängenden Anschreiben des BMG.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn', with a stylized flourish at the end.

Stefan Hahn

Anlage



**Bundesministerium
für Gesundheit**

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

**Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
Landrätinnen und Landräte
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

Jens Spahn

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003

FAX +49 (0)228 99 441-4907

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 22. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst einmal möchte ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Rathäusern und Kreishäusern herzlich danken. Sie leisten seit Beginn dieser Pandemie Herausragendes, um Ihre Bürgerinnen und Bürger unter erschwerten Bedingungen bestmöglich zu schützen. Dies gilt auch für Ihre Anstrengungen im Rahmen unserer Impfkampagne.

Durch unsere kurzfristig notwendig gewordene Mitteilung, dass wir geplante BioNTech-Bestellungen ab nächster Woche nicht vollständig werden bedienen können und auch der Impfstoff von Moderna zum Einsatz kommen muss, sind viele von Ihnen nachvollziehbarer Weise verärgert. Die persönlichen Nachrichten, die mich erreichen, zeigen mir, wie groß der Frust und der Unmut ist.

Ich möchte Sie daher persönlich über die Hintergründe informieren:

Die Nachfrage nach dem Impfstoff von BioNTech ist in den letzten zwei Wochen so stark gestiegen, dass sich unser zentrales BioNTech-Lager schneller leert als erwartet. Durch die von uns ausnahmsweise gegebene Möglichkeit der Nachbestellung in der vergangenen Woche hat sich der Bedarf kurzfristig mehr als verdoppelt. Hinzu kommen Kontingente, die der Bund den Ländern in den letzten zwei Wochen ausnahmsweise direkt zur Verfügung gestellt hat. Innerhalb von zwei Wochen haben sich die wöchentlichen Bestellungen von BioNTech-Impfstoff nahezu vervierfacht.

Allein in dieser Woche gehen fast sechs Millionen Dosen BioNTech über die pharmazeutischen Großhändler und Apotheken an die impfenden Stellen im Land, der größte Teil an die

Seite 2 von 3 Arztpraxen. Diese sechs Millionen Dosen in einer Auslieferung sind mehr als es bisher überhaupt an Auffrischimpfungen in Deutschland gab. Im Grunde ist dies ja auch eine positive Nachricht, zeigt sie doch, wie das Impftempo anzieht.

Da wir insbesondere auf den verständlichen Wunsch der Ärzteschaft hin den Bestellprozess so umgestellt haben, dass zwischen Bestellung und Auslieferung lediglich noch fünf Kalendertage vergehen, können die endgültigen Bestelldaten für die Folgeweche von den einzelnen pharmazeutischen Großhändlern dem Bundesministerium für Gesundheit erst am Mittwochnachmittag übermittelt und anschließend ausgewertet werden. Aufgrund dieser konkreten Abläufe erfolgte unsere Entscheidung zur notwendig gewordenen Umstellung am letzten Freitag und wurde dann kommuniziert.

Kommunikativ ist dabei nun der Eindruck entstanden, wir würden nur deshalb stärker auf den Impfstoff von Moderna setzen, weil wir einen möglichen Verfall dieser Impfstoffe im ersten Quartal 2022 vermeiden wollen. Das ist zwar ein gewichtiger Aspekt, aber nicht der entscheidende. Entscheidend ist, dass wir ab der nächsten Woche vorübergehend nicht mehr als zwei bis drei Millionen Dosen des BioNTech-Impfstoffs pro Woche zur Verfügung haben werden. Selbstverständlich halten wir nicht unnötig Dosen dieses Impfstoffs seitens des Bundes zurück. Wir liefern alles aus, was da ist bzw. noch durch Lieferungen des Herstellers bis Jahresende dazukommt. Insgesamt stehen so bis Ende 2021 noch 24 Millionen Dosen des BioNTech-Impfstoffs zur Verfügung.

Wir werden aber aufgrund der aktuell großen Nachfrage nun früher als geplant verstärkt auch den Impfstoff von Moderna einsetzen müssen, um schnell möglichst viele Auffrischimpfungen durchführen zu können. Dieser Impfstoff ist sicher, sehr wirksam und in seiner Schutzwirkung in einigen Studien sogar dem Impfstoff von BioNTech überlegen. Aus fachlicher Sicht gibt es keine Bedenken, Moderna für eine Auffrischimpfung zu nutzen, wenn vorher BioNTech verabreicht wurde. Vom Moderna-Impfstoff sind aktuell über 16 Millionen Dosen vorrätig, weitere acht Millionen werden bis Jahresende noch geliefert.

Wir haben also von den beiden mRNA-Impfstoffen zusammen so viel zur Verfügung, dass wir bis Jahresende 50 Millionen Menschen erst-, zweit- oder drittimpfen können. Das reicht, um die absehbare Nachfrage zu decken.

Für weitere Details zu den Liefermengen verweise ich auf die Anlage.

Mir ist sehr bewusst, dass diese kurzfristige Umstellung für viele engagierte Helferinnen und Helfer vor Ort in den Impfzentren und den Arztpraxen viel zusätzlichen Aufwand und auch Stress bedeutet. Geplante Prozesse und Abläufe müssen umgestellt werden. Gleichzeitig ist der

Impfstoff von Moderna in der praktischen Anwendung jedoch einfacher zu handhaben, da er fertig konfektioniert ist und nicht wie der Impfstoff von Biontech erst mit einer NaCl-Lösung aufgemischt werden muss.

Diese kurzfristig notwendig gewordene Änderung, den entstehenden zusätzlichen Aufwand sowie Ihre verständliche Verärgerung bedauere ich ausdrücklich. Ich möchte mich dafür bei Ihnen und Ihren engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entschuldigen.

Eines weiß ich sehr genau: Wir brauchen Sie in dieser schwersten Krise unseres Landes.

Daher meine Bitte: Trotz allen Ärgers - helfen Sie weiterhin mit, möglichst viele Menschen durch Impfungen zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Spahn

Zur Klarstellung erläutert das Bundesministerium für Gesundheit:

Es ist genug Impfstoff für alle da. Bis Ende des Jahres stehen 50 Mio. Dosen an mRNA-Impfstoffen von BioNTech und Moderna für Erst-, Zweit- und insbesondere Auffrischimpfungen zur Verfügung. Beide Impfstoffe sind sicher, wirksam und gleich gut für Auffrischimpfungen geeignet.

Bereits eine Auffrischimpfung erhalten haben 5,6 Mio. Bürgerinnen und Bürger.

Zusätzlich bereits ausgeliefert an die impfenden Stellen, aber noch nicht verimpft wurden ca. 3 Mio. Dosen des Biontech-Impfstoffs. In der nächsten Woche folgt die Auslieferung weiterer 5,9 Mio. Dosen des Biontech-Impfstoffs. Dies sind insgesamt knapp 9 Mio. Dosen des Impfstoffs von BioNTech, die kurzfristig an die impfenden Stellen ausgeliefert wurden bzw. werden und zeitnah verimpft werden können.

Bis Jahresende stehen darüber hinaus weitere 15,44 Mio. Dosen des Impfstoffs von BioNTech und zudem 26 Mio. Booster-Dosen des Moderna-Impfstoffs (16,45 Mio. Dosen davon befinden sich bereits in den Lagern des Bundes) zur Verfügung.

Insgesamt können zusätzlich zu den bereits erfolgten 5,6 Mio. Auffrischimpfungen bis Jahresende somit bis zu 50 Mio. weitere Impfungen erfolgen. Nach allen Berechnungen und Annahmen reicht dies, um den Bedarf für dieses Jahr zu decken. Weitere Impfstoff-Lieferungen durch die Hersteller folgen direkt im Januar und Februar.

Weitere Details entnehmen Sie bitte den Tabellen:

BioNTech

Aktuell bereits an Großhandel und impfende Stellen ausgeliefert und noch nicht verimpft	ca. 3 Mio.
Lieferung an impfende Stellen nächste Woche	5,9 Mio.
Lieferung an impfende Stellen in KW 48	2 Mio.
Lieferung an impfende Stellen in KW 49	3 Mio.
Lieferung an impfende Stellen in KW 50	4 Mio.
Lieferung an impfende Stellen in KW 51	3,5 Mio.
Lieferung an impfende Stellen in KW 52	2,94 Mio.
Gesamt bis Jahresende	24,3 Mio.

Moderna

Bis heute an Großhandel und impfende Stellen ausgeliefert und noch nicht verimpft	0,8 Mio.
Lieferung an impfende Stellen nächste Woche	0,43 Mio.
Lieferung an impfende Stellen in KW 47-52	unbegrenzt je nach Bedarf
Auf Lager (Stand 20.11.21)	16,45 Mio.
Lieferungen an den Bund bis Ende 2021	8,4 Mio.
Gesamt bis Jahresende	26,08 Mio.

Anlage 3

Der Hauptgeschäftsführer

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

25.11.2021

An die

- (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister der unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Präsidiums
- Mitglieder des Hauptausschusses
- Mitglieder der Fachausschüsse
- Mitgliedsverbände

des Deutschen Städtetages

Kontakt

Helmut Dedy
Helmut.dedy@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-100
Telefax 030 37711-109

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
00.06.07 D

Beschlüsse der 439. Sitzung des Präsidiums und der 231. Sitzung des Hauptausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium und der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages haben in der vergangenen Woche im Rahmen der 41. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Erfurt getagt. Ich möchte Ihnen die dort gefassten Beschlüsse gerne zur Information zusenden.

Besonders hinweisen möchte ich Sie auf das im Hauptausschuss beschlossene Positionspapier „Zukunft kommunaler Klimaschutz“ (**Anlage 1**). Dem Papier ging ein umfassender Beteiligungsprozess in Ihren Städten und den Ausschüssen des Städtetages voraus. Der Weg zur Klimaneutralität ist unumgänglich. Die Städte sind die zentralen Akteure für das Gelingen von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Das Positionspapier thematisiert die konkreten Anforderungen und zeigt die Handlungsfelder und Aktivitäten der Städte auf.

Alle gefassten Beschlüsse finden Sie in den Anlagen (**Anlagen 2 und 3**) und auch auf unserer Internetseite.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy

Anlagen

Energiepreise

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages (231. Sitzung am 16. November 2021 in Erfurt)

1. Der Hauptausschuss sieht mit Sorge die hohen Strom- und Gaspreise und die Folgen für Bezieherinnen und Bezieher niedriger Einkommen und die Konjunktur.
2. Er spricht sich daher für eine kurzfristige Abschaffung der EEG-Umlage auf den Strompreis aus. Die avisierte Absenkung für 2022 ist nicht hinreichend. Daher sollte die vollständige Refinanzierung der EEG-Umlage aus dem Energie- und Klimafonds zügig angegangen werden. Zudem muss das Entgelte- und Abgabensystem auf den Strompreis grundsätzlich neu strukturiert werden. Dadurch würde auch die Umstellung auf fossilfreien Strom befördert.
3. Um zusätzliche soziale Härten im ohnehin vielerorts angespannten Wohnbereich zu vermeiden, sollte der Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfängerinnen und -empfänger angemessen erhöht werden.

Positionspapier Zukunft kommunaler Klimaschutz

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages (231. Sitzung am 16. November 2021 in Erfurt)

1. Der Hauptausschuss betont, dass Klimaschutz, Klimaneutralität und Klimaanpassung die zentralen Herausforderungen unserer Zeit sind. Alle Akteure stehen in der Verantwortung, für den Erhalt des Planeten einzustehen. Die Städte stehen bereit, den Weg zur Klimaneutralität zu beschreiten und umfangreiche Maßnahmen umzusetzen. Der Hauptausschuss billigt das Positionspapier „Zukunft kommunaler Klimaschutz“.
2. Der Klimawandel führt zu erhöhten Risiken für die Menschen in den Städten und die kommunale Infrastruktur. Dies erfordert zusätzliche Anpassungen bei der Planung, beim Betrieb und beim Ausbau der Infrastruktur. Die Klimaanpassung sollte im Bundes-Klimaschutzgesetz verankert werden, damit diese elementare Aufgabe auf allen Ebenen stärker angegangen wird.
3. Der Hauptausschuss bekräftigt die Forderung, dass die CO₂-Bepreisung in einer Größenordnung von mindestens 50 Euro/t CO₂ kurzfristig erhöht und in den kommenden Jahren dynamisch ausgestaltet werden muss. Zugleich muss ein Ausgleichssystem für hierdurch besonders belastete Verbraucherinnen und Verbraucher mit niedrigen Einkommen eingeführt werden, um einseitige Belastungen zu vermeiden. Dafür kommen beispielsweise eine einkommensbezogene Klima-Pauschale oder ein Klima-Bonus und die Aufteilung der Kosten für die Wärme zwischen Mieter und Vermieter in Frage. Dringend erforderlich ist die Abschaffung der EEG-Umlage. Dies hilft, um die immens gestiegenen Kosten für Energie zu dämpfen.
4. Die erneuerbaren Energien müssen rasch ausgebaut werden. Bestehende Zielkonflikte zwischen Bauplanung, Immissions- und Artenschutz sind zu lösen, gemeinsame Handlungsoptionen zwischen Bund, Ländern und Kommunen sind zu entwickeln. Nötig ist der Abbau von aufwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren und Mindestabstandsregelungen, ohne Bürgerbeteiligung auszuhebeln.
5. Die kommunale Wärmeplanung ist ein Kernelement zur Umsetzung der Wärmewende in Kommunen. Zur Etablierung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung müssen Bund und Länder die Kommunen finanziell unterstützen. Dabei darf die Wärmeplanung nicht standardisiert, sondern muss technologieoffen ausgestaltet werden, um für die lokalen Strukturen maßgeschneiderte Lösungen zu finden. Eine verpflichtende Wärmeplanung ohne finanzielle Unterstützung lehnen die Städte ab.

6. Das Gebäudeenergiegesetz muss zügig in der neuen Legislaturperiode auf Basis der klimapolitischen Erfordernisse weiterentwickelt werden, um den großen Herausforderungen im Gebäudesektor zur Erreichung der Klimaschutzziele zu begegnen. Zu den Kerninhalten der Weiterentwicklung müssen angemessene klimapolitische Standards für Neubau und Bestand, die Umstellung der Bemessungsgrundlage auf nachvollziehbare Parameter sowie der Bezug zur Quartiersebene, zu den Lebenszykluskosten und zu den Energieversorgungsstrukturen gehören.
7. Der Hauptausschuss unterstreicht die Bedeutung von klimaneutralem Wasserstoff für Teile der Mobilität, beispielsweise die Schifffahrt, den Schwerlastverkehr, den Flugverkehr, sowie die Industrie und perspektivisch den Gebäudesektor. Wasserstoff muss breit genutzt und lokal erzeugt werden können. Lokale Wasserstoffprojekte sollten daher regulatorisch ermöglicht und finanziell unterstützt werden und bestehende Gasnetze konsequent zu Wasserstoffnetzen weiterentwickelt werden können. Der Bund ist außerdem aufgefordert, eine Gasstrategie mit den beteiligten Akteuren zu entwickeln, um die nachhaltige Nutzung der Infrastruktur zu sichern.
8. Der Öffentliche Personennahverkehr muss durch eine Investitions- und Angebotsoffensive von Bund und Ländern finanziell besser unterstützt werden, um die Klimaziele im Verkehrssektor zu erfüllen und das lokale Mobilitätsangebot weiter zu verbessern. Die Regionalisierungsmitteln sollen jährlich um 1,5 Mrd. Euro angehoben werden.
9. Kommunen brauchen ein langfristiges und ausreichend dotiertes Finanzierungsinstrument zur Umsetzung des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in zweistelliger Milliardenhöhe jährlich. Zudem benötigen die Kommunen für den Transformationsprozess neue Regelungen für nachhaltige öffentliche und private Finanzierung.

Weitere Strategie in der Corona-Pandemie

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages (231. Sitzung am 16. November 2021 in Erfurt)

1. Der Hauptausschuss blickt mit großer Sorge auf die sehr hohe Zahl an Neuinfektionen und die angespannte Lage in den Krankenhäusern. Es ist zu befürchten, dass die Impfverweigerung eines Teils der Bevölkerung zu erneuten Freiheitsbeschränkungen für Geimpfte führt. Der Hauptausschuss fordert daher die Bundes- und die Landesregierungen auf, unverzüglich und bundesweit abgestimmt 2G als Zugangsvoraussetzung für Erwachsene im Freizeitbereich vorzuschreiben. Unter diesen Voraussetzungen sind Weihnachtsmärkte mit entsprechenden Konzepten durchführbar.
2. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Pandemie ist es das falsche Signal, die epidemische Lage von nationaler Tragweite zum 25. November 2021 auslaufen zu lassen. Allerdings ist jetzt eine neue bundeseinheitliche Rechtsgrundlage im Infektionsschutzgesetz zu schaffen, die den Ländern und Kommunen die Instrumente an die Hand gibt, die notwendigen Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus nach einem Auslaufen der epidemischen Lage zu ergreifen.
3. Der Hauptausschuss sieht mit Sorge, dass viele Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Kindertagesstätten und Schulen nicht geimpft sind. Appelle und niederschwellige Impfangebote haben hier kaum noch eine Wirkung. Daher fordert der Hauptausschuss die Bundesregierung und die Landesregierungen auf, für Beschäftigte 2G als Zugangsvoraussetzungen für sensible Bereiche anzuordnen. Für Beschäftigte, deren Tätigkeit ein besonderes Risiko der Infektion von vulnerablen oder nicht impffähigen Personen birgt, ist eine gesetzliche Impfpflicht einzuführen. Die Hauptgeschäftsstelle wird beauftragt, die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht unter verfassungsrechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Aspekten zu begutachten. Das Ergebnis wird zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses am 26. Januar 2022 dem Hauptausschuss zur Beratung vorgelegt.
4. Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages erwartet von den Kassenärztlichen Vereinigungen und der niedergelassenen Ärzteschaft, dass sie ihre Zusagen einhalten, allen, die eine Impfung wünschen, zeitnah ein Impfangebot zu machen. Es ist dringend erforderlich, dass die Bundesregierung und die Regierungen der Bundesländer gemeinsam in der Ministerpräsidentenkonferenz die Kassenärztlichen Vereinigungen auffordern, ihre Zusagen zu erfüllen. Die Kommunen stehen weiterhin bereit, ihren Beitrag zu leisten, um das Impftempo darüber hinaus deutlich zu erhöhen. Dazu benötigen sie klare Zusagen der Übernahme aller Kosten zur Wiederaufnahme und zum Betrieb von dezentralen Impfstellen, mobilen Impfangeboten oder Impfzentren. Darüber hinaus haben die Landesregierungen sicherzustellen, dass das notwendige Impfpersonal durch die niedergelassene Ärzteschaft und die Kassenärztlichen Vereinigungen bereitgestellt wird. Zusätzlich sind die Kassenärztlichen Vereinigungen zu verpflichten, Impf-Hotlines einzurichten, um Impfberechtigte bei der Suche nach Impfmöglichkeiten zu unterstützen.

5. Die Überlegungen zur kostenlosen Bereitstellung von Testmöglichkeiten sind zu begrüßen. Hierdurch können Ungeimpfte, aber auch Geimpfte eine zusätzliche Sicherheit gewinnen.
6. Der Hauptausschuss fordert die Bundesregierung auf, die stark belasteten Krankenhäuser in der vierten Pandemiewelle zu unterstützen. Vor allem ist Krankenhäusern, die Betten zur Behandlung von Coronainfizierten freihalten, eine angemessene Freihaltepauschale zu zahlen.

Gewinnabschöpfungen

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages (231. Sitzung am 16. November 2021 in Erfurt)

1. Der Hauptausschuss stellt fest, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit von Vorteilsabschöpfungen im Zusammenhang mit Unternehmensstrafen oftmals zu untragbar hohen Gewerbesteuerrückzahlungen bei den betroffenen Standortkommunen führt.
2. Der Hauptausschuss fordert deshalb von Bund und Ländern einen Systemwechsel vom Brutto- zum Nettoprinzip bei der Bemessung von Vorteilsabschöpfungen im Zusammenhang mit Unternehmensstrafen.

Fördermittelanalyse Städtebauförderung

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages (231. Sitzung am 16. November 2021 in Erfurt)

1. Der Hauptausschuss betont, dass die Städtebauförderung seit 50 Jahren ein Erfolgsmodell zur Steigerung der Lebensqualität in unseren Städten ist. Er fordert Bund und Länder auf, die Verfahren zur Beantragung, Bewirtschaftung und Abrechnung deutlich zu vereinfachen und die Städtebauförderung mindestens in gleicher Höhe zu erhalten sowie langfristig rechtlich zu sichern. Dies könnte beispielsweise durch eine Ergänzung des Begriffs Städtebau im Artikel 104d im Grundgesetz erfolgen.
2. Zugleich bekräftigen die Städte ihre Forderung, das Fördermittelverfahren zu entbürokratisieren. Integriertes Handeln der Städte erfordert auch eine integrierte und ressortübergreifend abgestimmte Fördersystematik von Bund und Ländern. Die Kommunen sind gefordert, ihren Beitrag zum Abbau der Ausgabereste und zur schnelleren Abrechnung der älteren Fördergebiete zu leisten, damit die Städtebauförderung auch zukünftig als Instrument funktionsfähig bleibt.

Leitlinien für die Struktur öffentlich-rechtlicher Sparkassen

**Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages
(439. Sitzung am 16. November 2021 in Erfurt)**

1. Das Präsidium des Deutschen Städtetages begrüßt die Diskussion in der Sparkassen-Finanzgruppe zu den Leitlinien für die Struktur öffentlich-rechtlicher Sparkassen. Angesichts der Debatten bei der Reform des Institutssicherungssystems, zu Sparkassenfusionen, der Herausforderungen durch Digitalisierung, Niedrigzinsumfeld und Regulierung ist es sinnvoll, sich innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe der gemeinsamen Leitlinien für die Zukunft zu vergewissern.
2. Das beigefügte Entwurfspapier des DSGV „Sparkassen im Dienst der Menschen und Unternehmen in Stadt und Land. Leitlinien für die Struktur öffentlich-rechtlicher Sparkassen“ enthält die aus Trägersicht maßgeblichen Grundlagen des Sparkassenwesens.
3. Die kommunale Trägerschaft, die öffentliche Rechtsform, der öffentliche Auftrag mit seiner Gemeinwohlorientierung, das Regionalprinzip und die Dezentralität sind die wesentlichen Grundprinzipien der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, die es auch in Zukunft zu sichern gilt.
4. Mit Sorge beobachtet das Präsidium, dass die europäische und die nationale Bankenaufsicht den Besonderheiten des Geschäftsmodells der Sparkassen zu wenig Rechnung tragen. Undifferenzierte Regelungen bei der Regulierung und in den Sicherungssystemen belasten und gefährden die Grundprinzipien der Sparkassen.

Blick auf die Koalitionsverhandlungen

Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages (439. Sitzung am 16. November 2021 in Erfurt)

1. Das Präsidium fordert, dass sich die städtische Perspektive angemessen im Koalitionsvertrag wiederfindet. Städte sind Impulsgeber und wichtige Innovationsmotoren in Regionen. Starke Städte sind die Grundlage erfolgreicher Stadt-Umland-Kooperationen und damit wichtiger Pfeiler für gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land.
2. Die Städte brauchen mehr Beifreiheit. Um Entscheidungen des Bundes erfolgreich vor Ort umzusetzen, braucht es in der neuen Legislaturperiode eine Kooperation auf Augenhöhe, mehr Entscheidungsfreiheit und Experimentierräume.
3. Viele Regelungen durch den Bund betreffen die Städte in großem Maße. Auswirkungen auf die Kommunen sind deshalb stringent zu prüfen. Gesetzesfolgenabschätzungen und die Klärung von Konnexitätsfragen sind fest zu verankern. „Wer bestellt bezahlt“ muss Leitlinie im Gesetzgebungsverfahren sein.

Diskussionspapier Bevölkerungsschutz

Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages (439. Sitzung am 16. November 2021 in Erfurt)

1. Das Präsidium stellt fest, dass Schadensereignisse aufgrund der Folgen des Klimawandels und wiederkehrender Bedrohungslagen wie Cyberangriffe oder technischem Versagen zunehmen werden. Dies erfordert eine Anpassung des Bevölkerungsschutzes auf allen Ebenen.
2. Die Klimaanpassung sollte im Bundes-Klimaschutzgesetz verankert werden. Zudem ist ein tragfähiges und rechtlich abgesichertes Finanzierungsprogramm für die Klimafolgenanpassung notwendig. Ergänzend hierzu müssen die Strukturen und Fähigkeiten des Katastrophenschutzes verstärkt auf die Folgen des Klimawandels ausgerichtet werden.
3. Das Krisenmanagement auf Ebene der Kommunen, der Länder und des Bundes sollte ressort- und ebenenübergreifend weiterentwickelt werden. Ziel muss es sein, Maßnahmen besser abzustimmen, ein umfassendes und sachgerechtes Lagebild zu erstellen und die Information der Bevölkerung zu verbessern. Zwischen den Städten und Betreibern kritischer Infrastrukturen, insbesondere kommunalen Unternehmen, sollten Katastrophenschutzpläne abgestimmt und Schadensszenarien geübt werden.
4. Der Aufbau eines Bund-Länder-Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wird begrüßt. Die Einbindung der Kommunen muss dabei sichergestellt werden. Das Kompetenzzentrum sollte insbesondere die Koordinierung von Maßnahmen des Katastrophenschutzes und die Erstellung von Lagebildern bei überregionalen Gefahrenlagen verbessern.
5. Das Sirenenförderprogramm des Bundes sollte verstetigt und so ausgerichtet werden, dass auch Städte davon profitieren können, die bereits in Vorleistung gegangen sind. Der ergänzende Aufbau von Cell Broadcast (CB) wird unterstützt. Die Krisenkommunikation „Fit für den Notfall“ ist zu verstärken.
6. Bund und Länder sind gefordert, den Bevölkerungsschutz neben der notwendigen Stärkung eigener Strukturen auch auf kommunaler Ebene in größerem Umfang als bisher finanziell zu unterstützen.
7. Die bestehenden Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze sollten auf Gefahrenlagen über die zivile Verteidigung hinaus angepasst werden. Der Aufbau einer „Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“ ist dazu ein erster richtiger Schritt.

8. Das Präsidium nimmt das Diskussionspapier „Bevölkerungsschutz bei unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Ereignissen“ zustimmend zur Kenntnis. Es gibt einen guten Überblick über die zentralen Themenfelder und die notwendigen Schritte und Forderungen.

Verkehrsfinanzierung – Erfordernis der zusätzlichen Betriebskostenfinanzierung

Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages (439. Sitzung am 16. November 2021 in Erfurt)

1. Das Präsidium des Deutschen Städtetages unterstreicht erneut die zentrale Rolle, die dem ÖPNV bei der Erfüllung der Klimaziele bis 2030 und 2045 im Verkehr zukommt. Eine Investitions- und Angebotsinitiative im ÖPNV ist zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität unverzichtbar. Dringend erforderlich ist die Ausweitung der Finanzierung auf die Betriebskosten.
2. Das Präsidium unterstützt ausdrücklich die Forderungen der Verkehrsministerkonferenz, eine weitere Leistungssteigerung des ÖPNV nachhaltig zu finanzieren. Die Regionalisierungsmittel müssen dafür beginnend mit dem 01.01.2022 jährlich um mindestens 1,7 Mrd. EUR zusätzlich angehoben werden. Damit sollen außerdem moderne Bedarfsverkehre, autonome Shuttles sowie digitalisierte und vernetzte Mobilität gefördert werden, die durch aktuelle Rechtsänderungen ermöglicht wurden.
3. Das Präsidium setzt sich für ein ÖPNV-Übergangsprogramm 2022 ein, um keine Finanzierungslücke zwischen den anhaltenden Folgen der Coronapandemie und der Klima-Offensive im ÖPNV entstehen zu lassen.

Mobilfunkausbau – Musterverträge und aktueller Stand

Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages (439. Sitzung am 16. November 2021 in Erfurt)

1. Das Präsidium sieht in 5G große Chancen für Bürgerinnen und Bürger und auch für die Städte. Neue Anwendungen und Services werden den Alltag erleichtern, Entwicklungschancen bieten und auch die Digitalisierung der Verwaltung unterstützen.
2. Deswegen sind die Städte bereit, diese Entwicklung nach Möglichkeit durch die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften für die Mobilfunkinfrastruktur zu unterstützen. Dafür können sich insbesondere Dächer kommunaler Gebäude als auch Freiflächen an Ortsrandlagen eignen.
3. Das Präsidium hält es für sinnvoll Musterverträge mit den Funkturm-Gesellschaften zu vereinbaren, damit die Städte Orientierung haben und Mietverträge schneller geschlossen werden können. Den Städten bleibt es selbstverständlich unbenommen, die Musterverträge zu nutzen, an die Verhältnisse vor Ort anzupassen oder auch ganz darauf zu verzichten.
4. Das Präsidium sieht die bereits vorliegenden Musterverträge als gute Basis an. Darüber hinaus sollte, deren Bereitschaft vorausgesetzt, auch mit den beiden anderen Funkturmgesellschaften Musterverträge abgeschlossen werden.

Zukunft Kommunaler Klimaschutz

Positionspapier des Deutschen Städtetages



Zukunft Kommunaler Klimaschutz

Positionspapier des Deutschen Städtetages

ISBN (wird von der Presseabteilung eingefügt)

© Deutscher Städtetag Berlin und Köln November 2021

Titelbild: Solarimo GmbH von Pexels

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung zentraler Forderungen	4
1. Einleitung.....	6
2. Klimaneutralität in Europa und Deutschland	7
3. Handlungsfelder kommunaler Klimaschutz	7
3.1. Die Städte als Vorbild – Möglichkeiten und Grenzen aktiver Maßnahmengestaltung.....	8
3.2. Herausforderungen zur Erreichung der Klimaneutralität	9
3.3. Monitoring über CO ₂ -Budget und Treibhausgasminderungsquote	10
3.4. Transformationsprozesse und Kommunikation.....	11
4. Anforderungen an den Bund für kommunalen Klimaschutz.....	12
4.1. CO ₂ -Bepreisung	12
4.2. Energiewirtschaft – Klimaneutrale Stadtwerke	13
4.2.1. Ausbau und Dekarbonisierung Nah- und Fernwärmenetze.....	13
4.2.2. Transformation der Erdgasinfrastruktur	15
4.2.3. Sektorenkopplung	15
4.2.4. Erneuerbare Energien.....	16
4.3. Klimaangepasste Stadtentwicklung und klimaneutrale Quartiere	17
4.3.1. Klimagerechte Stadtplanung	18
4.3.2. Energetische Quartierssanierung und Energieberatung	19
4.3.3. Gebäudeeffizienz und Kommunales Energiemanagement	20
4.3.4. Kommunale Wärmeplanung	22
4.4. Mobilität.....	23
4.4.1. Finanzierung der Leistungssteigerung ÖPNV	24
4.4.2. Antriebswechsel/Ladeinfrastruktur	25
4.4.3. Urbane Mobilität	25
5. Finanzierung kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung	27

Zukunft Kommunalen Klimaschutz

Positionspapier des Deutschen Städtetages – beschlossen vom Hauptausschuss am 16. November 2021 in Erfurt

Zusammenfassung zentraler Forderungen

- Klimaneutralität, Klimaschutz und Klimaanpassung bedürfen einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung. Alle Akteure stehen in der Verantwortung, für den Erhalt des Planeten einzustehen. Die Städte stehen bereit, den Weg zur Klimaneutralität zu beschreiten.
- Die CO₂-Bepreisung sollte kurzfristig in einer Größenordnung von mindestens 50 Euro/t CO₂ erhöht werden. Zugleich muss ein Ausgleichssystem für hierdurch besonders belastete Verbraucherinnen und Verbraucher mit niedrigen Einkommen eingeführt werden, um einseitige Belastungen zu vermeiden. Außerdem braucht es einen klaren Steigerungspfad für den CO₂-Preis bis 2025.
- Die erneuerbaren Energien müssen rasch ausgebaut werden. Dafür sollte eine Kommission „Ausbau erneuerbare Energien“ eingesetzt werden, um bestehende Zielkonflikte zwischen Bauplanung, Immissions- und Artenschutz zu lösen und gemeinsame Handlungsoptionen zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu erreichen.
- Nötig ist der Abbau von aufwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren und Mindestabstandsregelungen, ohne die Beteiligung der Bürger auszuhebeln.
- Die kommunale Wärmeplanung ist ein Kernelement zur Umsetzung der Wärmewende in Kommunen. Zur Etablierung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung sollten Bund und Länder die Kommunen finanziell unterstützen. Dabei darf die Wärmeplanung nicht standardisiert, sondern muss technologieoffen ausgestaltet werden, um für die lokalen Strukturen maßgeschneiderte Lösungen zu finden. Eine verpflichtende Wärmeplanung ohne finanzielle Unterstützung lehnen die Städte ab.
- Das Gebäudeenergiegesetz muss zügig in der neuen Legislaturperiode auf Basis der klimapolitischen Erfordernisse weiterentwickelt werden, um den großen Herausforderungen im Gebäudesektor zur Erreichung der Klimaschutzziele zu begegnen. Zu den Kerninhalten der Weiterentwicklung müssen angemessene klimapolitische Standards für Neubau und Bestand, die Umstellung der Bemessungsgrundlage auf nachvollziehbare Parameter sowie der Bezug zur Quartiersebene, zu den Lebenszykluskosten und zu den Energieversorgungsstrukturen gehören.
- Die Wärmewende vor Ort ist zentral für die Erreichung der Klimaziele. Eine Schlüssel-funktion kommt dabei dem Ausbau und der Dekarbonisierung der Wärmenetze zu. Hierfür muss die Förderung effizienter Wärmenetze ausreichend dotiert und langfristig abgesichert werden. Auch die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bleibt zentraler Bestandteil

einer sicheren, effizienten und nachhaltigen Wärmeversorgung. Hierfür ist das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entsprechend weiterzuentwickeln.

- Die Bundesregierung ist aufgefordert, eine nationale regenerative Rahmenstrategie für klimaneutrale Gase mit belastbaren Verfügbarkeits- und Vorrangsszenarien gemeinsam mit den Energieversorgern und den Kommunen zu entwickeln und einen entsprechenden Regulierungsrahmen auf den Weg zu bringen.
- Klimaneutraler Wasserstoff muss breit genutzt und lokal erzeugt werden können. Lokale Wasserstoffprojekte sollten daher regulatorisch ermöglicht und finanziell unterstützt werden.
- Der Klimawandel führt zu erhöhten Risiken für die Bewohnerinnen und Bewohner der Städte und die kommunale Infrastruktur. Dies erfordert zusätzliche Anpassungen bei der Planung, beim Betrieb und beim Ausbau der Infrastruktur. Die Klimaanpassung sollte im Bundes-Klimaschutzgesetz verankert werden, damit diese elementare Aufgabe auf allen Ebenen stärker angegangen wird. Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) muss durch eine Investitions- und Angebotsoffensive von Bund und Ländern finanziell besser unterstützt werden, um die Klimaziele im Verkehrssektor zu erfüllen und das lokale Mobilitätsangebot weiter zu verbessern. Die Finanzierungslücke von 11 Mrd. Euro in 2030 muss durch Bund und Länder geschlossen werden.
- Kommunen brauchen ein langfristiges und ausreichend dotiertes Finanzierungsinstrument für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung in zweistelliger Milliardenhöhe jährlich. Dafür sollte die Einführung einer Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern geprüft werden.

1. Einleitung

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sind prägende Themen unserer Zeit. Sie sind kein Trend, der auftaucht und wieder verschwindet, sondern eine grundlegende und dauerhafte Verpflichtung der jetzigen Generation: Maßnahmen ergreifen, um das ökologische Gleichgewicht des Planeten zu bewahren und weiteren Schaden von Umwelt und Menschen abzuhalten. Diese Verpflichtung hat durch die Entwicklungen des letzten Jahres nochmal an Dringlichkeit gewonnen.

Das Positionspapier des Deutschen Städtetages greift neue Entwicklungen auf, insbesondere das neue Klimaschutzgesetz des Bundes, den Green Deal der EU sowie den aktuellen Bericht des Weltklimarates (IPCC). Es stellt dar, dass der Weg zur Klimaneutralität unumgänglich ist. Viele Städte haben sich mit eigenen Beschlüssen zur Klimaneutralität bereits auf den Weg gemacht, ihren Teil der Verpflichtung vor 2045 zu erfüllen.

Kommunen sind wichtige Akteure für das Gelingen von Klimaschutz. Gemeinsam mit ihren Stadtwerken und kommunalen Unternehmen sind sie Treiber der Energiewende und des Klimaschutzes vor Ort. Sie konzipieren Klimaschutzkonzepte und setzen investive Maßnahmen um. Kommunale Klimaschutzpläne, Energiemasterpläne, nachhaltige Mobilitätskonzepte und die mehr als 18.000 kommunalen Klimaschutzprojekte im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative belegen das große Engagement.

Klimaneutralität, Klimaschutz und Klimaanpassung bedürfen einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung. Alle Akteure stehen in der Verantwortung für den Erhalt des Planeten einzustehen. Von der Weltgemeinschaft, der EU, dem Bund über die Bundesländer bis zur einzelnen Kommune und den Bürgerinnen und Bürgern. Die Städte stehen bereit, den Weg zur Klimaneutralität und der Anpassung an die unvermeidlich eintretenden Folgen des Klimawandels zu beschreiten. Jetzt müssen für den Beitrag Deutschlands zu Klimaschutz und Klimaanpassung durch den Bund und die Länder bessere politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Zentrale Fragen sind:

- Ist der Zeitrahmen für die Zielerreichung realistisch?
- Von welchen Rahmenbedingungen sind die Städte abhängig?
- Wie kann der Weg zur Klimaneutralität in welchen Handlungsfeldern gestaltet werden?
- Welche Akteure werden dafür gebraucht?
- Welche rechtliche und finanzielle Unterstützung benötigen die Städte von Bund und Ländern?

Diese Fragen werden im Positionspapier aufgegriffen sowie Herausforderungen und Chancen, Möglichkeiten und Hemmnisse aufgezeigt.

2. Klimaneutralität in Europa und Deutschland

Im August 2021 veröffentlichte der Weltklimarat IPCC den ersten Teil des 6. Sachstandsberichts. Der Bericht macht die drastischen Auswirkungen menschlicher Aktivität auf das Klima deutlich. Städte in Deutschland und weltweit sind von diesen spürbaren Veränderungen betroffen. Das haben beispielweise Hitzewellen und Überschwemmungen durch Starkregen gezeigt. Um die Pariser Klimaziele erreichen zu können, müssen laut IPCC die weltweiten Treibhausgasemissionen ab den 2020er Jahren spürbar sinken. Im Jahr 2050 müssen die globalen CO₂-Emissionen Netto-Null erreichen. Hierfür sind wegen des eingetretenen Zeitverzugs massive Emissionsminderungen sowie eine engere nationale und globale Zusammenarbeit notwendig.

Auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission ein Paket an legislativen Vorhaben vorgelegt, mit dem das Zwischenziel beim Klimaschutz von 55 % CO₂-Reduktion bis 2030 erreicht werden soll (im Vergleich zu 1990). Das Paket enthält umfassende Gesetzesvorschläge zur Umsetzung des Green Deals. Das „Fit for 55“ Maßnahmenpaket ist sehr ambitioniert und untermauert die Zielstellung der EU-Kommission zur Klimaneutralität im Jahr 2050.

Letztendlich hat der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom März 2021 deutlich gemacht, dass Klimaschutz eine Generationenaufgabe ist. Das BVerfG hat den Gesetzgeber aufgefordert, konkrete Einsparziele für die Treibhausgasemissionen ab 2031 festzulegen. Fast zeitgleich mit der Veröffentlichung des BVerfG-Beschlusses haben sich die EU-Mitgliedstaaten mit dem EU-Parlament auf eine Verschärfung des europäischen Klimaschutzziels verständigt.

Bundestag und Bundesrat haben die Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes Ende Juni 2021 beschlossen. Mit dem Gesetz werden die Ziele zur Treibhausgasemissionen angehoben. Bereits im Jahr 2045 soll Deutschland klimaneutral sein.

3. Handlungsfelder kommunaler Klimaschutz

Viele Städte haben Klimaschutzkonzepte aufgelegt, die verschiedene Handlungsfelder betreffen. In fast allen Verwaltungseinheiten spielt Klimaschutz eine wichtige Rolle und neue Organisations- und Umsetzungsstrukturen in Städten zeigen, dass nur integriertes Handeln in der Stadt zum Erfolg führen kann. Es bedarf agiler Stadtverwaltungen gemeinsam mit ihren kommunalen Unternehmen und den Bürgerinnen und Bürgern, um den Herausforderungen des Klimaschutzes zu begegnen. In einigen Städten haben sich Steuerungsgruppen aus Stadtverwaltung und kommunalen Unternehmen bewährt, um die gemeinsamen Herausforderungen anzugehen. Zur integralen Zusammenarbeit gehört auch der Abgleich der Haushaltspläne der Kommunen mit den Klimaschutz- und Nachhaltigkeitszielen und die Erstellung von sogenannten Klimahaushalten. Zudem können kommunale Maßnahmen unter einem Klimavorbehalt gestellt werden, indem die Wirkungen für den Klimaschutz dargestellt werden.

Die Städte treiben u.a. mit ihren Klimaschutzmanagerinnen und -managern und neuen Verwaltungseinheiten den Umbau der Stadt zur Klimaneutralität voran. Städte sanieren die

eigenen Gebäude und Liegenschaften energetisch, planen und bauen neue klimaneutrale eigene Gebäude, decken die städtische dienstliche Mobilität über den Umweltverbund ab und organisieren ihre Beschaffungen und Veranstaltungen anhand klimaneutraler Kriterien. Sie haben sich ehrgeizige Ziele in Richtung Klimaneutralität gesteckt und werden diese mit Nachdruck erreichen.

Die Stadtwerke investieren im großen Umfang in erneuerbare Energien, bauen die Energieversorgungssysteme klimaneutral um und forcieren die Sektorenkopplung zur effizienten Energienutzung. Im urbanen Umfeld bildet dabei die Wärmewende die zentrale Herausforderung. Maßnahmen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung müssen zügig angegangen und technologieoffen umgesetzt werden können. Leitendes Ziel aller Maßnahmen ist dabei, den Rückgriff auf fossile Energieträger schnellstmöglich zu reduzieren und schließlich zu vermeiden. Auf diesem Weg der Transformation bestehen erhebliche technische, finanzielle und organisatorische Herausforderungen. Zugleich müssen hierfür zusätzliche Ressourcen an Personal und finanziellen Mitteln bereitgestellt sowie stärker querschnittsorientierte Prozesse innerhalb der Verwaltung eingeführt werden.

Mit Blick auf die Ausgangslage und das Engagement der Kommunen und ihrer Unternehmen muss allerdings festgestellt werden: Kommunen können die Klimaschutzziele des Bundes und auch die selbst gesteckten Ziele zur Klimaneutralität nicht allein erreichen.¹ Ihr Einflussbereich ist unbestritten, aber er hat Grenzen. Die EU, der Bund und die Länder müssen die passenden Rahmenbedingungen setzen. Und sie müssen selbst mit gutem Beispiel vorangehen.

3.1. Die Städte als Vorbild – Möglichkeiten und Grenzen aktiver Maßnahmengestaltung

Viele Städte haben sich unabhängig von der EU und dem Bund eigene ambitionierte Klimaschutzziele für die Kommunalverwaltung gesetzt. Obwohl der Anteil der Verwaltungen an den Treibhausemissionen meist gering ist, sind entsprechende Zielsetzungen und Maßnahmen ein sehr guter Weg, um der Vorbildfunktion für die Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden und dem Klimaschutz vor Ort zusätzlichen Schwung zu verleihen. Für den Weg zur klimaneutralen Verwaltung müssen die Inhalte der Treibhausgasbilanz festgelegt werden. Außerdem muss frühzeitig geklärt werden, welche Rolle Kompensationen von CO₂-Emissionen für die Zielerreichung spielen können und sollen².

Die Erwartungen an die Kommunen hinsichtlich der Realisierung einer Klimaneutralität sind sehr hoch. Sie entstehen in den Stadtgesellschaften aber auch in der kommunalen Politik und haben in den letzten zwei Jahren eine große Dynamik erfahren. Diese Dynamik hat ihren Ausdruck in zahlreichen Beschlüssen zum sog. „Klimanotstand“ oder zu einer zeitlich vorgezogenen Zielsetzung mit einer Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 oder 2035 gefunden. Dadurch sollen auch die bereits seit längerem praktizierten kommunalen Klimaschutzaktivitäten verstärkt werden.

¹ Dazu auch: Dena Studie „Aufbruch Klimaneutralität“

² Vgl. hierzu das Eckpunktepapier der KEA-BW: <https://www.kea-bw.de/news/klimaneutrale-kommunalverwaltung-eine-praktisch-anwendbare-definition>

Die Städte, die sich besonders im Klimaschutz engagieren, werden somit zu Vorreitern. Dafür muss es ihnen jedoch gelingen, die Programmatik durch konkrete Maßnahmen zu hinterlegen, die aufzeigen, was möglich und machbar ist. Sie senden damit ein Signal an die Entscheidungsträger und die Entscheidungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Zugleich sollten Bund und Länder die Kompetenz und Handlungsfähigkeit der Kommunen nutzen und sie bei der Weiterentwicklung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen einbeziehen.

Klimawandel und Klimaschutz sind globale Herausforderungen, denen die Kommunen lokal begegnen können und müssen. Die Kommunen spielen inzwischen auch in der Entwicklungszusammenarbeit eine zunehmend bedeutende Rolle. Über bestehende und neu gegründete Partnerschaften mit Kommunen des globalen Südens sind eine ganze Reihe von Modellprojekten entstanden, die als Vorbild eines neuen Verständnisses der globalen Zusammenarbeit gelten können. Dies zeigen die seit 2011 gegründeten sogenannten Klimapartnerschaften. Gemeinsam wird hier seit 10 Jahren daran gearbeitet, lokale Antworten auf die globale Herausforderung Klimawandel zu finden. Aktuell gibt es bereits 78 Klimapartnerschaften aus fast 150 Kommunen, die über 100 Klimaprojekte weltweit umgesetzt haben.

Dieses Modell der Klimapartnerschaften sollte auch weiterhin vom Bund gefördert und weiter ausgebaut werden. Die globale Sichtweise ist gerade beim Klimaschutz enorm wichtig, macht diese doch deutlich, dass die Verantwortung für die „Eine Welt“ unteilbar ist und keine Grenzen kennt. Immer mehr setzt sich die Erkenntnis und auch das Bewusstsein durch, dass übermäßiger Konsum und Verbrauch nicht nur lokale Probleme nach sich ziehen, sondern vor allem extrem negative Auswirkungen in Ländern des globalen Südens hat. Extremwetterereignisse kommen immer häufiger auch in Deutschland vor. Länder des globalen Südens sind in der Regel deutlich stärker betroffen.

Darüber hinaus engagieren sich immer mehr Städte in europaweit und international ausgerichteten Netzwerken zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit, wie beispielsweise im Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie bei ICLEI (Local Governments for Sustainability). Diese Netzwerke befördern den Erfahrungsaustausch und initiieren weltweit neue, erfolgreiche Projekte für den Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Städte.

3.2. Herausforderungen zur Erreichung der Klimaneutralität

Die Herausforderungen, die mit der Zielsetzung zur Klimaneutralität einhergehen, ziehen sich durch viele Handlungsfelder und Zuständigkeiten der kommunalen Aufgabenbereiche – insbesondere die Energieversorgung und -verteilung, die Stadt- und Mobilitätsplanung, das Gebäude- und Immobilienmanagement, das Bau- und Planungsrecht aber auch viele weitere Bereiche mit unmittelbaren oder mittelbaren Bezügen.

In allen Bereichen sollen die direkten und letztlich auch die indirekten, induzierten Energieverbräuche stark zu reduziert und gleichzeitig die Energieverbräuche zu 100 % mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Es geht um nicht weniger als um eine vollständige Dekarbonisierung des Energieversorgungssystems und eine konsequente Neuausrichtung auf ein klimaneutrales und nachhaltiges Wirtschaften.

Hierzu gehören u. a.:

- der vollständige Ersatz fossiler Energieträger durch den Ausbau erneuerbarer Energien, und insbesondere der Ausstieg aus der Strom-, Wärme und Krafterzeugung mittels Erdgas, Erdöl und deren Produkten;
- die Einbindung von Power to X Systemen (Technologien zur Speicherung von Stromüberschüssen);
- die Umgestaltung und der massive Ausbau der Energieverteilungssysteme;
- die konsequente Nutzung von Abwärme;
- die umfassende energetische Sanierung der Gebäudebestände;
- die Neugestaltung und Umverteilung der Verkehrsflächen hin zu Fuß- und Radverkehr sowie des ÖPNV zu Lasten des motorisierten Individualverkehrs.

Diese Umbrüche sind auf technischer Ebene perspektivisch zwar lösbar, aber sie sind auch mit planerischen und organisatorischen Vorlaufzeiten verbunden. Dem kommunalen Handeln sind dabei Grenzen gesetzt. Diese können mit Hilfe von organisatorischen und Verfahrensänderungen zwar umsetzungsorientierter gestaltet werden; ihr sind aber personelle, fiskalische und rechtliche Grenzen gesetzt, die im Verlauf des Positionspapiers beleuchtet werden.

Besonders wichtig und herausfordernd ist der derzeit vorherrschende Mangel an Kapazitäten im Handwerk und im Baugewerbe. Städte erhalten auf Ausschreibungen (vor allem im Gebäudebereich) kaum noch sachgerechte Angebote zu fairen Preisen. Die Kosten für die Beauftragung steigen erheblich. Hinzu kommen aktuelle Rohstoff- und Produktengpässe aufgrund schwieriger globaler Lieferketten sowie personelle Engpässe.

Daher sollten bundesweite Aus- und Fortbildungsinitiativen gemeinsam mit dem Handwerk und dem Baugewerbe gestartet werden, um die lokalen Initiativen wirkungsvoll zu unterstützen. Einschlägige Ausbildungsberufe bzw. Studiengänge müssen kurzfristig gestärkt oder auch neu geschaffen werden. Zudem sollten Inhalte zu Klimaschutz und Klimaanpassung viel stärker in bestehenden Ausbildungen und Studiengängen verankert werden. Dabei sind die Städte ebenfalls gefordert, für diese Handlungsfelder zusätzliche Ausbildungs- und Personalkapazitäten aufzubauen.

3.3. Monitoring über CO₂-Budget und Treibhausgasminderungsquote

Es existieren verschiedene Instrumente, mit denen die Städte einen eigenen Pfad zur Klimaneutralität beschreiten und monitoren können. In der Praxis werden vermehrt das CO₂-Budget und die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) eingesetzt.

Die Verwendung eines lokalen CO₂-Budgets als Zielwert kann helfen, den Emissionsreduktionspfad festzulegen und dann mit konkreten Maßnahmen zu hinterlegen. Das CO₂-Budget beschreibt die klimaphysikalisch abgeleitete totale Menge an Treibhausgasen, die maximal noch emittiert werden darf, um eine festgelegte Temperaturschwelle der Erderwärmung nicht zu überschreiten.

Die THG-Quote wurde mit dem THG-Quote-Gesetz für den Verkehrsbereich eingeführt. Mit ihr soll der Einsatz von erneuerbaren Energien im Verkehrssektor verstärkt werden. Dadurch verringert sich der Ausstoß klimaschädlicher Emissionen. Im Klimaschutzgesetz sind für die verschiedenen Sektoren jährliche Minderungsquoten verankert, die regelmäßig überprüft werden. Insoweit ist die THG-Quote auch ein geeignetes Instrument für das kommunale Monitoring.

Wichtig für die Bilanzierung von CO₂-Emissionen und deren Reduktion ist die Festlegung eines transparenten und nachvollziehbaren Instruments für die kommunalen Reduktionsziele. Bei der Festlegung eines geeigneten Instruments zum Monitoring sind alle CO₂-Minderungsmaßnahmen, auch die der kommunalen Unternehmen und außerhalb des Stadtgebietes, zu berücksichtigen. Vielfach werden bei CO₂-Bilanzen, die Voraussetzung für die Erlangung von Fördermitteln sind, Investitionen in erneuerbare Energien durch kommunale Unternehmen außerhalb des Stadtgebietes nicht anerkannt.

3.4. Transformationsprozesse und Kommunikation

Die notwendigen Transformationsprozesse der Energie-, Mobilitäts- und Konsumwende beginnen im unmittelbaren Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger, müssen dort erdacht und umgesetzt werden. Die Stadtgesellschaft sollte aktiv einbezogen werden, um die Ziele für die Stadt zu definieren und Klimaschutzmaßnahmen zu entwickeln. Die Akteure müssen für die Umgestaltung von Systemen und Entscheidungsprozessen zuvor von der Notwendigkeit klimaneutraler Prozesse überzeugt und für Veränderungen begeistert werden. Auch hier sind die Städte mit ihrer Nähe zur Bürgerschaft unverzichtbar als Vermittler zwischen übergeordneten Zielen und konkreten Umsetzungsstrategien. Diese Transformation kann nur gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern, den zivilgesellschaftlichen Gruppen und Institutionen gelingen, ohne die eine gesellschaftliche Wandlung dieses Umfangs nicht gelingen kann.

Städte sind Nachfragende von Leistungen und können damit am Markt Einfluss nehmen. Die öffentliche Hand kann mit klimagerechten Beschaffungspraktiken die Umstrukturierung bzw. den Aufbau von zukunftsfähigen Wertschöpfungsketten maßgeblich beeinflussen: Lebensmittelversorgung von Kitas, Schulen und Kantinen, Büroausstattung und -bedarf, IT, Fahrzeugflotten usw. In ihrer Vorbildfunktion tragen Städte zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung bei, um eine lokale klimagerechte Alltagskultur mitzuprägen. Zudem können sie durch gezielte Kampagnen klimafreundliche Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger in den Bereichen Mobilität, Konsum oder Ernährung befördern. Das erschließt zusätzliche mittelbare Einsparpotentiale.

Diese Veränderungen bergen ein hohes Maß an Konfliktpotenzial in der Gesellschaft, die diesen Wandel in Teilen als Bedrohung, Einschränkung oder Bevormundung wahrnimmt. Deshalb ist es unabdingbar, dass die Notwendigkeit eines solchen Wandels transparent, verständlich und offen kommuniziert wird. Nur mit viel Überzeugungsarbeit gelingt es, eine gesellschaftliche Mehrheit hinter diesen Wandel, der Zielrichtung und vor allem dem Weg dorthin, zu vereinen. Dazu bedarf es eines positiven Leitbildes der Stadt, das gemeinsam mit der Stadtgesellschaft entwickelt wird. Es sollte einen Beitrag leisten, die natürlichen Grenzen

des Planeten zu bewahren und den Zugewinn an mehr Lebensqualität oder die Öffnung von neuen Gestaltungsspielräumen in den Vordergrund stellen. Es muss breit kommunizieren, warum es trotz der beschränkten Handlungs- und Wirkmöglichkeiten der jeweiligen Stadt erforderlich ist, einen kommunalen Beitrag hierzu zu leisten. Einen solchen Prozess sollten alle Stadtverwaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten anstoßen, begleiten und unterstützen. Hierfür empfiehlt es sich auch, externe Unterstützung zu nutzen.

4. Anforderungen an den Bund für kommunalen Klimaschutz

Die gezeigten Handlungsfelder sind in erheblichem Umfang durch rechtliche Vorgaben der EU, des Bundes und der Länder bestimmt. Zugleich determinieren die finanzielle Ausstattung der Kommunen und die Art und Höhe der fachspezifischen Förderkulisse den Handlungsspielraum der Kommunen und ihrer Unternehmen. Hier müssen die Weichen neu gestellt werden, um dem Klimaschutz einen Schub zu geben. Die Städte brauchen gesicherte, einfach handhabbare und flexible Rahmenbedingungen für schnelleren und besseren Klimaschutz.

4.1. CO₂-Bepreisung

Bereits vor Verabschiedung des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Jahre 2019 hat der Deutsche Städtetag den zu langsamen Aufbau eines Zertifikatehandels für die Sektoren Verkehr und Wärme kritisiert. Mit der Verabschiedung des novellierten Klimaschutzgesetzes fordert der Deutsche Städtetag eine zeitnahe Erhöhung der CO₂-Bepreisung in einer Größenordnung von mindestens 50 Euro/t CO₂. Außerdem muss sie in den Folgejahren bis 2025 deutlich stärker anwachsen. Höhere CO₂-Preise bedeuten einen Impuls für den Umstieg in eine nachhaltige Mobilität sowie mehr Investitionen zur Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich. Insofern ist auch die Initiative der EU zu begrüßen, mittelfristig den Gebäude- und Verkehrsbereich in den europäischen Emissionshandel zu integrieren.

Die CO₂-Bepreisung ist klimapolitisch notwendig. Gleichzeitig verteuert sie die Preise für Treibstoff und Wärme. Die Verteuerung kann zu sozialen Härten führen, die für die betroffenen Menschen unbedingt abgemildert werden sollten. Da die Erhöhung die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Wirtschaft und Gewerbe in unterschiedlicher Weise belastet, sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Als Instrumente hierfür werden beispielsweise eine einkommensbezogene Klima-Pauschale oder ein Klima-Bonus für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Aufteilung der Kosten des CO₂-Preises auf Wärme zwischen Mieter und Vermieter vorgeschlagen. Dringend erforderlich ist die Abschaffung der EEG-Umlage, um auch die immens gestiegenen Kosten für den Strom- und Gasbezug zu dämpfen. Deshalb sollte die vollständige Refinanzierung der EEG-Umlage aus dem Energie- und Klimafonds zügig angegangen werden. Zudem muss die Umstellung auf fossilsfreien Strom befördert werden, weshalb das gesamte Abgaben- und Umlagensystems auf den Strompreis grundsätzlich neu strukturiert werden muss.

Forderung:

- Der CO₂-Preis muss auf eine Größenordnung von mindestens 50 Euro/t CO₂ erhöht werden. Das ist mit einem sachgerechten und praktikablen Ausgleichssystem für hier- von besonders betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbinden. Außerdem braucht es einen klaren Steigerungspfad für den CO₂-Preis bis 2025.

4.2. Energiewirtschaft – Klimaneutrale Stadtwerke

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist gestartet und muss beschleunigt werden. Zusammen mit dem Ausstieg aus der Atomenergie bewirkt er grundlegende Veränderungen auf den Erzeugungs- und Versorgungsmarkt. Bestehende Gaskraftwerke fangen die Stromproduktion aus der wegfallenden Kohle- und Atomkraft auf. Die Bedeutung der erneuerbaren Energien, insbesondere auch im Wärmemarkt, nimmt zu. Der Abschied von der Kohleverstromung führt in vielen Städten zu neuen Konzepten für eine Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien. Industrielle Abwärme, Biomasse und mit erneuerbar betriebenen Wärmepumpen werden für die nachhaltige Wärmeerzeugung eingesetzt.

Im Gegensatz zu den anderen Sektoren unterliegen weite Teile der Energiewirtschaft dem funktionierenden europäischen Emissionshandel. Zudem konnten durch den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und die Stärkung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bereits erhebliche CO₂-Reduzierungen erreicht werden (155 Mio. Tonnen CO₂ seit 1990). Diese Entwicklungen führen zur Stärkung der erneuerbaren Energien sowie der KWK-Technologie. Bei den Handlungsoptionen für eine nachhaltige Dekarbonisierung der Energiesysteme gewinnt perspektivisch synthetisches Gas, vorrangig Wasserstoff, an Bedeutung und muss daher in ein neues Marktkonzept integriert werden. Dieses muss flexible Kraftwerke belohnen und Speicherlösungen finanziell besserstellen, um deren Marktzugang zu erleichtern. Um Power-to-X und Speichertechnologien schneller zu etablieren, sollten diese sowohl über die Forschungsförderung als auch bei der Erlangung von Marktreife unterstützt werden. Dafür sind energiewirtschaftliche Reallabore geeignet.

4.2.1. Ausbau und Dekarbonisierung Nah- und Fernwärmenetze

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien für die verschiedenen Verbrauchssektoren (Strom, Wärme, Mobilität) geht die Umgestaltung der Versorgungs- und Verteilungsinfrastrukturen einher. Fernwärmesysteme stehen beispielsweise vor der Herausforderung, künftig mit erneuerbaren Energien gespeist zu werden, Temperaturniveaus anzupassen und ggf. lokal verdichtet zu werden. Bestehende Netze sollen entsprechend ertüchtigt und möglichst auch erweitert werden. Gleichzeitig entstehen in neuen Stadtgebieten oder Quartieren kleinere Wärmenetzsysteme, die lokal durch z. B. Wärmepumpen unterfüttert werden.

Für die Dekarbonisierung der Fernwärme sind unterschiedliche Lösungen erforderlich. So sollte Abwärme systematisch genutzt werden, etwa aus industriellen Prozessen und thermischer Abfallbehandlung sowie Abwasserbehandlung. Hinzu kommen Großwärmepumpen,

Geothermie und KWK-Anlagen, die auf die Nutzung klimaneutraler Gase umgerüstet werden. Dabei spielt die Erschließung von Geothermie-Potentialen in vielen Städten eine zunehmende Rolle. Verschiedene städtische Projekte zeigen, dass die Erkundung und die Erschließung durch intensive Beteiligungs- und Kommunikationskonzepte begleitet werden sollten, um den Bedenken der Bürgerinnen und Bürger zu begegnen.

Der Aus- und Umbau der Netzsysteme ist ein langwieriger und kostenintensiver Prozess. Gerade im Quartier lässt sich der Aufbau bzw. die Anpassung einer netzgebundenen Wärmeversorgung – also über verschieden genutzte Gebäude hinweg – besser planen und damit Effizienzen heben. Dabei müssen die Bebauungsdichte sowie die Heterogenität des Energiezustands in die Prüfung einbezogen werden, ob eine netzgebundene Wärmeversorgung durch eine Anbindung an Großnetze oder die Errichtung kleinräumiger Netze oder der teilweise oder komplette Verzicht auf Wärmenetze die geeignetsten Optionen sind. Dies verdeutlicht die strukturellen und finanziellen Herausforderungen sowohl für Gebäudeeigentümer als auch für Netzbetreiber.

Die Städte drängen auf eine zügige Veröffentlichung des Förderprogramms „Effiziente Wärmenetze“. Dieses Programm ist ein wichtiger Baustein für den Umbau der Wärmeversorgungssysteme weg von konventioneller hin zu erneuerbarer Wärme. Hierfür bedarf es einer ausreichenden und längerfristig abgesicherten Ausstattung im Umfang von mindestens 1 Mrd. Euro jährlich. Bei den Förderhöhen ist darauf zu achten, dass die teils großen Projektvolumina bei der Förderung erfasst werden. Die Städte fordern zudem auch eine höhere Förderung für einzelne Projekte ein.

Die Nutzung von konventionellem und synthetischem Gas wird noch über einen längeren Zeitraum notwendig sein, um die Strom- und Wärmeversorgung, insbesondere über KWK-Technologie, zu sichern. Auch langfristig stellt die Nutzung von klimaneutralen Gasen eine wichtige Versorgungsoption dar. Daher sind die Gasnetze an die Erfordernisse der künftigen Gasnutzung anzupassen und für die Umstellung auf Wasserstoff auszubauen und umzurüsten (H2-Ready). Zentrale Voraussetzung hier ist,

- den europäischen und nationalen Rechtsrahmen zeitnah zu schaffen,
- die nationale Netzregulierung weiterzuentwickeln und
- den kommunalen Verteilnetzbetreibern eine gesicherte Investitionsperspektive zu geben.

Die Transformation der Gasnetze wird dabei nicht nur eine bezahlbare Wärmewende absichern, sondern kann auch einen langfristigen Beitrag zur Resilienz des Energiesystems leisten, indem die dekarbonisierten Netze Sektorenkopplung erleichtern, Speicherpotenzial bieten und Spitzenbedarfe abfangen.

Die bisher praktizierte Bevorzugung der Schwerindustrie sowie des Mobilitätssektors bei der Nutzung von klimaneutralem Wasserstoff ist in der aktuellen Lage nachzuvollziehen. Noch ist klimaneutraler Wasserstoff ein knappes Gut und sollte zunächst in den relevanten Bereichen eingesetzt werden. Perspektivisch sollte klimaneutraler Wasserstoff auch im Wärmesektor zum Einsatz kommen können. Zudem gibt es immer mehr lokale und regionale Projekte zur dezentralen Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Wasserstoff, gerade auch von kommunalen Unternehmen.

Insbesondere für den Gebäudesektor legt der Bund den Fokus auf ein hohes Maß an Energieeinsparung und eine vorrangig strombasierte Energieversorgung. Bestehende bauliche Strukturen und individuelle Hemmnisse bei der energetischen Sanierung erschweren das Erreichen der Klimaziele im Gebäudebestand. Um die Klimaziele im Gebäudebestand in vollem Umfang zu erreichen, sind in einem begrenzten Umfang klimaneutraler Wasserstoff und seine synthetischen Folgeprodukte erforderlich, vor allem synthetisches Methan.

Bei all dem wird die effiziente KWK auf absehbare Zeit eine zentrale Rolle spielen. KWK-Anlagen liefern derzeit als hauptsächliche Wärmequelle in kommunalen Wärmenetzen einen zentralen Beitrag zur kosteneffizienten und klimafreundlichen Wärmeversorgung gerade in urbanen Gebieten. Angesichts des Ausstiegs aus Kernenergie und Kohleverstromung werden sie längerfristig der Garant für die Versorgungssicherheit in Wärme und Strom bleiben müssen. Dabei lassen sich KWK-Anlagen künftig mit erneuerbarem Gas, Wasserstoff oder synthetischem Erdgas befeuern. Auch sie können planmäßig und schrittweise H₂-ready umgerüstet bzw. beim Neubau entsprechend ausgelegt werden.

4.2.2. Transformation der Erdgasinfrastruktur

Erdgas ist eine wichtige Brückentechnologie. Die Versorgung mit Gas spielt im derzeitigen Wärmemarkt eine zentrale Rolle, fast 13 Millionen Haushalte werden mit Gas versorgt. Es ist aber unabweisbar, dass Klimaneutralität auch die Substitution von Erdgas bedeutet. Es braucht also einen klaren Fahrplan und eine Exit-Strategie, die Infrastrukturen und Investitionen schützt und einen Pfad in die dekarbonisierte Gasinfrastruktur festlegt. Die Städte bilden diesen Prozess in den kommunalen Wärmeplanungen ab.

Eine solche Strategie muss die Erweiterung von Wärmenetzen und die künftige Nutzung regenerativer Erzeugungsquellen umfassen. Neubauprojekte für Erdgasleitungen sollten dabei einer kritischen Analyse von Bedarfen und Regulierungsbedingungen unterzogen werden. Investitionen in Gasnetze sollten künftig zwei Fakten im Blick haben: Ihre Funktion, u. a. auch als Speicher zur Integration erneuerbarer Energien und die langfristige Verfügbarkeit von regenerativ erzeugtem klimaneutralem Gas. Das kann zum Beispiel auch den Transport von Wasserstoff (und übergangsweise von Wasserstoff-Beimischungen) bedeuten. Die Bundesregierung ist aufgefordert, hierfür eine nationale regenerative Rahmenstrategie für klimaneutrale Gase mit belastbaren Verfügbarkeits- und Vorrangsszenarien zu entwickeln. Hierfür ist ein entsprechender Regulierungsrahmen auf den Weg zu bringen. Dies kann nur gemeinsam mit den Energieversorgern und den Kommunen erfolgen.

4.2.3. Sektorenkopplung

Die Vernetzung der Infrastrukturen in einer Stadt fördert Lösungen für eine effiziente Energieerzeugung und -versorgung. Dezentrale Speicherlösungen sowie Techniken für die Sektorenkopplung (Power-to-Heat, Power-to-Gas) von Strom, Wärme und Mobilität sind unabdingbar und sollten durch die entsprechenden Regelwerke intensiver gefördert werden. Das ermöglicht eine raschere Marktdurchdringung. Zudem sollte das bidirektionale Laden

von E-Mobilen und Rückspeisung in ein Gebäude bei der Nutzung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden.

Diese Technologien zur Elektrifizierung der Wärmeversorgung und der Mobilität auf Basis erneuerbaren Stroms werden die Bedeutung leitungsgebundener Wärmeversorgung in Städten stärken. Sektorenkopplung braucht lokale Versorgungsinfrastruktur. Entscheidender Maßstab für die Umsetzung von Dekarbonisierungsstrategien im Wärme- und Mobilitätssektor ist die Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom. Ohne den weithin beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien werden die Wärme- und Verkehrswende nicht gelingen.

4.2.4. Erneuerbare Energien

Der Ausbau der Windenergie sowie der Photovoltaik ist die zentrale Säule der Energiewende. Insbesondere bei der Windenergie verlangsamt sich der Ausbau aufgrund fehlender Flächen, lokaler Proteste gegen die Anlagen sowie aufwendiger Planungs- und Genehmigungsverfahren. Daher muss die neue Bundesregierung in enger Abstimmung mit den Kommunen die bestehenden Vorgaben im Bau- und Planungsrecht sowie zum Artenschutz an das Erfordernis eines schnelleren Ausbaus Erneuerbarer-Energien-Anlagen anpassen und die Genehmigungsverfahren rechtssicherer und handhabbarer ausgestalten. Die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung pauschaler landesrechtlicher Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung führt zu weiterer Verknappung geeigneter Flächen. Sie muss daher zeitnah aufgehoben werden.

Im urbanen Raum bestehen rechtliche, planerische oder technische Hemmnisse für die Erzeugung von erneuerbaren Energien unter anderem durch Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen oder durch Vorgaben des Denkmalschutzes. Auch ungelöste Fragen der Netzertüchtigung und der Einspeisemöglichkeiten spielen eine Rolle. Kommunen sollten die Möglichkeit erhalten, neue Formen der Energieerzeugung (auch im Denkmalschutz) zu erproben. Dabei steht die Bedeutung von denkmalgeschützten Gebäuden aus stadtkulturellen und Nachhaltigkeitsspekten außer Frage. Für denkmalgeschützte Gebäude dürfen keine Sanierungsverpflichtungen vorgegeben werden.

Anreize für Solardachanlagen, insbesondere auch auf Nichtwohngebäuden sowie als Bestandteil einer Quartiersversorgung, müssen erheblich verbessert werden. Die zeitnahe Abschaffung der EEG-Umlage für die ortsnahe (im Stadtquartier) Erzeugung und Vermarktung von Solarstrom ist notwendig, um die hohen spezifischen Anlagenkosten kompensieren und erzeugten Solarstrom auch im Quartier von Mietern nutzen zu können. Die Definition des Mieterstroms ist um die Einbeziehung von quartiersnaher Erzeugung zu erweitern. Dazu zählen auch die Potentialnutzung von Gewerbe- oder Garagenflächen. Auch Großwohnsiedlungen mit ihren meist großen Flachdachkonstruktionen bieten gute Voraussetzungen für die Umsetzung von Mieterstromprojekten. Zum anderen bedarf es rechtssicherer und unbürokratischer Möglichkeiten für Kommunen, um bei Bestandssanierungen und im Neubau auch bodenrechtliche Vorgaben (z.B. Solarpflicht und Dachbegrünung in B-Plänen ohne Abwägungspflicht) zu setzen.

Angesichts der vielfältigen Herausforderungen sollte zeitnah eine Kommission „Ausbau Erneuerbarer Energien“ mit allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen eingerichtet werden.

Ziel sollte eine Verständigung auf Maßnahmen zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Erneuerbarer Energie-Anlagen, die Überwindung von Konflikten mit dem Arten- und Immissionsschutz und die Entbürokratisierung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Fassaden sein.

Forderungen:

- Das Förderprogramm „Effiziente Wärmenetze“ muss zügig eingeführt und großzügige ausgestattet werden, um den Umbau der Wärmesysteme zu befördern.
- Lokale Wasserstoffprojekte müssen regulatorisch ermöglicht und finanziell unterstützt werden.
- Der Bund muss eine Gasstrategie mit Kommunen und kommunalen Unternehmen entwickeln, um deren klimaneutrale Zukunft zu sichern. Gasnetze müssen für Wasserstoffnutzung (H2-Ready) fit gemacht werden. Das ist entsprechend zu regulieren.
- Kommunale Klimabilanzen sollten auch die von Stadtwerken betriebenen Anlagen zur CO₂-Reduktion außerhalb des eigenen Stadtgebiets berücksichtigen.
- Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist weiterentwickeln, um die langfristige Rolle der KWK-Technologie für die Versorgungssicherheit in Strom und Wärme zu gewährleisten
- Der Bund sollte eine Kommission „Ausbau erneuerbare Energien“, um bestehende Zielkonflikte zu lösen und gemeinsame Handlungsoptionen zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu erreichen.
- Zeitnahe Aufhebung der gesetzlichen Grundlage zur Schaffung von pauschalen landesrechtlichen Mindestabständen bei der Windenergie-an-Land.
- Verbesserung von Rahmenbedingungen für Mieterstromprojekte durch Quartiersbezug, abgabenfreie Direktversorgung mit grünem Strom und höheren Fördersätzen.

4.3. Klimaangepasste Stadtentwicklung und klimaneutrale Quartiere

Der Klimawandel führt zu erhöhten Risiken für die Bewohnerinnen und Bewohner der Städte und die kommunale Infrastruktur. Hochsommerliche Extremtemperaturen, starke Niederschläge, Dürreperioden und Stürme werden weiter zunehmen. Eine Umfrage des Umweltbundesamts unter den größeren Mitgliedsstädten des Deutschen Städtetages hat 2018 ergeben, dass fast alle Städte mittlerweile über Konzepte und Programme zur Klimaanpassung verfügen und geplante Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzen. Die Konzepte beziehen sich entweder auf das gesamte Stadtgebiet, einzelne Stadtquartiere oder definieren besonders belastete Bereiche.

Mit der Verabschiedung der [Deutschen Anpassungsstrategie](#) an den Klimawandel im Jahr 2008 hat der Bund konkrete Maßnahmen an den Klimawandel vorgelegt. Im Jahr 2021 hat das Bundesumweltministerium das Beratungszentrum für die Klimaanpassung etabliert. Der Deutsche Städtetag hatte bereits im Jahr 2012 eine erste Handreichung [„Anpassung an den Klimawandel in den Städten“](#) vorgelegt und im Jahr 2019 überarbeitet. Viele Städte erstellen

bereits Klimafolgenanpassungs- und Hochwasserkonzepte und setzen diese mit innovativen Lösungen um.

In den gesamtstädtischen Konzepten werden großräumige Maßnahmen umgesetzt, wie beispielsweise Sicherung von Luftleitbahnen, mehr Stadtgrün³ oder die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Kleinräumige Konzepte bieten hingegen die Möglichkeit, konkrete Maßnahmen am Gebäude zu planen, Eigentümer anzusprechen und zu beraten und ggf. quartiersweite Wärmekonzepte zu initiieren. Die Umsetzung der Konzepte ist allerdings immer eng mit der Verfügbarkeit von Fördermitteln und Personalressourcen verbunden.

Der Quartiersbezug ist in der städtebaulichen Praxis auf kommunaler Ebene etabliert. In unterschiedlichen Kontexten arbeiten die Kommunen mit dem Quartiersbegriff (barrierefreie Quartiere, altersgerechte Quartiere, „Quartiersmanagement“ etc.). Folgerichtig sollte der Bund auch energetische Sanierungen und Versorgungskonzepte im Quartier stärker fördern.

4.3.1. Klimagerechte Stadtplanung

Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung haben auf Erkenntnisse zur Klimaanpassung reagiert. Sie helfen durch Darstellungen zu Frei- und Bauflächen und detailliertere Festsetzungen, Vermeidungs- und Anpassungsziele bodenrechtlich zu übersetzen. Neben sektoralen Konzepten zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung erweisen sich integrierte Stadt- und Quartiersentwicklungskonzepte als praxisgerechte Lösungen. Sie verzahnen die sektoralen Themen untereinander, beziehen sie auf eine räumliche Ebene und koordinieren die verschiedenen sektoralen Programme und Projekte zu Maßnahmenbündeln. Dies erleichtert es, Synergien zu heben, Kosten zu sparen und komparative Vorteile zu nutzen.

Ziel der Maßnahmen muss es sein, die Folgen der Klimaänderungen in der Stadt und für die Stadt zu minimieren und die Städte in ihren physischen Charakteristika an den Klimawandel anzupassen. Hierfür muss ein integriertes Handlungskonzept zur Anpassung an den Klimawandel in den Städten aufgestellt werden. Hierbei sind die strukturellen Rahmenbedingungen, wie Schrumpfung oder Wachstum ebenso zu beachten, wie die stadtklimatologischen Besonderheiten oder die in den Gebäuden gespeicherte graue Energie. Ein Maßnahmenkatalog muss die Handlungsfelder identifizieren aufzeigen, die eine Anpassung an den Klimawandel ermöglichen. Bestehende Gebäudestrukturen sollten im Regelfall saniert, umgenutzt oder erweitert werden. In Einzelfällen kann auch Abriss oder Neubau einen Beitrag zur Klimaanpassung im Quartier leisten.

Kompakte Bauweise und passive Nutzung der Solarenergie haben einen wesentlichen Einfluss auf den Energiebedarf von Gebäuden. Diese Maßgaben müssen bereits im Vorfeld des eigentlichen Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes im städtebaulichen Entwurf beachtet werden. Die Anforderungen an einen klimaangepassten städtebaulichen Entwurf stehen dabei häufig im Widerspruch zu weiteren Belangen wie der städtebaulichen Gestaltung, dem flächensparenden Bauen oder dem Lärmschutz. Auch zu anderen Schutzgütern

³ Der Deutsche Städtetag hat 2019 eine umfangreiche Publikation zur Bedeutung von Grün in der Stadt veröffentlicht. Zu finden: <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Positionspapiere/2019/gruen-in-der-stadt-positionspapier-2019.pdf>

können Konfliktlagen entstehen. Mitunter kann es Konflikte zwischen der Begrünung von Gebäuden und der aktiven Nutzung von Solarenergie auf dem Gebäude geben. Hier ist es Aufgabe der Abwägung, zu situationsgerechten Lösungen zu kommen und zu dokumentieren, ob die Belange berücksichtigt und wie sie gewichtet werden.

Dazu kommt die stärkere Einbindung der Wasserver- und -entsorgungssysteme in die klimagerechte Stadtplanung. In immer mehr Städten wird das Konzept der Schwammstadt umgesetzt. Durch die großzügige Ausweisung von Retentionsflächen, beispielsweise auf Parks, Spielplätzen, landwirtschaftlichen Flächen und in Wäldern, den Ausbau von Regenrückhaltebecken und die aktive Nutzung von Niederschlagswasser können Starkregenereignisse und Dürreperioden besser bewältigt werden. Auch der Ausbau von Stadtgrün ist ein wichtiges Element, Städte abzukühlen und erhöht gleichzeitig die Attraktivität der Innenstädte.

Das Umsetzen der Abwägungsergebnisse im Sinne der integrierten Stadtentwicklungskonzepte erfordert eine organisatorische Struktur in den Städten, die ressortübergreifendes Zusammenwirken erleichtert. Fortlaufendes Monitoring und die regelmäßige Evaluierung der Ergebnisse sind dabei dringend geboten. Das hilft, in einem laufenden Prozess die Klimaanpassung zu optimieren und an sich ändernden Verhältnissen und Erkenntnissen auszurichten. Monitoring und Evaluierung helfen zudem, positive Erfahrungen für andere Städte nutzen zu können.

Große Infrastrukturmaßnahmen und Flächensicherungen sind planungs- und kostenintensiv und treffen stetes auf erhebliche Planungs- und Finanzierungsengpässe in den Städten. Sie stoßen zudem nur auf Akzeptanz, wenn von ihnen ein Mehrwert für die Menschen in der Stadt ausgeht, der über die reine und im Lebensalltag nicht wahrnehmbare Resilienzfunktion im lokalklimatischen Krisenfall hinausgeht. Multifunktionalität bleibt damit kein Schlagwort, sondern ist Voraussetzung, um Infrastrukturen für die Klimaanpassung überhaupt umsetzen zu können.

4.3.2. Energetische Quartierssanierung und Energieberatung

Quartiersbezogene Konzepte dienen auch dazu, den Gebäudebestand auf Effizienzpotenziale zu analysieren, zu kartieren und weitergehende Maßnahmen im Bereich der Energieberatung und Sanierungsmaßnahmen am Einzelgebäude zu entwickeln. Dies ist wiederum die Basis für eine gelingende Wärmeplanung in Kommunen. Weiterhin ermöglicht die Quartiersbetrachtung eine angemessene Berücksichtigung der Energieversorgungsinfrastruktur bei der energetischen Sanierung von Gebäuden.

Daher ist die Ausweitung des Förderprogramms „Energetische Stadtsanierung“ der KfW (432) richtig und wichtig, um Quartiersentwicklung zu stärken. Dort werden die Konzepterstellung sowie das begleitende Sanierungsmanagement in einem vorher festgelegten Quartier gefördert. Das Quartier ist somit der Betrachtungsrahmen für Effizienzmaßnahmen, Klimaanpassungsmaßnahmen und Mobilitätskonzepte. Das erarbeitete Konzept bildet die Basis für eine spätere Förderung baulicher Maßnahmen über die Städtebauförderung. Der erfolgreiche Ansatz aus dem Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ der KfW sollte noch enger mit der Städtebauförderung vernetzt werden.

Der Bund muss die Rolle der Städte als Organisator, Moderator und Multiplikator im Bereich der Energieberatung von lokalen Unternehmen, unterschiedlichen Verbrauchergruppen und Wohnungseigentümern stärken. Aufgrund der besonderen Nähe der Kommune zu ihren Bürgerinnen und Bürgern und Gewerbetreibenden sind sie Dreh- und Angelpunkt der Energiewende vor Ort. Viele Städte organisieren eine Energieberatung in enger Kooperation insbesondere mit den kommunalen Energieversorgern (Stadtwerken), lokalen Energieberatungszentren, der kommunalen Kreditwirtschaft und kommunalen Wohnungsunternehmen. Hinzu treten Organisationen und Initiativen, wie z. B. karitative Verbände, Verbraucherzentralen und Energieagenturen. Die Praxisbeispiele aus besonders engagierten Kommunen verdeutlichen, dass eine effektive Energieberatung sehr kosten- und personalintensiv ist. Energieberatung ist eine freiwillige Leistung der Kommunen, die von finanzschwachen Kommunen nur schwer oder gar nicht mehr zu leisten ist.

Je nach Eigentümerstruktur wirken verschiedene Ansätze der Energieberatung. Wohnungsunternehmen können die Bausubstanz verbessern, Nebenkosten für die Mieter senken und das Nutzungsverhalten der Mieter adressieren. Bei privaten Ein- und Zweifamilienhauseigentümern gibt es durch die aktivierende Ansprache und Beratung einen direkten Einfluss auf die Wohnqualität und die Energiekosten.

4.3.3. Gebäudeeffizienz und Kommunales Energiemanagement

Aufgrund der vielfältigen Eigentümerstrukturen und sehr unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen stellt die energetische Sanierung des Gebäudebestands die wohl herausforderndste Aufgabe auf dem Weg zur Klimaneutralität dar – sie ist gleichermaßen kosten-, zeit- und arbeitsintensiv. Schließlich trägt das Bauwesen insgesamt einen erheblichen Anteil zum weltweiten CO₂-Ausstoß bei. Die Klimaziele lassen sich somit nur mit einem nachhaltig und suffizient ausgerichteten Bauwesen erreichen.

Der Deutsche Städtetag hat sich in seiner Handreichung „Nachhaltiges und suffizientes Bauen in den Städten“ intensiv mit dem Thema befasst und ein Stufenmodell zur Abwägung entwickelt⁴. Dieses sieht in der **Stufe 1 Bestandserhalt und -erneuerung** vor. Nur wenn die objektiv nachgewiesenen funktionalen, energetischen und gestalterischen Anforderungen nicht mehr im erneuerten Bestand erfüllt werden können, wird es in **Stufe 2** um eine **Bestandserweiterung** gehen können. Und erst, wenn auch eine Bestandserweiterung den genannten Anforderungen nicht genügen sollte, kann in einer **Stufe 3** in Zukunft ein **Neubau als „ultima ratio“** stehen. Die Entscheidungen zwischen Bestandserhalt und -erneuerung, Bestandserweiterung und Neubau werden sich auch an messbaren Parametern und verbindlichen Zertifizierungsmethoden orientieren müssen. Hierzu sind stets Mehrfachnutzungen öffentlicher Liegenschaften anzustreben.

Zugleich bietet das Wiedergewinnen von Rohstoffen auch im lokalen/regionalen Zusammenhang (Urban Mining) im Rahmen der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft Potenziale zur Energieeinsparung. Die neuen rechtlichen Regelungen zu Ersatzbaustoffen bieten für die

⁴ Handreichung Nachhaltiges und suffizientes Bauen in den Städten; unter: <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2021/handreichung-nachhaltiges-suffizientes-bauen.pdf>

kommunale Beschaffung neue Möglichkeiten, auf energieintensiv hergestellte Baustoffe vermehrt und perspektivisch vollständig zu verzichten.

Die Städte praktizieren seit Jahrzehnten Klimaschutz durch ihr eigenes Liegenschafts- und Energiemanagement. Die Energieverbräuche der Gebäude sinken und der Gebäudebestand wird hochwertig saniert. Auch im Neubau haben viele Städte ambitionierte Baustandards festgelegt, die über die gesetzlichen Vorgaben (z. B. aus dem Gebäudeenergiegesetz) hinausgehen. Die energetische Sanierung der kommunalen Gebäude ist eine Mammutaufgabe für die nächsten Jahrzehnte. Sie bindet erhebliche Personal- und Finanzressourcen in den Städten und im lokalen Baugewerbe und Handwerk.

Für einen klimaneutralen Gebäudebestand bis 2045 gilt es die Energieverluste so weit wie möglich zu reduzieren und CO₂-freie Energien für den verbleibenden Energiebedarf einzusetzen. Für den Gebäudebestand muss eine jeweils passende Kombination aus optimalen energetischen Modernisierungen des Gebäudes, einer effizienten Versorgung durch erneuerbare Energien und effizientem Betrieb gefunden werden.

Hinzukommen neue Bedürfnisse einzelner Akteursgruppen, die sich in entsprechenden Wohnkonzepten niederschlagen. Gemeinschaftliche Wohnkonzepte, altengerechtes Wohnen oder „Smart Living“ sind hierzu nur einige Schlagworte. Flächeneffizientes Wohnen im Sinne einer Reduzierung der Wohnfläche durch multifunktionale Flächen steht hierbei bislang nur selten im Zentrum der Planungen. Aktuell liefern nur Einzelfälle Beiträge zur Lösung des bestehenden Zielkonfliktes, differenzierte Wohnbedürfnisse mit weniger Wohnflächenverbrauch in Einklang zu bringen. Die Frage der Flächeneffizienz sollte deutlich mehr Beachtung im Bereich innovativer Wohnkonzepte und -formen finden.

Zugleich herrscht gesellschaftspolitischer Konsens darüber, dass gerade preiswerter Wohnraum nicht nur erhalten, sondern in vielen Städten in erheblichem Umfang neu errichtet werden muss. Aktuelle Rahmenbedingungen wie steigende Baukosten, fehlende Handwerkerkapazitäten, Personalengpässe in den Genehmigungsbehörden etc. machen es ungleich schwerer, beide Ziele gleichzeitig zu erreichen: deutlich mehr energieeffiziente Gebäude und mehr bezahlbares Wohnen. Auch Kosten und Nutzen von Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebestand einerseits sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewohner andererseits müssen unter Gemeinwohlaspekten zusammengeführt werden.

Der Zielkonflikt „Klimaschutz versus Bezahlbarkeit“ muss gelöst werden. Es braucht möglichst viele energetische Sanierungen. Gleichzeitig müssen sich Mieterinnen und Mieter diesen Wohnraum auch leisten können. Hierfür müssen finanzielle Lösungen geprüft werden. Als deutliches Hemmnis erweist sich die Modernisierungsumlage. Selbst bei überwiegender Kompensation durch geringere Energiekosten ergeben sich durch die Umlage stets Akzeptanzprobleme bei den betroffenen Haushalten. Der Bundesgesetzgeber ist gefordert, diesen immanenten und sanierungshemmenden Konflikt grundlegend abzuheben.

Wichtig ist der Förderrahmen für energetische Maßnahmen am Gebäudebestand. Die kürzlich eingeführte „Bundesförderung effiziente Gebäude“ (BEG) der KfW adressiert Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen. Sie bündelt die vielen Einzelförderprogramme und vereinfacht damit den Zugang zur Förderung. Damit wird eine lange

vorgetragene Forderung des Deutschen Städtetages erfüllt und die Weichen für eine effektivere Förderpolitik gestellt. Allerdings reichen die bisherigen Fördermittel nicht aus, um der energetischen Sanierung von Einzelgebäuden und im Quartier einen Schub zu verleihen. Die Städte brauchen eine energetische Sanierungsrate in der Größenordnung von jährlich ca. 3 %. Dies gelingt nur über eine deutliche Verbesserung des Fördermixes aus direkten Zuschüssen, vergünstigten Krediten mit Tilgungszuschüssen und steuerlicher Förderung.

Nicht zuletzt muss das Gebäudeenergiegesetz zügig durch die neue Bundesregierung weiterentwickelt werden. Aufgrund der neuen Rahmenbedingungen des Klimaschutzgesetzes sowie der anstehenden europäischen Vorgaben aus dem „Fit for 55“-Paket ist es nicht mehr zeitgemäß. Zu den Kerninhalten der Weiterentwicklung müssen angemessene klimapolitische Standards für Neubau und Bestand, die Umstellung der Bemessungsgrundlage auf nachvollziehbare Parameter sowie der Bezug zur Quartiersebene, zu den Lebenszykluskosten und zu den Energieversorgungsstrukturen gehören.

Darüber hinaus sollten die Energieausweise zu Bedarfs- oder Verbrauchsausweisen vereinheitlicht werden. Im nächsten Schritt können die Energieausweise aller Gebäude in einer zentralen Datenbank gesammelt und ausgewertet werden. Derartige Daten sind eine gute Grundlage für energetische Quartierskonzepte sowie Sanierungsfahrpläne.

4.3.4. Kommunale Wärmeplanung

Ein wichtiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Klimaneutralität ist die kommunale Wärmeplanung. Zum Erreichen der Klimaneutralitätsziele müssen Kommunen eine Wärmeplanung etablieren, die sich an den lokal verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen und Abwärmepotenzialen orientiert. Ausgehend von der Untersuchung bestehender Strukturen in der Wärmeversorgung setzen Kommunen konkrete Maßnahmen zum Umbau bzw. Neubau von Wärmenetzen oder Erzeugungsanlagen um. Die Wärmeplanung muss technologieoffen sein, um für die konkreten Strukturen maßgeschneiderte Lösungen zu finden.

Auch der Neubau von Wärmenetzen gehört zum Instrumentenkasten der Wärmeplanung. Diese Netze brauchen zum einen bundes- und landesrechtliche Rahmenbedingungen, die den Aufbau von Wärmenetzen fördern, Versorgungsstrukturen auf der Basis erneuerbarer Energien ermöglichen sowie eine langfristige Planungs- und Investitionssicherheit für den notwendigen Aus- und Umbau der Wärmenetze gewährleisten. Wichtig ist außerdem, dass die Bundesförderung gezielt keine fossil betriebenen Heizungssysteme mehr fördert. Eine bundesweit diskutierte Verpflichtung der Städte zur Wärmeplanung darf allerdings nur mit einer vollständigen Finanzierung durch Bund und Länder eingeführt werden. So sind beispielsweise in Baden-Württemberg größere Städte zu einer Wärmeplanung verpflichtet, werden aber finanziell unterstützt.

Forderungen:

- Der Klimawandel führt zu erhöhten Risiken für die Bewohner der Städte und die kommunale Infrastruktur. Dies erfordert zusätzliche Anpassungen bei der Planung, beim Betrieb und beim Ausbau der Infrastruktur. Die Klimaanpassung sollte im Bundes-Klimaschutzgesetz verankert werden, damit diese elementare Aufgabe auf allen Ebenen stärker angegangen wird.
- Kommunen sollten müssen in die Lage versetzt werden, aufsuchende und bedarfsgerechte Energieberatung gemeinsam mit lokalen Stadtwerken oder anderen Akteuren anzubieten.
- Die Förderung der energetischen Gebäudesanierung und Quartiersentwicklung muss besser dotiert werden. Dabei sollte die Einführung eines Sonderprogramms geprüft werden, welches die Umlage von energetischen Modernisierungskosten auf die Miete begrenzt und zugleich Preis- und Belegungsbindungen für Haushalte mit niedrigem Einkommen vorsieht.
- Das Gebäudeenergiegesetz muss auf Basis der steigenden klimapolitischen Anforderungen weiterentwickelt werden. Die Sanierung, Erweiterung und Umnutzung von Gebäuden müssen zukünftig Vorrang haben. Wenn neu gebaut werden soll, sind dafür ambitionierte Baustandards und bauteilbezogene Standards festzulegen.
- Flächendeckende kommunale Wärmeplanung muss durch Bund und Länder finanziell unterstützt werden. Dabei darf die Wärmeplanung nicht standardisiert, sondern muss technologieoffen ausgestaltet werden, um für die lokalen Strukturen maßgeschneiderte Lösungen zu finden. Eine verpflichtende Wärmeplanung ohne finanzielle Unterstützung lehnen die Städte ab.

4.4. Mobilität

Der Verkehrssektor hat in der Vergangenheit zu wenig zur Erfüllung der Klimaziele beigetragen. Gerade hier gibt es noch sehr viel Potenzial für CO₂-Einsparungen. Die Vorgabe von Jahresemissionsmengen für den Verkehrssektor im Klimaschutzgesetz und entsprechende Sicherungsmechanismen zeichnen einen Pfad dafür vor. Durch das Klimaschutzgesetz II sollen bis 2030 noch einmal 10 Mio. t CO₂ jährlich eingespart werden. 2045 soll darüber hinaus Klimaneutralität erreicht werden.

Die Erfüllung der ambitionierten Klimaziele im Verkehrsbereich kann nur mit einem starken ÖPNV und unter Ausschöpfung aller erforderlichen Maßnahmen gelingen. Dazu hat unter Beteiligung der wichtigen Akteure vor allem die AG 1 Klimaschutz der Nationale Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) mit Anregungen beigetragen.

Im Rahmen des Klimaschutzpakets wurden bereits erste gute Voraussetzungen geschaffen, etwa durch

- die stufenweise Anhebung der Mittel für die kommunale Verkehrsinfrastruktur im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) auf 2 Milliarden Euro bis 2025,

- die Anhebung der sog. Regionalisierungsmittel zur Sicherung der Betriebskosten insbesondere des Schienenpersonenverkehrs bis 2031,
- das Sonderprogramm „Stadt“ und „Land“ mit Investitionshilfen im Radverkehr bis 2023 und
- zwölf zusätzliche Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV, etwa zur Frage eines angebotsorientierten nachhaltigen Ticketings.

Ferner fördert der Bund den Aufbau von Ladeinfrastruktur im privaten und öffentlichen Bereich und baut ein bundesweites Schnellladernetz mit 1000 Standorten aus.

Die die Erhöhung der Attraktivität von Bus und Bahn, die Förderung alternativer Antriebe, und die Umstellung der Kfz-Steuer reichen jedoch den Berechnungen der NPM zufolge bisher nicht aus, um die CO₂-Einsparungsziele für den Verkehrsbereich zu erfüllen. Auch die Umsetzung bis 2030 ist bisher keinesfalls gesichert.

4.4.1. Finanzierung der Leistungssteigerung ÖPNV

Damit die Mobilitätswende gelingt, ist vor allem eine Investitions- und Angebotsoffensive für den ÖPNV auf Schiene und Straße notwendig. Das erfordert einen nachhaltigen Finanzierungspfad für mehr Verkehrsleistung, eine bessere Anbindung und bessere Qualität des ÖPNV. Die digitale Vernetzung und das gebiets- und angebotsübergreifende Ticketing müssen genauso gefördert werden wie multimodale Angebote von Rad- und Fußverkehr, Bike-, Scooter- und Carsharing sowie ÖPNV-integriertes Pooling. Dabei ist aus Sicht der Städte ein Schwerpunkt auf die Stärkung des Umweltverbunds (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) zu legen. Laufende technologische Entwicklungen, z.B. Elektrofahrzeuge, On-Demand-Verkehr und autonomes Fahren, sind als Optionen für nachhaltige Mobilität zu nutzen.

Die angestrebte Verringerung der CO₂-Emissionen durch eine Leistungssteigerung des ÖPNV wird für die Nutzerinnen und Nutzer nur kostenneutral gelingen, wenn Bund und Länder für das Ziel der Verdopplung der Fahrgastzahlen bis 2030 aus Gründen des Klimaschutzes Mitverantwortung übernehmen. Das Angebot des ÖPNV muss demnach für Daseinsvorsorge und Klimaschutz anwachsen: Die Betriebsleistung (also die Fahrzeugkilometer) und die Kosten steigen dadurch bis 2030 signifikant an. Daraus entsteht eine Deckungslücke, die jährlich anwächst und im Jahr 2030 ca. 11 Mrd. Euro betragen wird⁵.

Zudem muss in die Modernisierung und klimaschonende Fuhrparkentwicklung von Bussen und kommunalen Nutzfahrzeugen auf Elektromobilität, Wasserstoff und Gas zur Umsetzung der europäischen Vorschriften über saubere Fahrzeuge investiert werden. Durch ein erstes Förderpaket des Bundes in Höhe von 1,45 Mrd. EUR werden Mehrkosten für die Beschaffung in einer ersten Periode bis 2024 teilweise kompensiert.

⁵ Vgl. VDV (2021) – Verkehrswende gestalten - Leistungsstark & nachhaltig, s. <https://www.vdv.de/rb-pub-adv-leistungskostengutachten-adj.210924-ds.pdf>, S. 31

4.4.2. Antriebswechsel/Ladeinfrastruktur

Neben einer Steigerung des ÖPNV/Umweltverbundes ist eine drängende Aufgabe der bundes- und europaweiten Aktivitäten den Antriebswechsel bei den KFZ herbeizuführen. Erforderlich sind die Flottenumstellung bei den Pkw, ein Antriebswechsel bei den Nutzfahrzeugen, die Forcierung alternativer Kraftstoffe, einschließlich der Versorgung mit Lade- und Tankmöglichkeiten.

Parallel dazu geht es um Neubau, Reaktivierung und Elektrifizierung von Schienenverbindungen und dadurch insbesondere die Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene. Auf dieser Basis kann zukünftig auch über durchgängige elektrische Lieferketten und die Wiederaufnahme einer schienenbasierten Nachbelieferung nachgedacht werden. Die Einführung des Deutschlandtakts und die Stärkung des Schienengüterverkehrs können dabei einen Beitrag leisten, den Modal Split von Personen und Gütern zugunsten der Bahn zu steigern. Die Anbindung der Städte und die Forderungen der Gleisanschlusscharta⁶ verdienen weiterhin mehr Beachtung.

Für das Erreichen der nationalen Klimaziele hat die Bestandsflotte in Deutschland erheblichen Einfluss. Für Pkw und Lkw muss der Bund den Wechsel auf Elektromobilität und Wasserstoff weiter fördern. Dabei muss auch in Zukunft die Ausgestaltung der CO₂-Reduktion technologieoffen erfolgen. Es bestehen insoweit auch Zweifel an der Klimawirksamkeit von strombasierten Kraftstoffen und der einseitigen Fokussierung auf Elektromobilität als Allheilmittel. Die mittel- bis langfristig vorgesehene Breitenanwendung der Brennstofftechnologie auf Wasserstoffbasis im Mobilitätssektor ist zu begrüßen. Die von der EU-Kommission angekündigte weitere Verschärfung der Flottengrenzwerte und das Mobilitätspaket können den Wandel aktiv unterstützen.

Eine Orientierung auf Tankstellen und Kundenparkplätze sowie eine Förderung privater und gewerblicher Ladeinfrastruktur ist wichtig, um den öffentlichen Verkehrsraum nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen. Die erforderliche Hochrüstung der Verteilnetze ist entsprechend zu unterstützen. Vereinfachungen im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) und im Mietrecht sind bereits erfolgt. Hinsichtlich des Ausbaus von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektromobilität ist die Förderung bis 2025 ein erster wichtiger Schritt, das Schnellladegesetz nebst Säulenprogramm und ein Masterplan Ladesäuleninfrastruktur zu begrüßen.

4.4.3. Urbane Mobilität

Das höchste Minderungspotenzial im Bereich der urbanen Mobilität besteht in der Förderung, im Ausbau und der Beschleunigung des ÖPNV, des Radverkehrs und der Multimodalität, der Elektrifizierung und Dekarbonisierung sowie der Gestaltung der weiteren Rahmenbedingungen für einen Modal Shift (u. a. mittels Push- und Pull-Faktoren). Die Stärkung des Schienenpersonenverkehrs (S-Bahn, U-Bahn, Straßenbahn), Bus-, Rad- und Fußverkehrs ist für die Städte von zentraler Bedeutung. Für die Städte stehen Maßnahmen der urbanen Mobilität, die Förderung des Umweltverbunds und die Unterstützung beim Ausbau

⁶ Zur Gleisanschlusscharta s. <https://www.vdv.de/gleisanschluss-charta-startseite-.aspx>

der Ladeinfrastruktur im Vordergrund. Anzustreben ist neben einer Beschleunigung des ÖPNV und eine Chancengleichheit für den Rad- und Fußverkehr, z. B. durch Neuaufteilung des Verkehrsraums, sichere und moderne Fahrradabstellanlagen und Ausbaubreiten, die auch Lastenräder und Elektrokleinstfahrzeuge aufnehmen können. Dabei sind Verkehrssicherheit und Effektivität gleichermaßen zu beachten.

Beitrag der Raumordnung und Landesplanung

Der weiter zunehmenden Verkehrsleistung im Pendler-, Freizeit- und Einkaufsverkehr muss auf Bundes- und Länderebene durch eine wirksame Raumordnung, Landes- und Regionalplanung entgegengewirkt werden. Hinzu tritt der Einsatz der gebotenen boden-, wohnungs- und gewerbepolitischen Instrumente und der unabwiesbaren Preisinstrumente. Dabei wird es entscheidend sein, nicht nur inzentivierend oder kompensatorisch, sondern auch regulativ zu steuern.

Synergien

Alle Umsetzungspfade sind dabei gleichermaßen umfassend und wirksam auszugestalten. Alle Verkehrsträger und Technologien werden gebraucht. Die integrierte Umsetzung aller Instrumente löst außerdem Synergieeffekte aus. Ohne diese wird im Ergebnis des vorgesehenen jahresweisen Monitorings nachgesteuert werden müssen. Hier wird es weiterhin auf ein für die Einsparung von CO₂-Emissionen wirksameres Verhältnis von fördernden und regulierenden Instrumenten ankommen, um die Einsparungsziele in den gesetzten Zeiträumen erreichen zu können.

Weitere Anforderungen

Zu einer nachhaltigen und klimaverträglichen Transformation des Verkehrs gehören außerdem eine konsistente Verkehrspolitik auf Bundes- und Länderebene. Auf kommunaler Ebene tritt die Steigerung der Aufenthalts- und Nutzungsqualität des öffentlichen Raums hinzu. Das erfordert, die kommunalen Kompetenzen zu Gemeingebrauch und Sondernutzung neu zu ordnen und eine stringente Parkraumpolitik. Des Weiteren sollten die verkehrlichen Stadt-Umland-Beziehungen besser berücksichtigt (Klimamobilitätsplan), die kommunalen Entscheidungsspielräume im Straßenverkehrsrecht gestärkt, der Einsatz effizienter Steuerungsinstrumente unterstützt und eine nachhaltige Finanzierung der zukunftsgerichteten Mobilität für alle eingeführt werden. Die kommunalen Entscheidungsmöglichkeiten für die Parkraumbewirtschaftung müssen deutlich erweitert werden. Insbesondere die Entscheidungen über Satzungen für die Bewirtschaftung von Gebieten muss unabhängig von Gutachten zum Parkraumdruck und die Höhe von z. B. Anwohnerparkgebühren muss unabhängig von Landes- und Bundesvorgaben durch den Gemeinderat rechtssicher festsetzbar sein.

Forderungen:

- Initiiieren einer Investitions- und Angebotsoffensive für den ÖPNV zur Deckung einer anwachsenden Finanzierungslücke von ca. 11 Mrd. Euro bis 2030 (vgl. Leistungskostengutachten des VDV) sowie die Generierung neuer Einnahmequellen für den ÖPNV.
- Elektrifizierungsprogramm der Bahn mit einer realistischen Zielvorgabe und einem eigenen Finanzierungspaket und konsequenter Umsetzung des Deutschlandtakts.
- Ausbau alternativer Antriebsformen (Elektromobilität, Wasserstoff etc.) mit einer Fokussierung auf Tankstellen und Kundenparkplätze sowie eine Förderung öffentlich zugänglicher, privater und gewerblicher Ladeinfrastruktur erforderlich. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden.
- Umfassende Förderung der Digitalisierung und Vernetzung durch ein eigenes Förderprogramm jenseits des Sofortprogramms Saubere Luft (heute bis 2024 und begrenzt auf Städte mit Grenzwertüberschreitung NO_x).
- Konsequente Reform der Kfz-Steuer, die sich an CO₂-Parametern ausrichtet. Auch die Lkw-Maut sollte über die CO₂-Emissionen differenziert werden.
- Verstetigung der Investitionshilfen im Radverkehr bis 2030, StVO-Reform für den Fußverkehr sowie Klimaschutz als Zielbestimmung im StVG.

5. Finanzierung kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Klimawandel stellt die Kommunen vor so erhebliche personelle und investive Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und zum Klimaschutz, dass sie sie alleine nicht bewältigen können. Die vorhandenen Förderprogramme, beispielsweise über die Nationale Klimaschutzinitiative oder die Deutsche Anpassungsstrategie sowie vielfältige Länderprogramme, reichen hierfür nicht aus. Die Städte brauchen einen verlässlichen und robusten Ausbaupfad zur Klimaneutralität sowie zur Klimaanpassung und entsprechende finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen. Die Städte benötigen beim Ausbau erneuerbarer Energien, dem Energiemanagement und der energetischen Sanierung, der aufsuchenden Energieberatung und der kommunalen Wärmeplanung Unterstützung.

Daher muss der Bund ein tragfähiges und rechtlich abgesichertes Finanzierungsprogramm für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung auflegen. Eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern sowohl zum Klimaschutz als auch zur Klimafolgenanpassung kann ein sinnvolles Instrument darstellen. Dabei muss ausgeschlossen werden, dass bestehende Förderprogramme des Bundes und der Länder in Frage gestellt werden. Eine derartige Gemeinschaftsaufgabe „Klimaschutz und -anpassung“ muss jährlich im zweistelligen Milliardenbereich dotiert sein, um tatsächlich Wirkungen zu entfalten. Ein derartiges Finanzierungsprogramm für Kommunen muss einfach handhabbar und durch die Ausgestaltung mit Pauschalen flexibel auf die jeweilige örtliche Struktur anwendbar sein.

Ein entscheidender Faktor ist, dass es vielen Kommunen mindestens genauso viel an Personal wie an investiven und konsumtiven Sachmitteln fehlt. Schon die Stellung von Förderanträgen scheitert häufig am fehlenden Personal, erst recht natürlich die Umsetzung

von Maßnahmen. Das geforderte Finanzierungsprogramm muss daher unbedingt die Finanzierung von Personal einschließen. Dazu gehört auch eine von Bund und Ländern getragene und gemeinsam mit den Kommunen, dem Handwerk und dem Baugewerbe durchgeführte Ausbildungsinitiative für die Bereiche Klimaschutz und Klimaanpassung. Einschlägige Ausbildungsberufe bzw. Studiengänge müssen kurzfristig gestärkt oder auch neu geschaffen werden und Inhalte zu Klimaschutz und Klimaanpassung müssen viel stärker in bestehenden Ausbildungen und Studiengängen verankert werden.

Forderung:

- Kommunen brauchen ein langfristiges und ausreichend dotiertes Finanzierungsinstrument für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung in zweistelliger Milliardenhöhe jährlich. Dafür sollte die Einführung einer Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern geprüft werden.
- Bund und Ländern sind aufgefordert, gemeinsam mit den Kommunen, dem Handwerk und dem Baugewerbe eine Ausbildungsinitiative für die Bereiche Klimaschutz und Klimaanpassung durchzuführen.

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages zum vorliegenden Positionspapier

1. Der Hauptausschuss betont, dass Klimaschutz, Klimaneutralität und Klimaanpassung die zentralen Herausforderungen unserer Zeit sind. Alle Akteure stehen in der Verantwortung, für den Erhalt des Planeten einzustehen. Die Städte stehen bereit, den Weg zur Klimaneutralität zu beschreiten und umfangreiche Maßnahmen umzusetzen. Der Hauptausschuss billigt das Positionspapier „Zukunft kommunaler Klimaschutz“.
2. Der Klimawandel führt zu erhöhten Risiken für die Menschen in den Städten und die kommunale Infrastruktur. Dies erfordert zusätzliche Anpassungen bei der Planung, beim Betrieb und beim Ausbau der Infrastruktur. Die Klimaanpassung sollte im Bundes-Klimaschutzgesetz verankert werden, damit diese elementare Aufgabe auf allen Ebenen stärker angegangen wird.
3. Der Hauptausschuss bekräftigt die Forderung, dass die CO₂-Bepreisung in einer Größenordnung von mindestens 50 Euro/t CO₂ kurzfristig erhöht und in den kommenden Jahren dynamisch ausgestaltet werden muss. Zugleich muss ein Ausgleichssystem für hierdurch besonders belastete Verbraucherinnen und Verbraucher mit niedrigen Einkommen eingeführt werden, um einseitige Belastungen zu vermeiden. Dafür kommen beispielsweise eine einkommensbezogene Klima-Pauschale oder ein Klima-Bonus und die Aufteilung der Kosten für die Wärme zwischen Mieter und Vermieter in Frage. Dringend erforderlich ist die Abschaffung der EEG-Umlage. Dies hilft, um die immens gestiegenen Kosten für Energie zu dämpfen.
4. Die erneuerbaren Energien müssen rasch ausgebaut werden. Bestehende Zielkonflikte zwischen Bauplanung, Immissions- und Artenschutz sind zu lösen, gemeinsame Handlungsoptionen zwischen Bund, Ländern und Kommunen sind zu entwickeln. Nötig ist der Abbau von aufwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren und Mindestabstandsregelungen, ohne Bürgerbeteiligung auszuhebeln.
5. Die kommunale Wärmeplanung ist ein Kernelement zur Umsetzung der Wärmewende in Kommunen. Zur Etablierung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung müssen Bund und Länder die Kommunen finanziell unterstützen. Dabei darf die Wärmeplanung nicht standardisiert, sondern muss technologieoffen ausgestaltet werden, um für die lokalen Strukturen maßgeschneiderte Lösungen zu finden. Eine verpflichtende Wärmeplanung ohne finanzielle Unterstützung lehnen die Städte ab.
6. Das Gebäudeenergiegesetz muss zügig in der neuen Legislaturperiode auf Basis der klimapolitischen Erfordernisse weiterentwickelt werden, um den großen Herausforderungen im Gebäudesektor zur Erreichung der Klimaschutzziele zu begegnen. Zu den Kerninhalten der Weiterentwicklung müssen angemessene klimapolitische Standards für Neubau und Bestand, die Umstellung der Bemessungsgrundlage auf nachvollziehbare Parameter sowie der Bezug zur Quartiersebene, zu den Lebenszykluskosten und zu den Energieversorgungsstrukturen gehören.

7. Der Hauptausschuss unterstreicht die Bedeutung von klimaneutralem Wasserstoff für Teile der Mobilität, beispielsweise die Schifffahrt, den Schwerlastverkehr, den Flugverkehr, sowie die Industrie und perspektivisch den Gebäudesektor. Wasserstoff muss breit genutzt und lokal erzeugt werden können. Lokale Wasserstoffprojekte sollten daher regulatorisch ermöglicht und finanziell unterstützt werden und bestehende Gasnetze konsequent zu Wasserstoffnetzen weiterentwickelt werden können. Der Bund ist außerdem aufgefordert, eine Gasstrategie mit den beteiligten Akteuren zu entwickeln, um die nachhaltige Nutzung der Infrastruktur zu sichern.
8. Der Öffentliche Personennahverkehr muss durch eine Investitions- und Angebots offensive von Bund und Ländern finanziell besser unterstützt werden, um die Klimaziele im Verkehrssektor zu erfüllen und das lokale Mobilitätsangebot weiter zu verbessern. Die Regionalisierungsmitteln sollen jährlich um 1,5 Mrd. Euro angehoben werden.
9. Kommunen brauchen ein langfristiges und ausreichend dotiertes Finanzierungsinstrument zur Umsetzung des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in zweistelliger Milliardenhöhe jährlich. Zudem benötigen die Kommunen für den Transformationsprozess neue Regelungen für nachhaltige öffentliche und private Finanzierung.

Herausgeber

Deutscher Städtetag

Autoren

- Tim Bagner
- Thomas Kiel
- Sebastian Klöppel
- Dr. Timo Munzinger
- Axel Welge

Kontakt in der Hauptgeschäftsstelle

Beigeordneter Detlef Raphael

Referent Tim Bagner, E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon: 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

E-Mail: post@staedtetag.de
Internet: www.staedtetag.de
Twitter: www.twitter.com/staedtetag

Anlage 4

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepekets in der Landeshauptstadt Schwerin 2020 (2021)

Inhalt:

Vorbemerkung.....	3
A) Allgemeines.....	4
B) Leistungen des BuT - Umsetzungsstand	6
1. Umsetzung des BuT während der Corona-Pandemie	6
2. Umsetzung und Leistungsvolumina in 2020.....	8
aa) Personal- und Verwaltungskosten	9
bb) Leistungsvolumina Rechtskreise SGB II und BKGG.....	10
cc) Leistungsvolumina Rechtskreis SGB XII.....	12
dd) Leistungsvolumina Rechtskreis AsylbLG	13
3. Inanspruchnahme des BuT in 2021 – Zwischenstand	13
C) „unverbrauchte“ Mittel und ihre Verwendung	13

Anlage: Runderlass SM Nr. 14/2021



Verantwortlich:

Dezernat II / Fachdienst Soziales

Ansprechpartner:

Barbara Diessner, FD 50 (BDiessner@schwerin.de)

Andreas Ruhl (II) (aruhl@schwerin.de)

Stand: 27. September 2021

Abkürzungen:

Abb.	Abbildung
AG	Ausführungsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket / Bildung und Teilhabe
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DS	Drucksache
FD	Fachdienst
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i.V.m.	in Verbindung mit
KW	Kalenderwoche
o. Ä.	oder Ähnlichem
o. g.	oben genannt
SGB	Sozialgesetzbuch
SM	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
sog.	sogenannt
u. a.	und andere
z. B.	zum Beispiel

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2020 (2021)

Vorbemerkung

Über den Umsetzungsstand der aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) resultierenden Aufgaben wurde erstmalig mittels der Informationsvorlage (DS-Nr. 00337/2015) in der Sitzung der Stadtvertretung am 13.07.2015 informiert. Im Zuge dieser Information hatte die Stadtvertretung die jährliche Berichterstattung über den Umsetzungsstand beschlossen. Der vorliegende Bericht für das Jahr 2020 thematisiert die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) in der Landeshauptstadt Schwerin und gibt einen kurzen Überblick zur BuT-Umsetzung des 1. Halbjahres 2021.

Der Jahresbericht 2020 beinhaltet als Kernpunkt die Entwicklung der Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket auf der Grundlage der Jahresabrechnung nach dem Runderlass des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Soziales und Integration Nr. 14/2021. Der Runderlass ist als Anlage 1 dem Bericht beigelegt.

Zur Darstellung der Systematik der Refinanzierung insgesamt wird auf den BuT-Bericht 2017, Seite 10 ff., hingewiesen, welcher in der Sitzung der Stadtvertretung am 10. September 2018 vorgestellt wurde.

Der Bericht für 2020 (2021) gliedert sich wie folgt:

A) Allgemeines

B) Leistungen des BuT - Umsetzungsstand

1. Umsetzung des BuT während der Corona-Pandemie
2. Umsetzung und Leistungsvolumina in 2020
 - aa) Personal- und Verwaltungskosten
 - bb) Leistungsvolumina Rechtskreise SGB II und BKGG
 - cc) Leistungsvolumina Rechtskreis SGB XII
 - dd) Leistungsvolumina AsylbLG
3. Inanspruchnahme des BuT 2021 – Zwischenstand

C) Unverbrauchte Mittel und ihre Verwendung

Anlage:

Runderlass des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Soziales und Integration Nr. 14/2021

A) Allgemeines

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden seit 2011 gewährt. Voraussetzung für den Erhalt entsprechender Leistungen ist der Bezug der nachfolgend genannten Sozialleistungen:

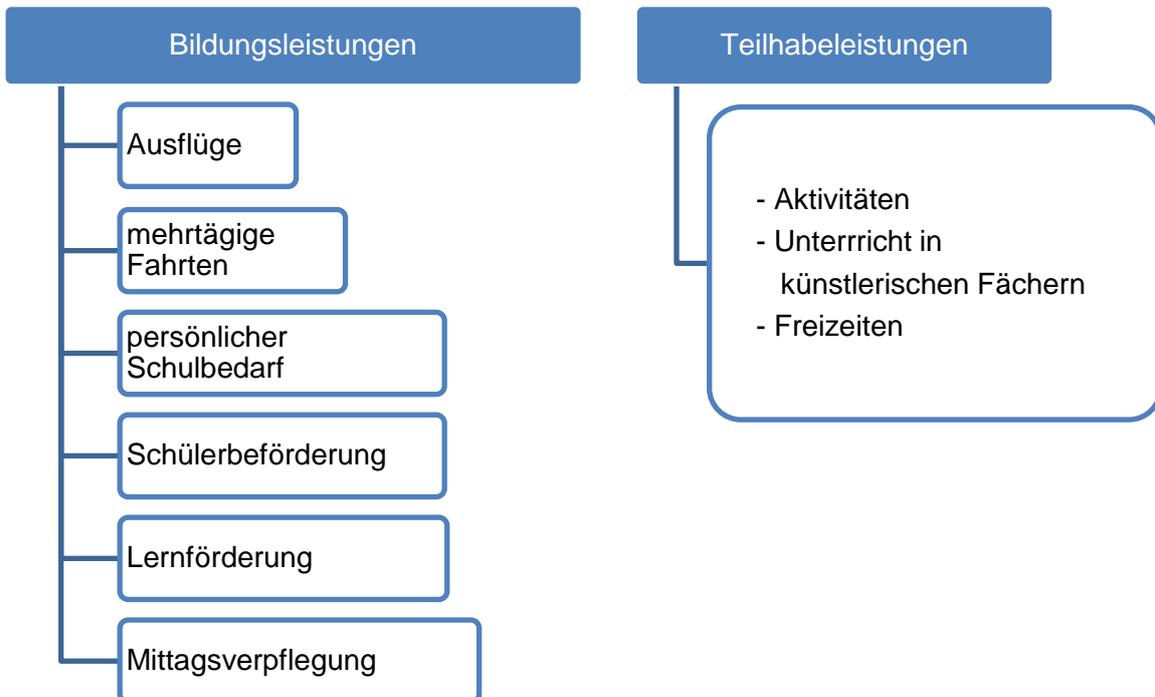
- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
- Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII
- Wohngeld nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes
- Gewährung eines Kinderzuschlages nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Anspruchsberechtigt für die BuT-Leistungen sind damit Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil bzw. den sonstigen Erziehungsberechtigten eine der o. g. Leistungen beziehen. Anspruch auf BuT-Leistungen können ebenfalls junge Erwachsene bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen haben.

Im Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG kann sich eine Anspruchsberechtigung ausnahmsweise auch für Personen ergeben, die keine laufenden Sozialleistungen erhalten. Durch Kosten für Leistungen der Bildung und Teilhabe kann sich eine Bedarfserhöhung ergeben, wodurch sich ein Anspruch auf diese Sozialleistungen ergibt. Hier muss durch die zuständige Stelle eine Prüfung erfolgen.

Bis zu sieben verschiedene Leistungen können abhängig von den persönlichen Voraussetzungen eines/einer jeden Anspruchsberechtigten über das Bildungs- und Teilhabepaket teilweise bezuschusst bzw. gänzlich finanziert werden.

Folgende Leistungen sind umfasst:



Erläuterung zu den Teilleistungen:

- ▶ Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern.
Die Regelung gilt gleichermaßen für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Tagesmutter/-vater besuchen.
- ▶ Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
Die Zahlung erfolgt regelmäßig für das erste Schulhalbjahr zum 01. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 01. Februar. Im Jahr 2020 wurden 50 Euro im ersten Halbjahr ausgezahlt und 100 Euro im Zweiten. Die Pauschale soll jährlich angepasst werden.
- ▶ Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
- ▶ Kostenübernahme für eine die schulischen Angebote ergänzende, angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.
- ▶ Übernahme der entstehenden Aufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler, soweit die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung wahrgenommen wird, sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.
- ▶ pauschal 15 Euro monatlich für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt die Leistungen für alle Anspruchsberechtigten der verschiedenen Rechtskreise bürgerfreundlich aus einer Hand. Einzige Ausnahme sind die BuT-Leistungen für Schulbedarf, die für die Kunden des Jobcenters mit dem jeweiligen Zahlungsanspruch in zwei Teilbeträgen pro Jahr zur Auszahlung gelangen.

Die rechtlichen Bestimmungen sehen mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf und Schülerbeförderung vorrangig die Gewährung in Form von Sachleistungen vor.

B) Leistungen des BuT - Umsetzungsstand

1. Umsetzung des BuT während der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat nicht nur für Erwachsene weitreichende Folgen, sondern insbesondere auch für Kinder und Jugendliche. Grundsätzlich sollen Kinder und Jugendliche in Deutschland ihre Fähigkeiten optimal entwickeln können und faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe und Bildung erhalten - unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses.

Zu Beginn der Pandemie im 1. Lockdown wurden kurzfristig Tageseinrichtungen und Schulen geschlossen. Auch Sportvereine, Musikschulen u. a. durften nicht mehr öffnen, so dass Kinder und Jugendliche ihren Aktivitäten dort nicht mehr nachgehen konnten. Das bisher gewohnte Leben mit Schule/Kita und im Freizeitbereich war gar nicht oder nur unter Einschränkungen möglich. Eltern standen vor enormen Herausforderungen, den Alltag unter neuen Rahmenbedingungen neu zu organisieren.

Kinder und Jugendliche und ihre Familien blicken inzwischen eineinhalb Jahre auf eine Zeit zurück, in der Kitas, Schulen, Freizeiteinrichtungen und vieles mehr in unterschiedlichen Zeiträumen ganz oder teilweise geschlossen waren.

Die Vermittlung von Lernstoff durch alternative Formen wie Homeschooling stellten Schüler:innen und deren Erziehungsberechtigte vor eine große Herausforderung. Erhebliche Einschränkungen im sozialen Miteinander gab es durch den Wegfall von Aktivitäten mit der Kitagruppe oder Schulklasse durch den Wegfall von eintägigen Ausflügen oder Klassenfahrten. Auch konnten Kinder und Jugendliche häufig nicht ihren Aktivitäten im Sportverein oder anderen Freizeitaktivitäten nachgehen.

Der Zugang zu den vom Bildungs- und Teilhabepaket finanzierbaren Leistungen war deutlich erschwert, zum Teil schlicht nicht möglich, was sich natürlich auch auf die Auszahlungen der BuT-Leistungen niederschlug. Gerade die Leistungen für ein- und mehrtägige Ausflüge, der Mittagsverpflegung, aber auch der Teilhabe verringerten sich.

Trotz der geringeren pandemiebedingten Inanspruchnahme von BuT-Leistungen blieben die Refinanzierungsmechanismen auf Grundlage der anteiligen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II unverändert. Folglich kam es zu einem nicht unbeachtlichen Betrag der sog. unverbrauchten Mittel, da die aus der Bundesbeteiligung resultierenden Beträge für BuT höher waren als die tatsächlichen Kosten für die BuT-Leistungen, einschließlich des hierfür erforderlichen Personal- und Sachaufwandes. Weitere Ausführungen erfolgen hierzu unter C dieses Berichtes.

- **Mittagsverpflegung**

Auch unter Coronabedingungen blieb es bei dem grundlegenden Sachleistungsanspruch im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets. Unter dieser Maßgabe gab es für die Teilleistung der Mittagsverpflegung aufgrund der Corona- Pandemie beginnend mit der 17. KW 2020 eine Verfahrens Anpassung.

Vielen Kindern und Jugendlichen blieb durch die Schließung von Kindertageseinrichtungen bzw. Schulen der Zugang zur oft einzigen warmen Mahlzeit am Tag verwehrt. Denn zu den Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, auf die Kinder aus einkommensschwachen Familien Anspruch haben, gehört auch ein kostenloses gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder der Kindertageseinrichtung. Die neuen Regelungen erfolgten erstmalig in dem Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 11/2020¹ mit Datum vom 21. 04. 2020.

¹ Im Übrigen erfuhren die Maßnahmen bzgl. der BuT-Mittagsverpflegung eine erste Verlängerung bis zum 31.12.2020 mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 und eine zweite Verlängerung bis 31.12.2021 durch das Sozialschutz-Paket III vom 10.03.2021.

Danach wurde zunächst befristet bis zum 30.06.2020 die Leistungserbringung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beim BuT bei fortdauernder Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen auch in dezentraler Form (z. B. durch einen Hauslieferservice) als zulässig angesehen.

Auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung kam es somit für diesen Zeitraum nicht mehr an. Diese Festlegung galt aber nur im Rahmen der bisher für die Mittagsverpflegung vereinbarten Kosten.

Der Gesetzgeber behielt ausdrücklich das Sachleistungsprinzip bei, so dass eine Geldleistung für Mittagsverpflegung an die Berechtigten weiterhin ausgeschlossen blieb. Die Leistungen selbst wurden durch Caterer erbracht, die Beauftragung/ Bestellung des Essens beim Caterer erfolgt durch die Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Bildungskarte. Waren die Voraussetzungen der Gewährung von BuT-Leistungen erfüllt, erfolgte die Bezahlung der Mittagsverpflegung an den Caterer aus BuT-Mitteln.

Die Landeshauptstadt Schwerin hatte sich vor diesem Hintergrund mit den Anbietern von Mittagsverpflegung, welche bereits über das Bildungs- und Teilhabepaket abrechnen, in Verbindung gesetzt, um eine Lösung für das Angebot einer Essensausgabe außerhalb von Kitas und Schulen zu finden. Folglich gab es die Überlegung, eine dezentrale Versorgung anzubieten, bei der die Besteller das Essen an zu benennenden Ausgabestellen zur Mitnahme erhalten können.

Eine Nutzung von Schulen oder Kindertageseinrichtungen zur Essensausgabe wurde ausgeschlossen. Angesichts der zu beachtenden coronabedingten Schutzmaßnahmen für Kinder und Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und auch im Zuge der Wiederöffnung von Schulen galt es einen zusätzlichen Besucherverkehr für diese Einrichtungen zu vermeiden.

Seitens der Verwaltung wurden über das Stadtgebiet verteilt geeignete kommunale Objekte zur kostenfreien Nutzung für die Ausgabe der bestellten Essen angeboten.

Schließlich war ein Schweriner Unternehmen bereit, dieses spezielle Angebot zu machen. Die Essensausgabe erfolgte dann in drei Schweriner Turnhallen (Rahlstedter Straße 3 b, Tallinner Straße 6 und Willi- Bredel- Straße 19) unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Es wurden die bestellten Essen als verpackte Einzelportionen in Einweggeschirr zur Mitnahme ausgegeben.

Überdies stand es den Caterern frei, ein derartiges Angebot auch für sog. Selbstzahler zu unterbreiten.

Seitens der Stadtverwaltung ist alles Erforderliche initiiert worden, um die geänderten Möglichkeiten der Mittagsversorgung im BuT umfassend nutzbar zu machen.

Im ersten Lockdown in der ersten Jahreshälfte 2020, als Kindertageseinrichtungen und Schulen vollständig geschlossen waren, wurde das Angebot aber nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen (der Maximalwert waren 19 Essen am Tag, zur Jahresmitte erreicht die wöchentliche Gesamtzahl der geordneten Essen nicht einmal zweistellige Größenordnungen). Der organisatorische Aufwand war für die Vorhaltung des Angebots für den Caterer, aber auch für die Verwaltung, erheblich.

Zum Ende der zweiten Jahreshälfte 2020, beim zweiten Lockdown, wurde nach kontinuierlicher Beobachtung und Neubewertung festgestellt, dass ein Bedarf für ein alternatives Angebot der Mittagsverpflegung zur Selbstabholung nicht bestand.

Trotz des Lockdowns ab Mitte November konnten die Kinder und Jugendlichen Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen grundsätzlich besuchen, es gab nur partielle und temporäre Schließungen.

Da die Präsenzpflicht an Schweriner Schulen zwar aufgehoben wurde, aber eine freiwillige Präsenz möglich war, blieben die Schulen weiterhin geöffnet, mit einem differenzierten Angebot, wie zu unterrichten ist.

Demnach konnte bei Präsenzunterricht nach wie vor die Mittagsversorgung in Anspruch genommen und in der Folge über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden.

- **Weitere Teilleistungen**

Pandemiebedingt waren allerdings auch die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Teilleistungen der ein- und mehrtägigen Ausflüge, aber auch der Teilhabe eingeschränkt. Ausflüge/Klassenfahrten wurden verschoben oder fielen ersatzlos aus bzw. wurden überhaupt nicht angeboten.

Im Gegensatz zu den ein- und mehrtägigen Ausflügen wurden trotz der Einschränkungen und Schließungen weiterhin BuT-Mittel für die Teilhabe fortlaufend erbracht.

Pandemiebedingt mussten zum Beispiel Sportvereine und Musikschulen schließen, demnach konnten über einen langen Zeitraum hinweg tatsächlich keine Aktivitäten stattfinden bzw. diese Teilhabeangebote in Anspruch genommen werden. Ausgefallen sind im Bereich der Teilhabe nicht nur die laufenden Angebote, sondern auch die Ferienfreizeiten, welche sonst in den Schulferien in anderen Jahren unterjährig hinzukommen. Dennoch mussten Teilhabeleistungen gezahlt werden, denn bei dieser Leistung ist zu beachten, dass auch in Zeiten des Lockdowns die tatsächlichen Aufwendungen, z. B. für Mitgliedsbeiträge durch Vertragsabschluss zwischen Erziehungsberechtigtem und den Leistungsanbietern, zu erbringen sind und eine Leistung schon deshalb erfolgen musste.

Ein weiteres Thema kristallisierte sich während der Zeit, in der kein Präsenzunterricht erfolgen konnte, heraus. Dies war die nicht ausreichende Ausstattung mit digitalen Endgeräten für Schüler:innen, also z. B. mit Laptops oder Tablets. Somit gab es auch Anfragen bzgl. der Übernahme von Kosten für diese digitalen Endgeräte.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anschaffung eines internetfähigen Computers zur Teilnahme am pandemiebedingten Schulunterricht im heimischen Umfeld (sog. Homeschooling) keinen Bedarf im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets im Sinne von § 28 SGB II beziehungsweise § 6b BKGG oder § 34 SGB XII darstellt. Folglich wurden die Nachfragenden darauf verwiesen, einen Antrag bei den zuständigen Stellen gemäß § 21 Abs. 6 SGB II (Jobcenter) bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII (Fachdienst Soziales) zu stellen.

Mit dem Beginn der Pandemie und den daraus resultierenden umfassenden Handlungsnotwendigkeiten und Veränderungen in der Verwaltung stand auch die Fachgruppe Wohngeld/Bildung und Teilhabe vor der Herausforderung, die Leistungen auch weiterhin schnellstmöglich und umfassenden den Anspruchsberechtigten zuteil werden zu lassen. Rückblickend ist festzustellen, dass es keinerlei Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit gab.

Dank einer personell und technisch guten Ausstattung konnten sehr zeitnah andere Wege realisiert werden, um die Sozialleistung des BuT vollumfänglich zu erbringen. Bis heute werden weitgehend alle Belange fernmündlich, per Mail oder per Fax erledigt.

Dies wird auch Seitens des Anspruchsberechtigten vorrangig gewählt und sehr geschätzt, die Erreichbarkeit der zuständigen Ansprechpartner:innen ist gewährleistet, Wege- und Wartezeiten entfallen. Sollten es die Person bzw. deren persönlichen Belange im Einzelfall erfordern, werden persönliche Terminvorsprachen vereinbart.

2. Umsetzung und Leistungsvolumina in 2020

Einvernehmliche Zielstellung ist es, dass möglichst alle Berechtigten die ihnen zustehenden Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch nehmen und kontinuierlich abrufen.

Hierbei soll weiterhin das positive Potential der Bildungskarte genutzt werden, mit dem die Landeshauptstadt Schwerin auch dem Hinwirkungsgebot, anspruchsberechtigte Familien über die Fördermöglichkeiten des BuT zu informieren, nachkommt.

Mit der erstmaligen Bewilligung auf BuT wird mit der globalen Bewilligung die Bildungskarte ausgehändigt.

Hier sind virtuelle Guthaben für die Teilleistungen Ausflüge, Mittagsverpflegung und Teilhabe aufgeladen, so dass der Berechtigte die Leistungen unmittelbar in Anspruch nehmen kann. Gleichzeitig kann der Leistungsanbieter unverzüglich nach Vorlage der Bildungskarte die erbrachten Leistungen gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin über das Onlineverfahren der Bildungskarte www.but-konto.de abrechnen.

aa) Personal- und Verwaltungskosten

Für die Umsetzung des BuT in der Landeshauptstadt Schwerin wurden für die erstattungsrelevanten Rechtskreise für 2020 Personal- und Sachkosten in Höhe von 272.208,53 Euro ermittelt (vgl. Abb.1).

Im interkommunalen Vergleich (auf der Basis der finalen Abrechnung für 2020) bestätigt sich weiterhin, dass die Landeshauptstadt Schwerin mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand an Personal- und Verwaltungskosten die pflichtigen Aufgaben realisiert.

Abbildung 1:

Landkreis / Stadt	Summe Auszahlungen für BuT-Leistungen nach § 28 SGB II + § 6b BKGG 2019	Verwaltungskosten
Hansestadt Rostock	2.403.132,82 €	1.068.608,55 €
Landeshauptstadt Schwerin	1.548.529,51 €	272.208,53 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	1.318.141,83 €	838.907,55 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1.846.636,56 €	1.421.676,84 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	1.475.283,28 €	349.205,05 €
Landkreis Rostock	1.413.089,92 €	626.450,39 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	2.905.940,40 €	1.393.870,42 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	2.434.092,70 €	732.558,48 €

*) Daten siehe Runderlass der Sozialabteilung 14/2021 - Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V

Die Zahlen verdeutlichen, dass nach wie vor die Organisation und Bündelung der Aufgaben für die Berechtigten aller Rechtskreise bei der Landeshauptstadt Schwerin dazu beiträgt, dass der Großteil der Bundesbeteiligung unmittelbar als Leistungen den berechtigten Kindern und Jugendlichen zugutekommt und nicht für Verwaltungskosten eingesetzt werden muss.

bb) Leistungsvolumina Rechtskreise SGB II und BKGG

Ausgehend vom Finanzvolumen war auch im Pandemiejahr 2020 die Teilleistung des BuT für die Mittagsverpflegung bei weitem die Umsatzstärkste.

Danach folgen, wie im Vorjahr, die Lernförderung und der persönliche Schulbedarf. Lernförderung fand kontinuierlich statt, hier sicherlich mehr im Einzelunterricht oder Online aufgrund von pandemiebedingten Hygienebestimmungen. Gesonderte bzw. geänderte Vorschriften bzgl. der Anspruchsberechtigung gab es nicht.

Der Finanzaufwand für Schulbedarf stieg an, da sich der Anspruch von vorher 100 Euro in 2019 auf insgesamt 150 Euro in 2020 erhöht hatte. Unabhängig von der Art des Unterrichts wurde der Schulbedarf für Anspruchsberechtigte zum Februar 2020 in Höhe von 50 Euro und zum August 2020 in Höhe von 100 Euro ausgezahlt.

Ein bedeutender Rückgang in den Auszahlungen ergab sich pandemiebedingt in den ein- und mehrtägigen Ausflügen, da diese wie schon erwähnt, ausgefallen sind oder gar nicht erst geplant wurden.

Eine geringe Steigerung der Auszahlungen gab es bei der Schülerbeförderung. Ursächlich war hier nicht die Fallzahlsteigerung, sondern die Auswirkungen auf den Zahlbetrag aufgrund der Änderung durch das Starke-Familiengesetz, gültig seit dem 01.08.2019. In der Vergangenheit (bis 31.07.2019) erfolgte die Übernahme der Mehraufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen wurden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden konnte, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Mit der Änderung ab 01.08.2019 ist die vorher zumutbare Eigenleistung weggefallen und die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen sind im Rahmen des BuT zu übernehmen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Damit ist für BuT-anspruchsberechtigte Schüler:innen das über den Nahverkehr Schwerin erwerbbares Ticket im Ausbildungsverkehr in voller Höhe zu übernehmen. Damit werden sowohl die Beförderungskosten für die Schulzeit als auch für den Freizeitbereich übernommen.

Die Auszahlungen für die einzelnen Teilleistungen des BuT 2020 (SGB II und BKGG) ergeben sich aus Abbildung 2.

Abbildung 2:

Leistungen	Auszahlungen	%-Anteil an Jahresgesamtauszahlungen
Kita-/ Schulausflüge	16.363,43 €	1,10 %
mehrtägige Kita-/ Klassenfahrten	37.645,55 €	2,53 %
persönlicher Schulbedarf	369.851,49 €	24,90 %
Schülerbeförderung	8.495,00 €	0,57 %
Lernförderung	379.349,30 €	25,54 %
Mittagsverpflegung in Kita, Kindertagespflege, Schüler in schulischer Verantwortung	637.378,35 €	42,90 %
Teilhabe am sozialen und kulturellem Leben	67.972,15 €	4,58 %
Rückerstattungen über alle Leistungen	- 31.474,24 €	
Summe Leistungen BuT § 28 SGB II und § 6b BKGG	1.548.529,51 €	

Das dargestellte Diagramm der Jahresausgaben in Abb. 3 berücksichtigt nur die Ausgaben für Leistungen des BuT aus dem Jahr 2020 im Rechtskreis SGB II und BKGG.

Abbildung 3:

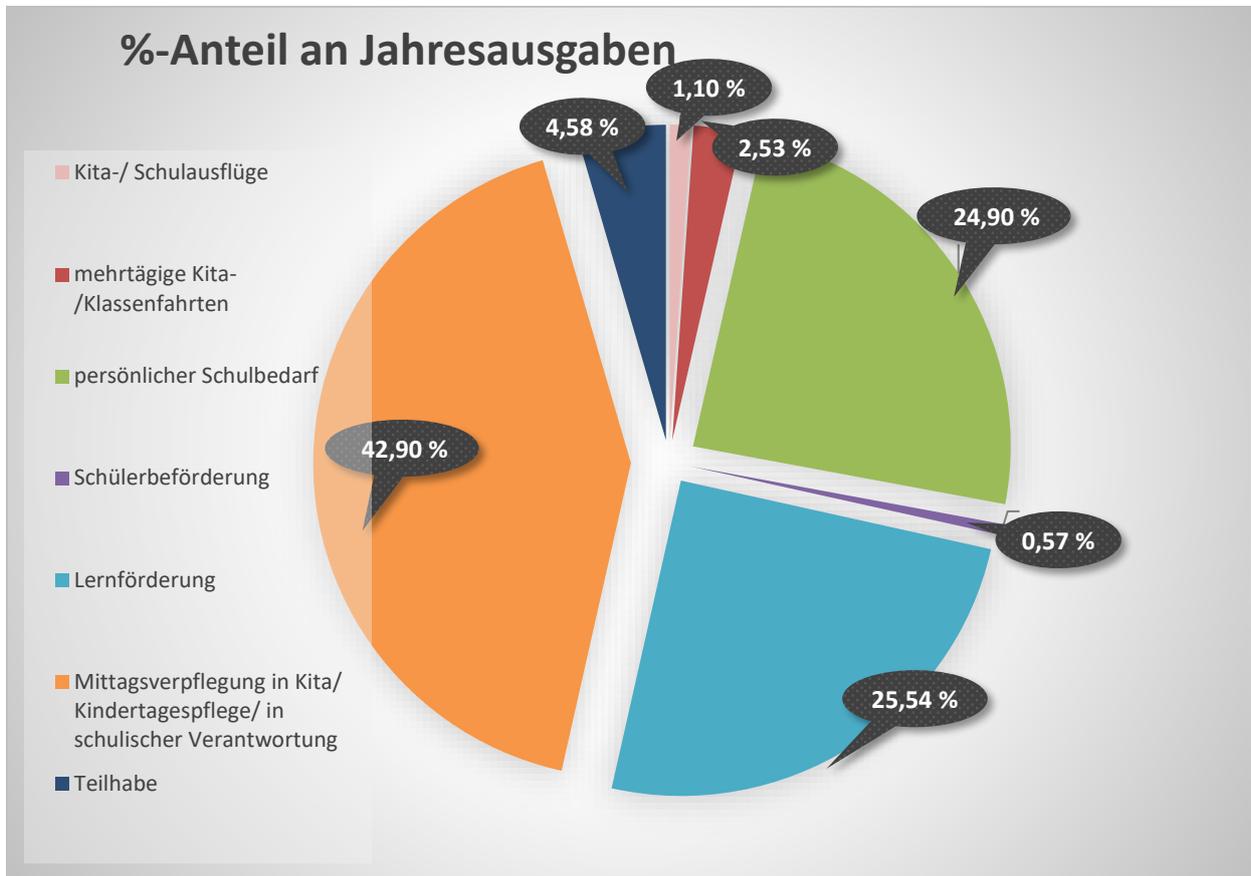


Abbildung 4:

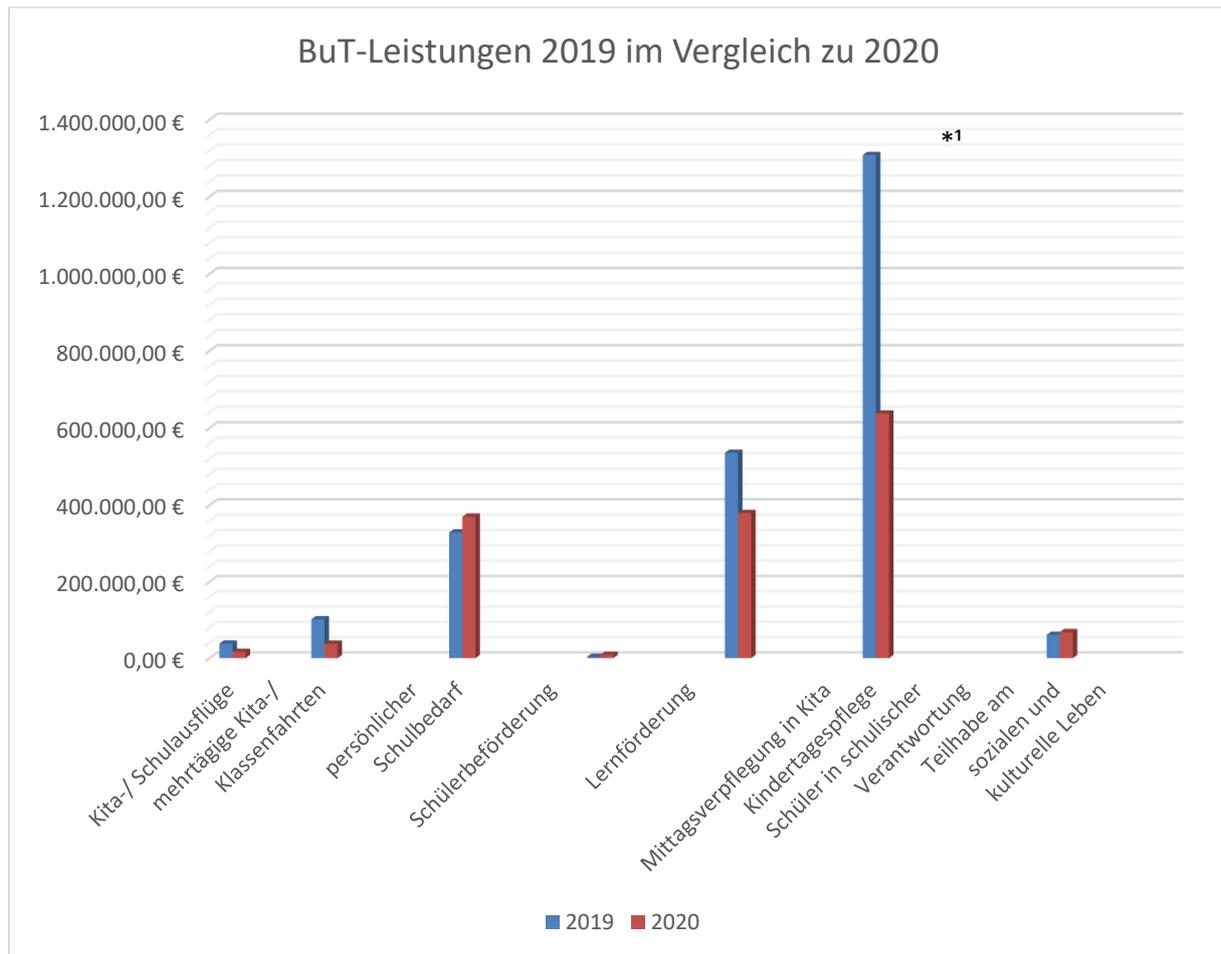
Auszahlungen für die einzelnen BuT-Leistungen 2020 im Vergleich zu 2019

Leistung	Auszahlungen 2020	Auszahlungen 2019	Steigerung/ Minderung 2020 zu 2019
Kita-/ Schulausflüge	16.363,43 €	37.899,21 €	- 21.535,78 €
mehrtägige Kita-/ Klassenfahrten	37.645,55 €	101.640,03 €	- 63.994,48 €
persönlicher Schulbedarf	369.851,49 €	329.075,88 €	40.775,61 €
Schülerbeförderung	8.495,00 €	3.278,50 €	5.216,50 €
Lernförderung	379.349,30 €	535.611,99 €	- 156.262,69
Mittagsverpflegung in Kita, Kindertagespflege, Schüler in schulischer Verantwortung	637.378,35 €	1.307.971,48 €*1	- 670.593,13 €*1
Teilhabe am sozialen und			

kulturellen Leben	67.972,15 €	60.938,82 €	7.033,33 €
-------------------	-------------	-------------	------------

*1 Die Jahresgesamtauszahlung im Bereich der Mittagsverpflegung 2019 enthielt einen hohen Anteil von Nachzahlungen aus Vorjahren. Auf die Ausführungen im BuT-Bericht für das Jahr 2019 wird verwiesen

Abbildung 5:



cc) Leistungsvolumina Rechtskreis SGB XII

Für das Jahr 2020 ist ein deutlicher Rückgang der Auszahlungen zu erkennen. Angesichts des in Summe insgesamt relativ geringen Finanzaufwandes, der nicht über die Bundeteiligung refinanziert wird, wird auf weitere Ausführungen verzichtet.

Abbildung 6: BuT Teilleistungen für Berechtigte nach SGB XII

Leistung	Kita-/Schul-ausflüge	mehrtägige Kita-/Klassen-fahrten	persönlicher Schulbedarf	Lern-förderung	Schüler-beförderung	Mittags-verpflegung	Teilhabe	Gesamt
Ausgaben 2020	782,65 €	1.167,00 €	4.850,00 €	0,00 €	0,00 €	13.004,49 €	1.548,00 €	21.352,14 €
Ausgaben 2019	1.008,40 €	998,40 €	5.110,00 €	5.633,60 €	0,00 €	12.084,94 €	1.139,50 €	35.672,84 €

dd) Leistungsvolumina Rechtskreis AsylbLG

Im Jahr 2020 erhielten Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungen des BuT von insgesamt 24.520,48 €. Im Vergleich zu 2019 wurden demnach weniger BuT-Leistungen in Anspruch genommen. Auch hier sind die Einschränkungen bei der Inanspruchnahme durch die Pandemie zu erkennen.

Die Auszahlungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Abbildung 7: BuT-Teilleistungen für Berechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz

Leistung	Kita-/Schul-ausflüge	mehrtägige Kita-/Klassen-fahrten	persönlicher Schul-bedarf	Lern-förderung	Schüler-beförderung	Mittags-verpflegung	Teilhabe	Gesamt
Ausgaben 2020	1.343,56 €	90,00 €	4.650,00 €	6.624,00 €	0 €	9.614,12 €	2.198,80 €	24.520,48 €
Ausgaben 2019	1.967,35 €	392,00 €	5.200,00 €	12.148,00 €	0 €	5.556,06 €	2.097,52 €	27.360,93 €

3. Inanspruchnahme des BuT in 2021 – Zwischenstand

Eine erste Auswertung der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen im 1. Halbjahr 2021 hat ergeben, dass die BuT-Auszahlungen erneut aufgrund der weiter andauernden Corona-Pandemie in geringem Umfang rückläufig sind. Da es auch im 1. Halbjahr 2021 zeitweise zu Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen kam, ergaben sich Auswirkungen für die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen gerade in den Teilleistungen ein- und mehrtägige Ausflüge sowie der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

In den ersten sechs Monaten des Jahres 2021 wurden für die Berechtigten aller Rechtskreise insgesamt rund 688.500 Euro für BuT-Leistungen verausgabt.

C) „unverbrauchte“ Mittel und ihre Verwendung

Soweit sich aus einer Jahresabrechnung des BuT für die Berechtigten der Rechtskreise SGB II und BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) ergibt, dass die aus der Weiterleitung der Bundesbeteiligung resultierenden Beträge höher waren als die tatsächlichen Kosten für die BuT-Leistungen einschließlich des hierfür erforderlichen Personal- und Sachaufwandes, besteht die Verpflichtung diese „unverbrauchten“ Mittel jeweils ins Folgejahr zu übertragen und künftig für Zwecke des BuT einzusetzen. Damit sind entsprechende Haushaltsreste zu bilden.

Die tatsächliche Verwendung von „unverbrauchten“ Mitteln aus dem BuT belastet die kommunale Finanzrechnung der Folgejahre überplanmäßig.

Im Rahmen der BuT-Jahresabrechnung werden die Gesamtausgaben für die Umsetzung der BuT-erbrachten Leistungen einschl. Personal- und Sachkosten gegenüber dem Land (Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V) geltend gemacht. Daraus folgt eine Aktualisierung des Sachstandes zu den unverbrauchten BuT-Mitteln. Die Ergebnisse der Jahresabrechnung BuT werden durch Runderlass der Abteilung für Soziales festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der für BuT-Leistungen verausgabten Mittel eines Jahres setzt das zuständige Ministerium im Folgejahr die endgültige Verteilungsquote für die Bundesmittel fest (gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 AG SGB II M-V). Die sich hieraus ergebenden

Abweichungen gegenüber der vorläufigen Verteilung für das Vorjahr fließen dann ebenfalls in die (Jahres)Abrechnung des Folgejahres ein.

Die Bundesbeteiligung für die Zwecke des BuT wird gem. § 46 Abs. 2 Nr. 8 SGB II ausschließlich auf der Basis der Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II ermittelt. Ein sachlich-inhaltlicher Zusammenhang zum BuT selbst ist nicht gegeben. Insofern ist ein Steuerungspotential zur Gestaltung einer ausgewogenen Einzahlungs- und Auszahlungssituation im BuT auf kommunaler Ebene nicht vorhanden. Gerade die pandemiebedingte reduzierte Inanspruchnahme führt angesichts der unveränderten Refinanzierungsmechanismen nunmehr zu „unverbrauchten Mitteln“ in erheblicher Größenordnung.

Laut Runderlass der Abt. Soziales und Integration Nr. 14/2021 beliefen sich die unverbrauchten Mittel per 31.12.2019 auf „Null“. Aus der Jahresabrechnung 2019 resultierte ein Defizit in Höhe von 1.809.370,84 Euro, das die unverbrauchten Mittel von 1.321.038,13 Euro, die ins Jahr 2019 zu übertragen waren, damit vollständig verbrauchte (siehe Runderlass Nr. 23/2020 vom 03.06.2020 der Abt. Soziales und Integration). Es verblieb damit ein Betrag von 488.332,54 Euro, den die Landeshauptstadt Schwerin aus eigenen Mitteln zur Finanzierung des BuT einzusetzen hatte.

Für das Abrechnungsjahr 2020 ergab die Gegenüberstellung der Leistungen für das BuT, der Personal- und Sachkosten einschließlich der Finanzierung von Schulsozialarbeit mit den geleisteten Bundesbeteiligungen für die Landeshauptstadt Schwerin ein Gesamtergebnis von + 2.221.235,87 Euro (s. Runderlass Nr. 14/ 2021 vom 17. Mai 2021), die als unverbrauchte Mittel für Zwecke des BuT einzusetzen sind.

Um allerdings einen Umgang mit dem für das Jahr 2019 zu Lasten der Landeshauptstadt Schwerin verbleibendem Defizit von 488.332,54 Euro zu finden, wurde das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V um Prüfung gebeten, inwieweit dieses Defizit bei der aktuellen Ermittlung der „unverbrauchten Mittel“ berücksichtigt werden kann. Inzwischen liegt die schriftliche Zusage des Ministeriums vor, dass das Defizit von 488.332,54 Euro, das aus kommunalen Mitteln finanziert worden ist, Berücksichtigung findet. Damit ergibt sich für die Landeshauptstadt Schwerin per 31.12.2020 ein Betrag von **1.732.903,16** Euro an sog. unverbrauchten Mitteln, der in das Haushaltsjahr 2021 zu übertragen ist.

Derzeit werden Verwendungsmöglichkeiten dieser „unverbrauchten Mittel“ unter Beachtung der angespannten Haushaltssituation der Landeshauptstadt Schwerin, aber auch unter Berücksichtigung von Abrechnungsrisiken für das laufende Jahr und die Folgejahre geprüft. Präferiert wird zurzeit die Finanzierung einer Stelle Schulsozialarbeit für bis zu zwei Jahren. Damit könnte die letzte diesbezügliche Lücke an Schulen in städtischer Trägerschaft kurzfristig geschlossen werden.

(Gez.)

Ruhl

Anlage 5

Niederlassung Multikanalvertrieb
ZG 3510
Betriebssteuerung Partner

Deutsche Post 

Deutsche Post AG · NL MKV · ZG 3510 Betriebssteuerung Partner
Am Bremsenwerk 1 · 10317 Berlin

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Herr Rico Badenschier
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin



OB z.K.

Mitteilung zu StV. 10/09/21
13.9.

Ihr Zeichen
Unser Zeichen 3510

Telefon (0171) 5671096
E-Mail NetzMAEF@deutschepost.de

Datum 08.09.2021
Seite 1 von 2

Betreff **Änderungen im Filialnetz, Filiale Schwerin 106**

Sehr geehrter Herr Badenschier,

die Deutsche Post stellt nach wie vor die flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen sicher. Dazu gehört auch die Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Filialnetzes.

Dabei arbeiten wir im breiten Umfang auf der Grundlage von Kooperationsverträgen mit selbständigen Einzelhändlern, Gewerbetreibenden oder Handelsketten zusammen, die in ihren Geschäften Postdienstleistungen und Produkte im Auftrag der Deutschen Post anbieten.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass wir im Kiosk Younes Adam Schuch im „Spätkauf Mitte“, Lübecker Str. 8, 19053 Schwerin am 22.09.2021 eine zusätzliche Filiale einrichten werden.

Diese Filiale hat von Montag bis Freitag von 09:00 bis 22:00 Uhr und am Samstag von 10:00 bis 22:00 Uhr geöffnet.

In dieser neuen Filiale können unsere Kunden Brief- und Paketmarken kaufen sowie verschiedene Dienstleistungen wie die Annahme von Brief- und Paketsendungen, Auskünfte zu Produkten und Services, Portoermittlung usw. in Anspruch nehmen.

Deutsche Post DHL
Group

Besucheradresse
Am Bremsenwerk 1
10317 Berlin

www.deutschepost.de

Kontoverbindung
Deutsche Post AG
Postbank Köln

IBAN
DE49 3701 0050 0000 0165 03

SWIFT BIC
PBNKDEFF370

Vorstand
Dr. Frank Appel, Vorsitzender
Ken Allen
Oscar de Bok
Melanie Kreis
Dr. Tobias Meyer
Dr. Thomas Ogilvie
John Pearson
Tim Scharwath

Vorsitzender des
Aufsichtsrats
Dr. Nikolaus von Bomhard

Sitz Bonn
Registergericht Bonn
HRB 6792

UST-IdNr.
DE 169 838 187

Datum

Seite 2 von 2

Betreff **Änderungen im Filialnetz, Filiale Schwerin 106**

Partner-Filialen betreiben wir mit Kooperationspartnern (meist aus dem Einzelhandel), die sich großer Beliebtheit erfreuen. Das Angebot von Postdienstleistungen bringt dem örtlichen Einzelhandel indirekt zusätzliche Umsätze, weil Konsumenten neben den Postdienstleistungen auch andere Waren und Dienstleistungen erwerben. Gleichzeitig trägt die Vergütung des Postgeschäfts einen Teil der Kosten des Einzelhändlers. Damit leistet die Deutsche Post einen Beitrag zum Erhalt des Einzelhandels in den Städten und Gemeinden.

Wir freuen uns, unsere Kunden in Schwerin noch besser bedienen zu können und sind sicher, dass Sie und die Bürgerinnen und Bürger dieses zusätzliche Angebot begrüßen werden.

Für weitere Informationen oder Fragen steht Ihnen unser regionaler Politikbeauftragter, Herr Schütt, unter der Telefonnummer (0171) 5671096 selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Andreas Dörr